



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Inneres
1014 Wien, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben:

Zahl: 41.500/250-V/7/01

DVR.Nr.: 0000051

Bearbeiter: Dr. Weber-Schallauer
Tel: 01/53126/3244
Fax: 01/53126/3492

Entwurf eines Bundesgesetzes über
Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG);
Begutachtungsverfahren

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeht sich, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes über Vereine in 25-facher Ausfertigung (und im Wege elektronischer Post) mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Folgende Stellen wurden im Begutachtungsverfahren um Stellungnahme bis zum

2. Oktober 2001 (ho einlangend)

und um Übermittlung von Ausfertigungen allfälliger Stellungnahmen an das Präsidium des Nationalrates ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
der Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
der Verfassungsgerichtshof
der Verwaltungsgerichtshof
der Oberste Gerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Kabinett der Vizekanzlerin
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Franz MORAK
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mares ROSSMANN

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Alfred FINZ
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Univ.Prof.Dr. Reinhart WANECK

der Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung beim Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
das Oberlandesgericht Wien
das Oberlandesgericht Graz
das Oberlandesgericht Linz
das Oberlandesgericht Innsbruck
der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für
soziale
Sicherheit und Generationen
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichische Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
de Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichische Bundesjugendring
der Verband Österreichischer Zeitungen
die Bundessportorganisation

der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub
der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung Österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
der Österreichische Bundesfeuerwehrverband
der Österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
der Evangelische Oberkirchenrat AB und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
der Österreichische Berufsverband der Erzieher
der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie
der Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim BKA
die Österreichische Caritaszentrale
der Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien
der Österreichische Dachverband der Berufsgruppen der Kindergarten- und
HortpädagogInnen
der Unabhängige Bundesasylsenat
das Österreichische Nationalkomitee im Internationalen Jahr der Freiwilligen 2001,
Arbeitskreis 8
der Pensionistenverband Österreichs
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbirates beim Bundesministerium für Soziale
Sicherheit und Generationen
der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen
Österreichs
der Österreichische Verband der Gerichtsdolmetscher
das Institut für Rechtsvergleichung der Universität Wien
das Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen der Universität Wien
die Israelitischen Kultusgemeinde Wien
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
der Dachverband der Vereine und Gesellschaften für psychische und soziale Gesundheit
die Mietervereinigung Österreichs
der Mieterschutzverband Österreichs
der Bund Österreichischer Frauenvereine
der Verein für Konsumenteninformation
der Verkehrsclub Österreich (VCÖ)

Beilage(n)

4

Wien, am 2. Juli 2001
Für den Bundesminister:
SC Mag. PRANTL

F.d.R.d.A.:

Rogetzer

Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Verein
- § 2. Gründung des Vereins
- § 3. Statuten
- § 4. Name und Sitz
- § 5. Organe
- § 6. Geschäftsführung und Vertretung
- § 7. Streitigkeiten
- § 8. Ausschüttungsverbot
- § 9. Vereinsbehörden und Verfahren
- § 10. Vereinsversammlungen

2. Abschnitt**Entstehung des Vereins**

- § 11. Anzeige der Vereinsgründung
- § 12. Erklärung, dass die Gründung nicht gestattet ist
- § 13. Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit
- § 14. Änderung der Statuten

3. Abschnitt**Verwendung personenbezogener Daten**

- § 15. Allgemeines
- § 16. Lokales Vereinsregister
- § 17. Zentrales Vereinsregister
- § 18. Zulässigkeit des Verwendens der Daten des Zentralen Vereinsregisters
- § 19. Mitteilungspflichten
- § 20. Vereinsstatistik

4. Abschnitt**Finanz- und Rechnungswesen**

- § 21. Informationspflicht
- § 22. Finanzgebarung
- § 23. Qualifizierte Rechnungslegung

5. Abschnitt**Haftung des Vereins und seiner Organwälter**

- § 24. Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins
- § 25. Haftung von Organwältern gegenüber dem Verein
- § 26. Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins
- § 27. Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein

6. Abschnitt**Beendigung des Vereins**

- § 28. Ende der Rechtsfähigkeit
- § 29. Freiwillige Auflösung
- § 30. Behördliche Auflösung
- § 31. Abwicklung

7. Abschnitt**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 32. Verweisungen
- § 33. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 34. Vollziehung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Verein

§ 1. (1) Ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf bestimmte oder unbestimmte Dauer angelegter, aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Erreichung eines bestimmten gemeinsamen ideellen Zwecks durch fortgesetzte gemeinschaftliche Tätigkeit. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2).

(2) Wirtschaftliche Tätigkeiten darf ein Verein nur so weit ausüben, als er dadurch nicht in erster Linie gewinnorientiert ist oder den Deckmantel für eine Erwerbstätigkeit anderer Personen bietet.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für solche Zusammenschlüsse, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden müssen.

Gründung des Vereins

§ 2. (1) Die Gründung eines Vereins umfasst seine Errichtung und seine Entstehung. Der Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten und die Bestellung des ersten Leitungsorgans errichtet. Er entsteht als Rechtsperson nach Anzeige seiner Gründung (§ 11), wenn keine Erklärung gemäß § 12 Abs. 1 ergeht, mit Ablauf der Frist gemäß § 13 Abs. 1 oder mit einer früheren Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit gemäß § 13 Abs. 2.

(2) Für Handlungen im Namen des Vereins vor seiner Entstehung als Rechtsperson haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner).

(3) Rechte und Pflichten, die im Namen des Vereins zwischen seiner Errichtung und Entstehung von den Gründern oder von bereits bestellten organ-schaftlichen Vertretern begründet werden, werden mit dem Entstehen des Vereins für diesen wirksam, ohne dass es einer Genehmigung durch Vereinsorgane oder Gläubiger bedarf.

Statuten

§ 3. (1) Die Gestaltung der Vereinsorganisation steht den Gründern und den zur späteren Beschlussfassung über Statutenänderungen berufenen Vereinsorganen im Rahmen der Vorschriften zwingenden Rechts und der guten Sitten (§ 879 ABGB) frei.

(2) Die Statuten müssen jedenfalls enthalten:

1. den Vereinsnamen,
2. den Vereinssitz,
3. eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks,
4. die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel,
5. Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft,
6. die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder,
7. die Organe des Vereins und ihre Aufgaben,
8. die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Länge ihrer Funktionsperiode,
9. die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane,
10. die Angabe, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt,
11. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis,
12. Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.

Name und Sitz

§ 4. (1) Der Name des Vereins muss einen Schluss auf seinen Zweck zulassen. Er darf nicht irreführend sein und keinen Anlass zu Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen geben.

(2) Der Sitz des Vereins muss im Inland liegen. Als Sitz ist der Ort zu bestimmen, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat.

Organe

§ 5. (1) An Organen des Vereins sind jedenfalls eine Mitgliederversammlung, ein aus mindestens zwei Personen bestehendes Leitungsorgan und zwei Rechnungsprüfer vorzusehen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zumindest alle zwei Jahre einzuberufen.

(3) Zu Mitgliedern des Leitungsorgans können nur physische, handlungsfähige Personen bestellt werden.

(4) Die Rechnungsprüfer dürfen von keinem Organ bestellt werden und keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Rechnungsprüfung ist.

(5) Wird auch ein Aufsichtsorgan eingerichtet, so muss dieses aus mindestens zwei Personen bestehen und ist Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

Geschäftsführung und Vertretung

§ 6. (1) Kommt die organschaftliche Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis nach den Statuten mehreren Personen zu, so besteht im Zweifel Gesamtgeschäftsführung bzw. Gesamtvertretung. Zur passiven Vertretung des Vereins ist dennoch jede dieser Personen allein befugt.

(2) Für die Gesamtgeschäftsführung genügt im Zweifel einfache Stimmenmehrheit.

(3) Die organschaftliche Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unbeschränkt und unbeschränkbar.

Streitigkeiten

§ 7. (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind auch im Fall von Rechtsstreitigkeiten zunächst vor der Schlichtungseinrichtung (§ 3 Abs. 2 Z 11) auszutragen.

(2) Soweit der Streit vor der Schlichtungseinrichtung nicht beigelegt werden kann, obliegt die endgültige Entscheidung im Fall von Rechtsstreitigkeiten dem ordentlichen Gericht. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur dadurch ausgeschlossen werden, dass ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozeßordnung eingerichtet wird.

(3) Beschlüsse von Vereinsorganen sind nur dann wichtig, wenn dies der Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse sind zunächst gültig, aber anfechtbar. Die Anfechtung setzt unbeschadet des Abs. 1 voraus, dass die Gesetz- oder Statutenwidrigkeit binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht wird. Wenn die Statuten nicht anderes vorsehen, ist jedes Vereinsmitglied zur Anfechtung berechtigt.

Ausschüttungsverbot

§ 8. Das Vereinsvermögen darf nicht durch Rückgewährung von Beiträgen oder Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder verringert werden. Im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins darf jedoch nach Befriedigung seiner Gläubiger verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Beiträge nicht übersteigt.

Vereinsbehörden und Verfahren

§ 9. (1) Vereinsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.

(3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem in den Statuten angegebenen Vereinssitz.

Vereinsversammlungen

§ 10. Für Versammlungen, die von einem Verein abgehalten werden, gilt das Versammlungsgesetz 1953 mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Vereins als geladene Gäste gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes anzusehen sind.

2. Abschnitt

Entstehung des Vereins

Anzeige der Vereinsgründung

§ 11. (1) Die Gründung eines Vereins (§ 2 Abs. 1) ist der Vereinsbehörde von den Gründern unter Angabe ihres Namens, ihres Geburtsdatums und ihres Geburtsorts, ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift (§ 4 Zustellgesetz) und ihrer ZMR-Zahl (§ 16 Meldegesetz) mit einem Exemplar der vereinbarten Statuten schriftlich anzugeben.

(2) Mit der Gründungsanzeige sind außerdem die zur Vertretung des Vereins befugten Mitglieder des ersten Leitungsorgans und sonst bereits bestellte organschaftliche Vertreter unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums und ihres Geburtsorts, ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift und ihrer ZMR-Zahl sowie die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins bekannt zu geben.

Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist

§ 12. (1) Wenn der Verein nach seinem Namen, seinem Zweck oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre, etwa weil der Zusammenschluss nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden müsste (§ 1 Abs. 3), hat die Vereinsbehörde mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung des Vereins nicht gestattet wird, sofern dies in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten).

(2) Eine Erklärung gemäß Abs. 1 muss ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen der Gründungsanzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

(3) Der Bescheid gilt hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten Frist auch dann als rechtzeitig erlassen, wenn seine Zustellung innerhalb dieser Frist an der von den Gründern angegebenen Abgabestelle versucht worden ist.

Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

§ 13. (1) Ergeht binnen vier Wochen nach Einlangen der Gründungsanzeige keine Erklärung gemäß § 12 Abs. 1, so gilt das Schweigen der Vereinsbehörde als Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit und kann der Verein seine Tätigkeit beginnen.

(2) Schon vor Fristablauf kann an die Gründer mit Bescheid eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit ergehen, sobald die Vereinsbehörde zu einer Erklärung gemäß § 12 Abs. 1 keinen Anlass sieht. Eine solche Einladung unterliegt keiner Gebührenpflicht. Gegen die Einladung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Dem an die Gründer gerichteten Bescheid gemäß Abs. 2 ist eine Abschrift der Statuten und ein Auszug aus dem Vereinsregister anzuschließen. Dieser erste Vereinsregisterauszug unterliegt ebenfalls keiner Gebührenpflicht.

(4) Im Fall des Abs. 1 ist dem Verein eine Abschrift der Statuten und ein gebührenfreier Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln.

Änderung der Statuten

§ 14. Die §§ 1 bis 13 gelten auch für Statutenänderungen mit der Maßgabe, dass der Verein an die Stelle seiner Gründer tritt und im Fall des § 13 Abs. 2 kein Vereinsregisterauszug übermittelt wird.

3. Abschnitt

Verwendung personenbezogener Daten

Allgemeines

§ 15. (1) Die Vereinsbehörden dürfen personenbezogene Daten einschließlich sensibler Daten im Sinne von § 4 Z 2 DSG 2000 verwenden, soweit dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

(2) Die Vereinsbehörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hierbei dürfen sie die personenbezogenen Daten Betroffener verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

(3) In einem lokalen Vereinsregister oder im Zentralen Vereinsregister verarbeitete Daten (§ 16 Abs. 1 bzw. § 18 Abs. 2) sind solange aktuelle Daten, als sie nicht geändert oder berichtigt werden. Sind Daten infolge Änderung oder Berichtigung nicht mehr aktuell, handelt es sich um historische Daten. Bei Eintragung einer Vereinsauflösung werden alle aktuellen Daten einschließlich der Eintragung im Sinne von § 16 Abs. 1 Z 8 zu historischen Daten, sofern die Rechtsfähigkeit des Vereins geendet hat (§ 28); im Fall einer Abwicklung oder Nachabwicklung daher erst mit einer Eintragung gemäß § 16 Abs. 1 Z 10. Nach Ablauf von 30 Jahren ab dem Ende der Rechtsfähigkeit eines Vereins sind alle verarbeiteten Daten zu skartieren, im Fall ihrer elektronischen Speicherung zu löschen. Die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes und der Archivgesetze in den Ländern bleiben unberührt.

Lokales Vereinsregister

§ 16. (1) Die Vereinsbehörden erster Instanz haben für die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich ansässigen Vereine in einem Register folgende Vereinsdaten samt allfälligen Änderungen, die ihnen aufgrund der vorliegenden Vereinsstatuten, einer Anzeige gemäß § 11 Abs. 2 bzw. gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 14, einer Mitteilung gemäß § 19, § 23 Abs. 6 oder § 29 Abs. 2 sowie aufgrund eines Vorgangs gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 und gemäß § 30 Abs. 1 oder 5 bekannt sind, evident zu halten:

1. den Namen des Vereins;
2. das Datum seines Entstehens;
3. den Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins; falls die Bezeichnung des Sitzes nicht mit dem Namen der politischen Gemeinde übereinstimmt, in welcher der Sitz liegt, auch den Namen der politischen Gemeinde;
4. die Regelung der Vertretung des Vereins;
5. die Funktion, den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift und die ZMR-Zahl der organschaftlichen Vertreter des Vereins;
6. den Beginn der Vertretungsbefugnis der organschaftlichen Vertreter des Vereins und die Länge ihrer Funktionsperiode;
7. die Versagung des Bestätigungsvermerks und seine eingeschränkte Erteilung sowie den Bilanzstichtag des betroffenen Jahresabschlusses;
8. das Datum der freiwilligen oder rechtskräftigen behördlichen Auflösung des Vereins;
9. die Tatsache der Abwicklung oder Nachabwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift und die ZMR-Zahl eines Abwicklers sowie den Beginn seiner Vertretungsbefugnis;
10. das Datum der Beendigung der Abwicklung oder Nachabwicklung.

(2) Bei den Sicherheitsdirektionen geführte Register bzw. Datenanwendungen dürfen solange weitergeführt werden, bis das Zentrale Vereinsregister seinen Betrieb aufnimmt. Die Sicherheitsdirektionen sind ermächtigt, bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verarbeitete Registerdaten im Sinne des Abs. 1 an die Vereinsbehörden erster Instanz – soweit technisch möglich und sinnvoll – zu übermitteln. Die Vereinsbehörden erster Instanz sind ermächtigt, ihnen übermittelte Daten für Zwecke ihres lokalen Vereinsregisters zu verwenden.

(3) Das lokale Vereinsregister ist ein öffentliches Register im Sinne von § 17 Abs. 2 Z 2 DSG 2000. Die Vereinsbehörden erster Instanz haben auf Verlangen über die in Abs. 1 Z 1 bis 10 angeführten Daten eines nach seinem Namen bestimmten Vereins (Einzelabfrage) Auskunft zu erteilen:

1. Organen von Gebietskörperschaften, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, und
2. Privaten bei Nachweis ihrer Identität.

Auskunft über historische Daten (§ 15 Abs. 3) ist nur auf ausdrückliches Verlangen und an Private überdies nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses zu erteilen. Die Auskunft ergeht mündlich oder in Form eines Vereinsregisterauszugs.

(4) Auskünfte aus Statuten sind durch Einsichtgewährung oder nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten und gegen Kostenersatz durch Herstellung von Ablichtungen oder Ausdrucken zu erteilen.

(5) Auskünfte, die sich auf die Registerdaten aller oder mehrerer nach anderen gemeinsamen Kriterien als ihrem Namen bestimmter Vereine beziehen (Sammelabfrage), sind nicht zulässig. Sofern die Behörden das Register automationsunterstützt führen, darf nicht vorgesehen werden, dass die Gesamtmenge der gespeicherten Daten nach anderen gemeinsamen Auswahlkriterien als dem Vereinsnamen geordnet werden kann. Die Auswahlbarkeit der Vereinsdaten aus der Gesamtmenge nach dem Namen einer physischen Person darf ebenfalls nicht vorgesehen werden.

Zentrales Vereinsregister

§ 17. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ein automationsunterstütztes Zentrales Vereinsregister (ZVR) als Informationsverbundsystem im Sinne von § 4 Z 13 DSG 2000 zu führen, wobei der Bundesminister für Inneres sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 für diese Datenanwendung ausübt. Datenschutzrechtliche Auftraggeber des ZVR sind die Vereinsbehörden erster Instanz.

(2) Die Vereinsbehörden erster Instanz haben dem Bundesminister für Inneres für die Zwecke des ZVR ihre Vereinsdaten (§ 16 Abs. 1 Z 1 bis 10) im Wege der Datenfernübertragung zu überlassen; Näheres über die Vorgangsweise bei der Überlassung der Daten nach Halbsatz 1 und den Zeitpunkt, ab dem die jeweils zuständigen Behörden diese Überlassungen vorzunehmen haben, hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der erfassten Vereine bei Führung des ZVR für die Vereinsbehörden jedem Verein eine fortlaufende Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den Betroffenen enthält.

(4) Ein im ZVR eingetragener Verein hat auf seinen für Dritte bestimmten Schriftstücken seine ZVR-Zahl und die für ihn zuständige Vereinsbehörde erster Instanz anzugeben.

Zulässigkeit des Verwendens der Daten des Zentralen Vereinsregisters

§ 18. (1) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm überlassenen Vereinsdaten weiter zu verarbeiten und deren Auswahlbarkeit aus der gesamten Menge nur nach dem Vereinsnamen und der ZVR-Zahl der Vereine vorzusehen. Für Zwecke der Sicherheitspolizei, der Strafrechtspflege, oder soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann die Auswahlbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Vereinsregister verarbeiteten Daten auch nach anderen Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

(2) Die Vereinsbehörden erster Instanz dürfen die im ZVR verarbeiteten Daten gemeinsam benützen und Auskünfte daraus erteilen. Das Zentrale Vereinsregister ist ein öffentliches Register im Sinne von § 17 Abs. 2 Z 2 DSG 2000. Es umfasst die Vereinsdaten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 10 und die ZVR-Zahl eines Vereins (§ 17 Abs. 3). Für die Erteilung von Auskünften gilt § 16 Abs. 3 und 5 sinngemäß. Auskünfte sind unabhängig vom Sitz eines Vereins zu erteilen (§ 9 Abs. 3).

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften und Privaten die gebührenfreie Abfrage der im ZVR verarbeiteten aktuellen Daten eines nach seinem Namen oder seiner ZVR-Zahl bestimmten Vereins im Wege des Datenfernverkehrs zu eröffnen (On-Line-Einzelabfrage). Für die Erteilung von On-Line-Auskünften gilt § 16 Abs. 3 und 5 sinngemäß.

(4) Der Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebs des Zentralen Vereinsregisters sowie Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Verwenden von Daten, die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Datensicherheitsmaßnahmen, unter denen

eine Abfrageberechtigung gemäß Abs. 3 eingeräumt werden kann, sind vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen, wobei für das Verwenden von Daten gemäß Abs. 3 insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Empfängers sichergestellt wird, dass

1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Vereinsdaten durch Unbefugte getroffen werden,
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden,
7. eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

(5) Die Eröffnung der Abfrageberechtigung im Zentralen Vereinsregister gemäß Abs. 3 ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,
2. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener von Auskünften verletzt wurden,
3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 7 verstoßen wurde oder
4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

Mitteilungspflichten

§ 19. (1) Das Leitungsorgan hat seine zur Vertretung des Vereins befugten Mitglieder und sonstige organschaftliche Vertreter unter Angabe ihrer statutengemäßigen Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums und ihres Geburtsorts, ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift und ihrer ZMR-Zahl sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Das Leitungsorgan hat der Vereinsbehörde auch jede Änderung der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

(3) Mitteilungen gemäß Abs. 1 und 2 unterliegen keiner Gebührenpflicht.

Vereinsstatistik

§ 20. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, für Zwecke der Vereinsstatistik im Wege des ZVR die Anzahl bestimmter behördlicher Vorgänge sowie die Anzahl der bestehenden Vereine zu ermitteln und hiefür die Auswahlbarkeit aus der gesamten Menge der verarbeiteten Daten nach Kriterien, die eine Erfassung nach der Art des Vorgangs sowie eine geografische Differenzierung des Vereinsbestands und eine Differenzierung nach bestimmten Sparten (Zwecken) von Vereinen ermöglichen, vorzusehen. Näheres über die Vorgangsweise bei dieser statistischen Erhebung bestimmt der Bundesminister für Inneres durch Verordnung.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ jeweils zum 31. Dezember eines Jahres die für die Kulturstatistik benötigten Daten zum Vereinsbestand zu übermitteln.

4. Abschnitt

Finanz- und Rechnungswesen

Informationspflicht

§ 21. Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Finanzgebarung

§ 22. (1) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insofern jedenfalls für die Führung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu sorgen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins zumindest einmal im Jahr zu kontrollieren und dem Leitungsorgan sowie einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan zu berichten. Der Mitgliederversammlung ist zumindest alle zwei Jahre zu berichten.

(3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Finanzgebarung und die dem Vereinszweck gemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

(4) Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die zuständigen Vereinsorgane sind gehalten, die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.

Qualifizierte Rechnungslegung

§ 23. (1) Ein Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million Euro waren oder der in diesem Zeitraum jährlich mehr als 200 000 Euro an Spenden eingenommen hat, unterliegt ab dem folgenden Rechnungsjahr einer qualifizierten Rechnungslegung.

(2) Dieses Erfordernis fällt weg, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 durch zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre nicht mehr zutreffen.

(3) Die qualifizierte Rechnungslegung besteht in einem Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) samt Anhang. Hierfür gelten die §§ 189 bis 193 Abs. 1, 193 Abs. 3 bis 216, 222 bis 226 Abs. 1, 226 Abs. 3 bis 234 und 236 bis 239 HGB. Bilanzstichtag ist im Zweifel der 31. Dezember eines jeden Jahres.

(4) Der Jahresabschluss ist anstatt durch Rechnungsprüfer von einem Abschlussprüfer fachkundig zu prüfen. Hierfür gelten die §§ 272 bis 274 und 276 HGB. Als Abschlussprüfer können Beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Beeidete Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, Beeidete Buchprüfer und Steuerberater oder Beeidete Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinne des § 1 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 herangezogen werden. Die endgültige Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Mitgliederversammlung, die – abweichend von § 5 Abs. 2 – jährlich einzuberufen ist.

(5) Der Abschlussprüfer wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Besteht ein Aufsichtsorgan, so hat dieses ein Vorschlagsrecht. Den Prüfungsauftrag erteilt das zur Vertretung des Vereins befugte Organ.

(6) Wurde der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss versagt oder nur eingeschränkt erteilt, so hat dies der Abschlussprüfer der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Legt in diesem Fall das Vertretungsorgan nicht binnen sechs Monaten ein vom Abschlussprüfer befürwortetes Sanierungskonzept der Vereinsbehörde vor, so hat diese unbeschadet sonstiger Maßnahmen den Umstand, dass nur ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt oder der Bestätigungsvermerk versagt wurde, im Vereinsregister einzutragen. Diese Eintragung ist nach Ablauf eines Jahres in einer Weise zu skartieren bzw. zu löschen, dass sie – abweichend von § 15 Abs. 3 – nicht weiter abfragbar ist.

(7) Mitteilungen und Vorlagen nach Abs. 6 unterliegen keiner Gebührenpflicht.

5. Abschnitt

Haftung des Vereins und seiner Organwalter

Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

§ 24. Für Verbindlichkeiten des Vereins haften nicht seine Organwalter oder einfachen Mitglieder, sondern es haftet der Verein selbst mit seinem Vermögen. Persönliche Haftungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Haftung von Organwaltern gegenüber dem Verein

§ 25. (1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines hiefür zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB. Einfache Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

- (2) Insbesondere sind Organe zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie schuldhaft
1. ein Verhalten gesetzt haben, das die Auflösung des Vereins nach sich zieht,
 2. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
 3. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
 4. ein Vereinsunternehmen betrieben haben, ohne für eine persönlich und fachlich hinreichend qualifizierte Geschäftsführung zu sorgen,
 5. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
 6. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
 7. im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
 8. ein Verhalten gesetzt haben, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwaleter die Mitgliederversammlung irreggeführt hat.

(4) Für Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer gilt überdies § 275 HGB.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins

§ 26. (1) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwaleter bestellt die Mitgliederversammlung einen Sondervertreter.

(2) Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ablehnt, können Ersatzansprüche auch von einem Zehntel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder davon unabhängig von einem Zehntel aller Mitglieder erhoben werden. Diese Mitglieder bestellen dann ihrerseits für den Verein einen Sondervertreter, der mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird.

(3) Dringt im Fall des Abs. 2 der Verein mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht zur Gänze durch, so tragen die betreffenden Mitglieder die aus der Rechtsverfolgung erwachsenden Kosten selbst; im Zweifel nach außen zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner) und im Innenverhältnis zu gleichen Teilen.

Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein

§ 27. Ein Verzicht auf oder ein Vergleich über Ersatzansprüche des Vereins gegen Organwalter ist Gläubigern des Vereins gegenüber unwirksam. Anderes gilt nur, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig oder überschuldet ist und sich mit seinen Gläubigern zur Abwendung oder Beseitigung seines Konkurses vergleicht.

6. Abschnitt

Beendigung des Vereins

Ende der Rechtsfähigkeit

§ 28. Die Rechtsfähigkeit eines Vereins endet mit seiner Auflösung; ist eine Abwicklung erforderlich, jedoch erst mit deren Beendigung.

Freiwillige Auflösung

§ 29. (1) Die Statuten bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich ein Verein selbst auflösen kann und was in diesem Fall mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

(2) Das abtretende Leitungsorgan hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und gegebenenfalls das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift und die ZMR-Zahl sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers unverzüglich mitzuteilen; diese Mitteilung unterliegt keiner Gebührenpflicht. Im Zweifel obliegt die Abwicklung dem Leitungsorgan.

(3) Die freiwillige Auflösung ist nach ihrer Mitteilung von der Vereinsbehörde unverzüglich im Vereinsregister einzutragen. Diese Eintragung und die zuletzt aktuell gewesenen Registerdaten müssen – abweichend von § 16 Abs. 3 dritter Satz – zumindest vier Wochen lang ohne weiteres abfragbar bleiben. Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung überdies vom abtretenden Leitungsorgan unverzüglich in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Behördliche Auflösung

§ 30. (1) Wenn der Verein nach seinem tatsächlichen Zweck, seiner Tätigkeit oder seiner Organisation gesetz- oder statutenwidrig ist, hat ihn die Vereinsbehörde mit Bescheid aufzulösen, sofern dies in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten).

(2) Die Vereinsbehörde kann von der Auflösung vorerst absehen und nur eine Ermahnung aussprechen, wenn dies geeignet und ausreichend erscheint, den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen. Die Ermahnung kann formlos oder in Bescheidform ergehen.

(3) Die behördliche Auflösung ist nach Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheids von der Vereinsbehörde unverzüglich im Vereinsregister einzutragen. Diese Eintragung und die zuletzt aktuell gewesenen Registerdaten müssen – abweichend von § 16 Abs. 3 dritter Satz – zumindest vier Wochen lang ohne weiteres abfragbar bleiben. Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die behördliche Auflösung überdies von der Vereinsbehörde unverzüglich in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen. Ist ein Vereinsvermögen vorhanden, so sind gleichzeitig allfällige bekannte Gläubiger des Vereins zur Bekanntgabe offener Forderungen unmittelbar aufzufordern.

(4) Bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens hat die Vereinsbehörde überdies die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen zu dessen Sicherung zu treffen.

(5) Schließlich hat die Vereinsbehörde bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens dieses abzuwickeln. Wenn dies der Abwicklung dient, kann sie einen von ihr verschiedenen Abwickler bestellen.

Abwicklung

§ 31. (1) Der aufgelöste Verein wird durch den Abwickler vertreten. In Erfüllung seiner Aufgabe stehen ihm alle nach den Statuten des aufgelösten Vereins den Vereinsorganen zukommenden Rechte zu. Ein von der Vereinsbehörde bestellter Abwickler ist dabei an ihm erteilte Weisungen gebunden.

(2) Der Abwickler hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Er hat die noch laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Das verbleibende Vermögen hat er, soweit dies möglich und erlaubt

ist, bei freiwilliger Auflösung dem in den Statuten bestimmten Zweck, bei behördlicher Auflösung diesem oder verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen.

(3) Ein von der Vereinsbehörde bestellter Abwickler hat nach Maßgabe des vorhandenen Vereinsvermögens einen vorrangig zu befriedigenden Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Barauslagen und auf angemessene Vergütung seiner Tätigkeit.

(4) Die von einem behördlich bestellten Abwickler vorgenommenen unentgeltlichen Vermögensübertragungen sind von den bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

(5) Der Abwickler hat die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Funktion eines behördlich bestellten Abwicklers endet mit seiner Enthebung durch die Vereinsbehörde.

7. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verweisungen

§ 32. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vereinsgesetz 1951 außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1951 zu Ende zu führen. Zu diesem Zeitpunkt geltende Vereinsstatuten sind – soweit erforderlich – anlässlich ihrer nächsten Änderung an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen.

Vollziehung

§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich § 3 Abs. 2, der §§ 9 bis 13, §§ 15 bis 20 Abs. 1, § 29 Abs. 3, §§ 30, 31 Abs. 3 und 4 der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich § 2 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3, der §§ 24 bis 27 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 20 Abs. 2 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorblatt

Probleme:

Das geltende Vereinsgesetz 1951 enthält in erster Linie öffentliches Vereinsrecht. Es unterstützt das unverzichtbare Engagement vieler Bürger in Vereinen und deren Tätigkeit nicht in bestmöglicher Weise. Eine gesetzliche Regelung des privaten Vereinsrechts fehlt überhaupt.

Ziele:

Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit in Unterstützung der Vereinsfreiheit. Schaffung eines modernen „kundenfreundlichen“ Rahmens, der das Vereinsleben erleichtert. Abbau bürokratischer Beschränkungen sowie Erhöhung der Rechtssicherheit im Interesse engagierter Bürger, vielfach ehrenamtlicher Vereinsfunktionäre, der Vereine als Rechtspersonen und anderer Teilnehmer am Rechtsverkehr.

Inhalt:

Verdeutlichung der grundsätzlich positiven Haltung des Staates gegenüber dem Vereinswesen in Geist und Text des Gesetzes. Zusammenführung vereinsbehördlicher Aufgaben durch Konzentration bei „kundennaher“ Behörde. Straffung, Beschleunigung, Vereinfachung und Verbilligung von Verwaltungsabläufen. Erhöhung der Rechtssicherheit durch maßvolle Klarstellungen öffentlich-rechtlichen Charakters und Eingehen auf wesentliche Ordnungsfragen des Vereinsprivatrechts. Verbesserung des Dienstleistungsangebots der Vereinsbehörden bei gleichzeitiger Reduktion von Verwaltungsaufwand durch Ausbau der elektronischen Vereinsverwaltung, insbesondere durch Schaffung der Grundlagen für ein automationsunterstützt geführtes Zentrales Vereinsregister (ZVR).

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Derzeit über 100 000 Vereine sind in ihrer Gesamtheit schon jetzt ein bedeutender Faktor als Arbeitgeber wie im Wirtschaftsleben insgesamt. Wenngleich bei der vorliegenden Gesetzesinitiative ökonomische Überlegungen nicht im Vordergrund stehen, sollte sich die angestrebte Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine dadurch erleichterte Vereinsarbeit auch auf die Beschäftigung und die Wirtschaft in Österreich positiv auswirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Übertragung von Aufgaben der Sicherheitsdirektionen auf Bezirksverwaltungsbehörden, in deren örtlichem Wirkungsbereich keine Bundespolizeidirektionen bestehen, wird für den **Bund** zu jährlichen Einsparungen an Personalausgaben von etwa 4 Mio Schilling (300 000 Euro) führen. Das personelle Einsparungspotential dieser Maßnahme beläuft sich rein rechnerisch auf rund 8,5 Vollbeschäftigtequivalente. Zu erwartende Einsparungen an Sachaufwand lassen sich nicht beziffern.

Den **Ländern** wird die Verlagerung von Aufgaben zu den Bezirksverwaltungsbehörden als Dienstleistungszentren einen erhöhten Personal- und Sachaufwand abverlangen.

An bezifferbaren Auswirkungen einzelner Maßnahmen sind jährliche Mindereinnahmen des **Bundes** von geschätzten 800 000 Schilling (58 138 Euro) infolge der Reduzierung auf ein vorzulegendes Statutenexemplar bei Vereinsgründungen und Statutenänderungen und von geschätzten 1 950 000 Schilling (141 712 Euro) infolge der amtsweisen Hinausgabe eines ersten Vereinsregisterauszugs als Starthilfe bei Vereinsgründungen zu nennen.

Die Kosten für die Errichtung des Zentralen Vereinsregisters werden vermutlich 10 Mio Schilling (725 728 Euro) betragen, die weiteren Kosten für das lokale bzw. administrative Vereinsregister vermutlich 10 bis 15 Mio Schilling (725 728 bis 1 090 093 Euro). Jährliche Betriebskosten lassen sich derzeit ebenso wenig beziffern wie potentielle Einsparungen durch Reduktion des Verwaltungsaufwands bei **Bund** und **Ländern**.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht in keinem Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

1. Freiwillige und vielfach ehrenamtliche Initiativen prägen Österreich im Sinne einer lebendigen Bürgergesellschaft auf mannigfaltige Weise. Über 100 000 ideelle Vereine bilden in ihrer Gesamtheit eine unverzichtbare Säule unseres Gesellschafts- und Wirtschaftssystems.

Nicht zuletzt aus Anlass des von den Vereinten Nationen ausgerufenen „Internationalen Jahrs der Freiwilligen 2001“ gilt es daher, das Engagement der Bürger in Vereinen und ihre Einsatzbereitschaft wo immer möglich zu stärken. All jenen, die sich in Vereinen mit Gleichgesinnten zusammentonnen und Verantwortung übernehmen wollen, ist die Arbeit zu erleichtern – insbesondere auch durch optimale rechtliche Rahmenbedingungen. Innerhalb dieses Rahmens soll sich die Vereinsarbeit rasch und ungehindert auf das gemeinsame Ziel konzentrieren können.

2. Eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit im Geist der verfassungsgesetzlich garantierten Vereinsfreiheit ist das Ziel des vorliegenden Entwurfs. Das geltende Vereinsgesetz wurde im Jahr 1951 wiederverlautbart. In seinem Kern geht es auf das Jahr 1867 zurück und es enthält in erster Linie öffentliches Vereinsrecht. Es unterstützt das Engagement vieler Bürger in Vereinen und deren Tätigkeit nicht in bestmöglicher Weise. Eine gesetzliche Regelung des privaten Vereinsrechts fehlt überhaupt.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll dem österreichischen Vereinswesen ein besserer, betont „kundenfreundlicher“ Rahmen gegeben werden. Ein neues Vereinsgesetz soll das Vereinsleben erleichtern. Dazu gehört nicht nur der Abbau bürokratischer Hemmnisse, sondern auch die Erhöhung rechtlicher Sicherheit und Orientierungshilfe zum Wohle aller Beteiligten – der Vereine, ihrer Gründer, Mitglieder und Funktionäre, ihrer Partner im Rechtsverkehr und last but not least der Vereinsbehörde. Ein modernes Vereinsgesetz soll daher Antworten auf wesentliche Ordnungsfragen des öffentlichen und privaten Vereinsrechts geben.

3. Der vorliegende Entwurf unternimmt dabei (auch) auf dem Gebiet des Vereinsprivatrechts nicht primär den Versuch, neues Recht zu schaffen. Sein vorrangiges Anliegen geht vielmehr dahin, den vorhandenen, bislang vor allem von Lehre und Judikatur entwickelten Rechtsbestand zu sichten und ihn für den Rechtsanwender einfach und klar aufzubereiten. Nicht das Neuschaffen von Rechtsnormen steht im Vordergrund, sondern das Streben nach Übersichtlichkeit und Transparenz in einem für beinahe jeden Bürger unseres Landes so bedeutsamen Rechtsbereich.

Als Beispiel für diese Klarstellungsfunktion des Entwurfs mag etwa die seit Jahrzehnten in Lehre und Rechtsprechung (Oberster Gerichtshof, Verwaltungsgerichtshof) umstrittene Frage dienen, unter welchen Voraussetzungen ein Verein überhaupt Rechtspersönlichkeit erlangt, also wann das Rechtssubjekt Verein eigentlich entsteht.

Der OGH und die überwiegende Zivilrechtslehre gehen vom Grundsatz der vom Tätigwerden der Vereinsbehörde unabhängigen und insofern freien Vereinsbildung aus (vgl. *Ostheim*, JBl 1964, 533 ff; *ders*, Zur Rechtsfähigkeit von Verbänden im bürgerlichen Recht [1968] 256 ff; *ders* in *Korinek/Krejci* aaO 117 ff). Der VwGH, die Vertreter des öffentlichen Rechts sowie maßgebliche Vertreter der Gesellschaftsrechtslehre unterstellen die Vereinsgründung hingegen einem modifizierten Normativsystem, demzufolge der Verein als Rechtsperson erst nach vereinsbehördlicher Prüfung entsteht (vgl. *Fessler/Keller*, Österreichisches Vereinsrecht⁷ [1990]; schon *Koja*, JBl 1958, 496 f; *ders*, JBl 1967, 592; *Krejci* in *Korinek/Krejci* aaO 71 ff; *ders*, 10. ÖJT I/1 [1988] 159 ff. mwN). Für die Praxis bedeutet dieser Streit, dass man nicht weiß, ab wann ein Verein als solcher ins Rechtsleben tritt.

Die uneinige Lehre und Rechtsprechung findet seit Jahrzehnten keinen Weg zu einer einheitlichen Meinung. Hier ist der Gesetzgeber zur Klarstellung aufgerufen. Die notwendige Klärung der Streitfrage trifft nun § 2 Abs. 1 des Entwurfs, der ausdrücklich festlegt, dass Vereine Rechtspersönlichkeit haben, sobald sie nach ihrer Gründung bei der Vereinsbehörde angezeigt und von ihr nicht untersagt (im Sinn der bisherigen Diktion) sind. Herrscht also in dieser grundlegenden - und scheinbar so einfachen - Frage derzeit große Unsicherheit, so bringt der Entwurf die schon längst überfällige Klarstellung.

4. Ein modernes Vereinsgesetz soll möglichst schlank, übersichtlich und verständlich sein, es soll die Möglichkeiten elektronischer Datenverarbeitung und Datenübertragung wie des Internet nutzbar machen.

Diese zugleich umfassenden wie maßvollen Neuerungen lassen es angezeigt erscheinen, nicht bloß eine Novellierung des geltenden Vereinsgesetzes, sondern eine Neufassung dieser Rechtsvorschrift anzustreben.

5. Mit den ins Auge gefassten Neuerungen will der Entwurf vor allem Folgendes bewirken:

5.1. Verankerung einer grundsätzlich positiven Haltung des Staates gegenüber dem Vereinswesen durch

- ?? Verzicht auf die Begriffe „Untersagung“ und „Nichtuntersagung“ in Verbindung mit Vereinsgründungen und Statutenänderungen,
- ?? Verwendung des Begriffes „Vereinsgründer“ anstelle von „Proponenten“ und
- ?? Verzicht auf Verwaltungsstrafdrohungen zur Durchsetzung gesetzmäßigen Verhaltens im Sinne eines Vertrauensvorschusses des Staates im Verbund mit systemimmanenter Anreize, wie etwa der Notwendigkeit einer Befassung der Vereinsbehörde für das Entstehen des Vereins oder der Klarstellung zivilrechtlicher Haftungsfolgen unterlassener Mitteilungen an die Behörde über die im Rechtsverkehr bedeutsamen Vertretungsverhältnisse bis hin zur vereinsgesetzlichen ultima ratio einer behördlichen Vereinsauflösung.

5.2. Vereinfachung des Umgangs mit der Vereinsbehörde durch

- ?? Zusammenführung behördlicher Aufgaben mittels Konzentration der Aufgaben bei den „kundennäheren“ Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden sowie
- ?? Enden des Instanzenzugs bei den Sicherheitsdirektionen.

5.3. Beschleunigung der Verwaltungsabläufe wie insbesondere der Vereinsgründung durch

- ?? Verlagerung der Errichtung (Konstituierung) des Vereins mittels Vereinbarung der Statuten und Bestellung des ersten Leitungsorgans vor die Anzeige der Vereinsgründung bei der Behörde und
- ?? Verkürzung des behördlichen Verfahrens auf längstens vier Wochen mit der Konsequenz der
- ?? Entstehung eines Vereins mit voller Rechts- und Handlungsfähigkeit bei positivem Abschluss des Verfahrens.

5.4. Vereinfachung und Verbilligung gesetzlich vorgesehener Akte durch

- ?? Beschränkung auf ein vorzulegendes Statutenexemplar bei Anzeige einer Vereinsgründung und einer späteren Statutenänderung,
- ?? gebührenfreie Einladung der Behörde zur Aufnahme der Vereinstätigkeit und amtswegige Ausfolgung eines ersten gebührenfreien Vereinsregisterauszugs als Starthilfe bei positivem Abschluss des Verfahrens,
- ?? österreichweite Erteilung von Auskünften und Ausfertigung von Registerauszügen im Wege der Behörde aus einem Zentralen Vereinsregister (ZVR),
- ?? gebührenfreie Vereinsregisterauszüge aus dem ZVR mittels On-Line-Einzelabfrage im Wege des Datenfernverkehrs und
- ?? kostenlose Bekanntmachung freiwilliger Vereinsauflösungen durch die Vereinsbehörde mittels Eintragung im ZVR.

5.5. Erhöhung der Rechtssicherheit durch

- ?? Verankerung der von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Definition des ideellen Vereins,
- ?? Aktualisierung der Grenzen zulässiger wirtschaftlicher Vereinstätigkeit im Einklang mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes,
- ?? Betonung des Rechtsformzwangs als generelle Schranke für zulässige Zusammenschlüsse in Vereinsform,
- ?? Unterscheidung der Errichtung von der Entstehung eines Vereins sowie Klarstellung der Voraussetzungen und des Zeitpunkts der Entstehung des Vereins als Rechtsperson im Sinne eines die Vereinsfreiheit im Einklang mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes weitestmöglich wahren modifizierten Normativsystems,
- ?? Klarstellung der Handelndenhaftung in der Phase des „Vorvereins“ in Verbindung mit einem „automatischen“ Übergang von Rechten und Pflichten auf den Verein mit seiner Entstehung,
- ?? Präzisierung der Mindestanforderungen an die Organisation des Vereins und die entsprechende Ausgestaltung seiner Statuten wie insbesondere hinsichtlich der jedenfalls notwendigen Vereinsorgane,
- ?? Normierung von (Zweifels)Regeln für in der Praxis besonders bedeutende Fragen der Geschäftsführung und Vertretung eines Vereins,

- ?? Klarstellung der in Bezug auf eine notwendige Streitschlichtungseinrichtung prinzipiell sukzessiven Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für rechtliche Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis,
- ?? Aufnahme einer Regelung über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen,
- ?? Verankerung abgestufter Regeln für das Finanz- und Rechnungswesen bis hin zu einer qualifizierten Rechnungslegung für „große“ Vereine und Spendenviere anhand von Schwellenwerten,
- ?? Klarstellungen zur Haftung des Vereins und seiner Organwalter sowie
- ?? Klarstellungen zum Ende der Rechtsfähigkeit eines Vereins und zur Abwicklung allfälligen Vereinsvermögens einschließlich einer Modifikation der derzeitigen Vorgangsweise nach behördlicher Vereinsauflösung.

5.6. Verbesserung des Dienstleistungsangebots der Vereinsbehörden bei gleichzeitiger Reduktion von Verwaltungsaufwand durch Ausbau der elektronischen Vereinsverwaltung, insbesondere durch Schaffung der Grundlagen für die Errichtung eines automationsunterstützt geführten Zentralen Vereinsregisters (ZVR).

5.7. Verrechtlichung der Führung einer Vereinsstatistik und der regelmäßigen Übermittlung entsprechender Informationen an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Die Übertragung vereinsbehördlicher Aufgaben von den Sicherheitsdirektionen auf Bezirksverwaltungsbehörden, in deren örtlichem Wirkungsbereich keine Bundespolizeidirektionen bestehen, wird für den **Bund** eine Verminderung des Personalaufwands nach folgendem Schema bewirken:

Eingesetztes Personal bei den SIDionen (ausg Wien) nach Verwendungsgruppen	A1	A2	A3	A4	E2b	gesamt
	4	6	6	7	1	24
Verminderung Zeitaufwand pro Jahr in Mannstunden	708	6 392	7 156	8 370	770	
Verminderung Personalkosten pro Jahr in Schilling	350 316	2 263 712	1 713 750	1 859 222	229 400	6 416 400
Davon 65 % in Schilling (Euro)	227 705	1 471 413	1 113 938	1 208 494	149 110	4 170 660 (303 100)

Anmerkungen:

Der überwiegende Teil der Mitarbeiter ist nicht allein in Vereinsangelegenheiten, sondern in Mischverwendung eingesetzt. Ein Lehrling wurde der Verwendungsgruppe A4 zugezählt.

Die Angaben zur Verminderung des Zeitaufwands beruhen auf individuellen Berechnungen der Behörden.

Davon ausgehend, dass es sich beim überwiegenden Teil der eingesetzten Mitarbeiter um Beamte handelt, wurden der ziffernmäßigen Berechnung durchgehend die durchschnittlichen Personalkosten für Bundesbedienstete mit 30% Zuschlag als Pensionssatz zugrunde gelegt (Werte für 1999, kundgemacht mit AÖF 11/2000, Anhang 3.1a).

Die abschließende Annahme eines 65%-Anteils für die Aufgabenverlagerung zu Bezirksverwaltungsbehörden knüpft am Vereinsbestand mit Stichtag 31. Dezember 2000 an. Von insgesamt 104 053 Vereinen fielen zu diesem Zeitpunkt 67.615 Vereine (= 65%) in den örtlichen Wirkungsbereich von Bezirksverwaltungsbehörden.

Die Übertragung von Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden wird demnach jährliche Einsparungen an Personalkosten von etwa 4 Mio Schilling (300 000 Euro) bewirken. Das personelle Einsparungspotential dieser Maßnahme beläuft sich rein rechnerisch auf rund 8,5 Vollbeschäftigungäquivalente. Einsparungen an Sachaufwand sind zu erwarten, lassen sich aber nicht beziffern.

Den **Ländern** wird die Verlagerung von Aufgaben zu den Bezirksverwaltungsbehörden als Kompetenz- und Dienstleistungszentren einen erhöhten Personalaufwand abverlangen; auch zusätzlicher Sachaufwand wird erforderlich werden.

2.1. Die Reduzierung auf ein vorzulegendes Statutenexemplar anlässlich der Anzeige einer Vereinsgründung oder Statutenänderung wird für den **Bund** zu einem Einnahmenentgang aus Beilagengebühren gemäß § 14 TP 5 des Gebührengesetzes 1957 führen. Bei 8 000 solchen Anzeigen und Statuten im Umfang eines Bogens ergäben sich derzeit Mindereinnahmen von 800 000 Schilling (58 138 Euro) pro Jahr.

2.2. Das Ausmaß des Mehraufwands bei **Bund** und **Ländern** für die amtswegige Herstellung und Ausfolgung einer Statutenabschrift als Serviceleistung (bei Vereinsgründungen und Statutenänderungen) und eines ersten Vereinsregisterauszugs als Starthilfe (bei Vereinsgründungen) hängt von den zuvor genannten Umständen ab. Auch die künftige Nutzung der automationsunterstützten Datenübertragung wird sich insofern auswirken. Unterstellt, dass die Ausfolgung ebenso vieler Vereinsregisterauszüge sonst beantragt würde, ergäben sich für den **Bund** bei 5 000 Gründungsanzeigen jährliche Mindereinnahmen aus Eingabengebühren und Zeugnisgebühren gemäß § 14 TP 6 bzw. 14 des Gebührengesetzes 1957 sowie aus Verwaltungsabgaben gemäß Tarif A Z 3 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 von 1 950 000 Schilling (141 712 Euro).

2.3. Die Befreiung eines ausdrücklichen Antrags auf Ergehen einer bescheidförmigen Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit von Eingabengebühren gemäß § 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957 und der Erlassung eines antragsgemäßen Bescheids von Verwaltungsabgaben nach Tarif A Z 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 wird für den **Bund** bei ähnlich wenigen Fällen wie in der Vergangenheit zu einem nicht ins Gewicht fallenden Einnahmenentgang führen.

2.4. Der mit der Vorverlegung der Vereinserrichtung einhergehende Wegfall allfälliger Verlängerungen der Frist für den Beginn der Vereinstätigkeit nach § 7 Abs. 2 Vereinsgesetz 1957 bewirkt für den **Bund** einen in Anbetracht der seltenen Fälle nicht nennenswerten Einnahmenentgang aus Eingabengebühren gemäß § 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957 und Verwaltungsabgaben nach Tarif A Z 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983. Die potentielle Entlastung im Verwaltungsaufwand von **Bund** und **Ländern** ist vergleichsweise höher anzusetzen, weil damit nicht nur die Auseinandersetzung mit Verlängerungsanträgen wegfällt, sondern auch die Wahrnehmung fristgerechter Vereinstätigkeiten und allfällige „Lösung“ untätig gebliebener Vereine.

2.5. Der Verzicht auf die (im Vergleich zur Amtsbestätigung nach § 12 Abs. 3 Vereinsgesetz 1957 schon jetzt praktisch bedeutungslose und) angesichts des künftigen Vereinsregisterauszugs überflüssige „Bestandsbescheinigung“ nach § 9 Vereinsgesetz 1951 wird für den **Bund** zu einem Einnahmenentgang aus Eingabengebühren, Beilagengebühren und Zeugnisgebühren gemäß § 14 TP 5, 6 und 14 des Gebührengesetzes 1957 sowie aus Verwaltungsabgaben gemäß Tarif A Z 3 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 führen, dessen Höhe bei ähnlich wenigen Fällen wie in der Vergangenheit nicht ins Gewicht fallen und überdies im Wege vermehrter Registerauszüge mehr als wettgemacht werden sollte.

2.6. Aus der modifizierten Rolle der Vereinsbehörde als Abwickler nach einer behördlichen Vereinsauflösung ergibt sich unter Umständen ein Mehraufwand für **Bund** und **Länder**, der nicht bezifferbar ist, bei ähnlich wenigen Fällen wie in der Vergangenheit aber kein bedeutendes Ausmaß annehmen sollte.

2.7. Der Verzicht auf Verwaltungsstrafdrohungen wie in § 29 Vereinsgesetz 1951 bewirkt im Prinzip für **Bund** und **Länder** den Entgang von Einnahmen aus Geldstrafen (§ 15 Z 2 VStG). Im Prinzip wird damit aber auch der Verwaltungsaufwand der Straf- und Vollzugsbehörden geringer. Nennenswerte finanzielle Auswirkungen lässt der Verzicht auf dieses weitgehend Theorie gebliebenes Mittel zur Disziplinierung von Vereinsgründern und Organwaltern nicht erwarten.

3.1. Die ausdrückliche Verpflichtung zur Führung eines **lokalen Vereinsregisters** hinsichtlich bestimmter Vereinsdaten sollte als solche **Bund** und **Ländern** keine Mehrkosten verursachen, zumal die Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden bereits Evidenzen führen und den Behörden die Art der Führung bzw. des Mediums weiterhin überlassen bleiben soll. Ein mit der allenfalls notwendigen Ergänzung hinsichtlich bestimmter Datenarten verbundener Mehraufwand sollte sich in Grenzen halten. Synergieeffekte einer Einbindung der bei den Sicherheitsdirektionen geführten Evidenzen bzw. Datenanwendungen werden angestrebt.

Die Etablierung eines **Zentralen Vereinsregisters (ZVR)** wird einen zusätzlichen Aufwand für die Errichtung und den laufenden Betrieb erfordern. Die Entwicklung einer gemeinsamen Software zur Vollzugsunterstützung des neuen Vereinsgesetzes bei den Behörden erster Instanz und die An- bzw. Einbindung in das Zentrale Vereinsregister werden ebenfalls Kosten verursachen.

Das Vorhaben orientiert sich mit Blick auf die beteiligten Behörden bzw. Gebietskörperschaften und Strukturen an den Projekten „Örtliches/Zentrales Führerscheinregister (OFR/ZFR)“ und „Örtliches/Zentrales Identitätsdokumentregister (OID/ZID)“, aber auch am „Örtlichen/Zentralen Melderegister (OMR/ZMR)“. Im Besonderen gilt dies für die Länder als Partner im gewiss allseitigen

Interesse an einer zugleich effizienten wie kostengünstigen Lösung. Auch hier ist eine Entlastung der örtlichen Vereinsverwaltung (z.B. bei der Prüfung von Vereinsnamen auf ihre Verwechslungsfähigkeit gemäß § 12 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 des Entwurfs oder der Ausstellung von Vereinsregisterauszügen gemäß § 16 Abs. 3) mitgedacht – sowohl in schon automationsunterstützten als auch (und umso mehr) in noch konventionell geführten Bereichen.

Auf der Basis vergleichbarer Kosten für die Applikation „Führerschein“ wird von geschätzten Kosten für die Errichtung des Zentralen Vereinsregisters in Höhe von ca. 10 Mio Schilling (726 728 Euro) und geschätzten weiteren Kosten für das lokale bzw. administrative Register in Höhe von ca. 10 bis 15 Mio Schilling (726 728 bis 1 090 093 Euro) ausgegangen. Die vermutlichen Betriebskosten lassen sich derzeit auch nicht schätzungsweise beziffern. Kostendämpfende Synergieeffekte einer Anknüpfung an wiederverwendbare Architektur der Modelle OFR/ZFR und OID/ZID bis hin zu Basisbausteinen werden angestrebt. Eine primär anlassbezogene Datennacherfassung könnte diesbezüglichen Mehraufwand vermeiden helfen.

3.2. Die vorgeschlagene Gebührenfreiheit der On-Line-Registerabfrage im Wege des Datenfernverkehrs, die den manipulativen Aufwand beim jeweiligen Benutzer verursacht, wird für den **Bund** einen Einnahmenentgang zur Folge haben, dessen Höhe vom Ausmaß der künftigen Nutzung dieses Angebots und seiner dem Medium angepassten „Preisgestaltung“ abhängt. Anderseits können dadurch die Kosten für Errichtung und Betrieb eines entsprechenden Zahlungs- und Verrechnungssystems eingespart werden.

Die gebührenmäßige Bevorzugung der On-Line-Variante wird außerdem ihre Inanspruchnahme gegenüber der Beschaffung von Vereinsregisterauszügen (derzeit „Amtsbestätigungen“) im Wege der Behörden fördern. Dies wird zwar für den **Bund** einen Einnahmenentgang aus Eingabengebühren und Zeugnisgebühren gemäß § 14 TP 6 bzw. 14 des Gebührengesetzes 1957 sowie aus Verwaltungsabgaben gemäß Tarif A Z 3 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 zur Folge haben. Anderseits sollte damit – bei im Jahr 2000 hochgerechnet etwa 17 000 ausgestellten Amtsbestätigungen – eine deutliche Entlastung im Verwaltungsaufwand von **Bund** und **Ländern** einhergehen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen ...“), auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Vereins- und Versammlungsrecht“) und auf § 2 DSG 2000 („Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr“).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Art. 12 des Staatsgrundgesetzes 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, die Ausübung des Rechts, Vereine zu bilden, durch besondere Gesetze zu regeln. Art. 11 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dehnt das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Vereinsfreiheit auf alle Menschen aus, Art. 11 Abs. 2 EMRK beschränkt gleichzeitig den Ausgestaltungsvorbehalt des Art. 12 StGG.

Das mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagene neue Vereinsgesetz soll an die Stelle des Vereinsgesetzes 1951 im Sinne eines Ausführungsgesetzes zu den genannten Verfassungsgesetzen treten.

Das Vereinsgesetz 1951 normiert in § 1, dass Vereine nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet sind. Mit Blick auf seine ausgestaltende Funktion erscheint diese „Erklärung“ aus heutiger Sicht selbstverständlich und entbehrlich. Anderseits enthält das Vereinsgesetz 1951 keine ausdrückliche positive Begriffsbestimmung des - so genannten *ideellen* - Vereins. Es setzt den Begriff voraus und umschreibt ihn zugleich negativ, indem es festlegt, auf welche Zusammenschlüsse von Personen das Gesetz keine Anwendung findet. Aus Gründen der Klarheit wird mit § 1 Abs. 1 vorgeschlagen, an den Anfang des neuen Vereinsgesetzes eine Definition des damit geregelten ideellen Vereins zu stellen, die sich an dem in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Begriffsinhalt orientiert.

Zusätzlich stellt die vorgeschlagene Definition klar, dass ein Idealverein nicht zwingend auf unbestimmte Dauer ausgerichtet sein muss, sondern auch von vornherein auf eine bestimmte gewisse Bestandsdauer angelegt sein kann. Verbindungen von Personen, die sich nicht einmal auf eine gewisse Dauer oder nur fallweise zusammenfinden, fallen (wie bisher) nicht unter den Vereinsbegriff. Dies gilt auch für Verbindungen von Personen ohne ausdrücklich normierte Organisation und Mitgliedschaft oder ohne bestimmte Zielsetzung.

Die Definition stellt daher weiters klar, dass es die Statuten sind, die einem Verein seine Organisation geben und diese im Einzelnen regeln (§§ 3 ff). Wie bei anderen privatrechtlichen Gesellschaftsformen

auch, liegt die wesentliche Grundlage des gemeinsamen Wirkens der sich zusammenschließenden Personen in der von und zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarung. Für die Gründungsmitglieder sind das unmittelbar die Vereinsstatuten als „Gründungsvertrag“ der juristischen Person. Für die später hinzutretenden Mitglieder erlangen die Statuten dadurch Wirksamkeit, dass sie sich durch den – oft nur mündlich oder auch nur schlüssig geschlossenen – Beitrittsvertrag den bestehenden Vereinsstatuten unterwerfen. Aus all dem wird klar, dass es sich beim ideellen Verein um eine Organisationsform des Privatrechts handelt, unbeschadet eines starken personellen Elements im Grundsätzlichen durchaus vergleichbar etwa einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft. Gleichwohl enthält der Entwurf (weiterhin) auch zahlreiche Bestimmungen öffentlichrechtlichen Charakters, ohne aber dieser Gesellschaftsform dadurch ihre grundsätzlich privatrechtliche Natur zu nehmen. Letztlich ist der Verein eine in *Statuten* näher umschriebene, rechtsfähige Organisation des Privatrechts, die sich von anderen vor allem dadurch unterscheidet, dass sie einen *ideellen* Zweck verfolgt.

Die Definition soll überdies klären, dass ein Verein aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Hierfür kommen (wie bisher) grundsätzlich alle *Personen* nach Maßgabe ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit in Betracht. Unbeschadet der Mindestmitgliederzahl von zwei Personen ist der Verein freilich weiterhin als Zusammenschluss von grundsätzlich nicht geschlossener Mitgliederzahl gedacht. Anderseits besteht aber auch kein Aufnahmewang.

Zusätzliche Aufnahme findet auch das traditionell namengebende Begriffsmerkmal des *ideellen* Zwecks, worin zugleich der Unterschied zu den wirtschaftlichen Assoziationsformen deutlich und der Anwendungsbereich des Vereinsgesetzes abgegrenzt wird.

Dass ein Verein nur einen *erlaubten* Zweck verfolgen darf, versteht sich von selbst. Die Erlaubtheit ergibt sich aus der gesamten Rechtsordnung wie aus diesem Gesetz selbst, das in § 1 Abs. 2 und 3 besondere Schranken zulässiger Vereinstätigkeit bzw. Vereinsgründung umschreibt.

Der zweite Satz von Abs. 1 stellt schließlich klar, dass der Verein selbst Rechtspersönlichkeit besitzt (die er auf die in § 2 Abs. 1 festgelegte Weise erwirbt).

§ 1 Abs. 2 umschreibt in aktualisierter Form die Grenzen zulässiger wirtschaftlicher Vereinstätigkeit im Einklang mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu Gewinnorientierung und Deckmantelfunktion als maßgebliche Kriterien. Mit diesem liberalen Ansatz will der Entwurf den gegebenen Realitäten gerecht werden und auch einer künftigen Assoziationsdynamik angemessen Raum geben.

Dass ein wirtschaftlich tätiger Verein bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen etwa den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs oder der Gewerbeordnung unterliegt, versteht sich von selbst. Dies herauszustreichen ist in erster Linie auch nicht Sache des Vereinsrechts, sondern (z.B.) des Handels- oder Gewerberechts.

§ 1 Abs. 3 betont in weiterer Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes den bestehenden Rechtsformzwang als Schranke zulässiger Vereinsbildung in Form einer verweisenden Generalklausel (siehe auch die Erläuterungen zu § 12 Abs. 1). Anders als in den §§ 2 und 3 des Vereinsgesetzes 1951 werden Rechtsträger, auf die dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden ist, nicht im Einzelnen aufgezählt. Soweit gesetzliche Vorschriften über bestimmte private Rechtsträger nicht ausschließen, dass die Ziele dieser Rechtsträger auch in anderen Rechtsformen verfolgt werden dürfen, steht alternativ die Rechtsform des ideellen Vereins zur Verfügung, sofern nur gewährleistet ist, dass das verfolgte Ziel dem § 1 Abs. 2 entspricht.

Zu § 2:

Nach § 4 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951 ist die beabsichtigte Bildung eines Vereins der Behörde anzugeben, „bevor der Verein in Wirksamkeit tritt“. Gemäß § 7 Abs. 1 kann der Verein nach positivem Abschluss des behördlichen Verfahrens durch ungenützten Ablauf einer sechswöchigen „Untersagungsfrist“ oder schon frühere „Nichtuntersagung“ mit „seiner Tätigkeit beginnen“. Tut er dies innerhalb eines Jahres ab dem Ende der „Untersagungsfrist“ nicht, so gilt die Anzeige der Vereinsbildung gemäß § 7 Abs. 2 als zurückgezogen. Nach derzeitiger Praxis kann die (beabsichtigte) Vereinsbildung auch von nur einem einzelnen „Proponenten“ angezeigt werden und die „Konstituierung“ des Vereins innerhalb der erwähnten Jahresfrist erfolgen.

Eine ganz klare Bestimmung über das Entstehen eines Vereins als Rechtssubjekt enthält das Vereinsgesetz 1951 nicht. In Lehre und Rechtsprechung ist unter Vertretern eines Systems freier Vereinsbildung und eines modifizierten Normativsystems strittig, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind (Näheres dazu oben im allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Der vorliegende Entwurf will daraus resultierende Unsicherheiten und Störungen des Geschäftsverkehrs beseitigen sowie das Verfahren zur Vereinsgründung klären, straffen und beschleunigen.

Er tut dies, indem § 2 Abs. 1 zunächst in weitgehendem Einklang mit dem sonstigen Gesellschaftsrecht zwischen der Errichtung des Vereins durch zivilrechtliche Vereinbarung von Statuten und Bestellung des ersten Leitungsorgans und der Entstehung des Vereins als Rechtsperson unterscheidet. In ihrer Gesamtheit werden diese Vorgänge dem Sprachgebrauch folgend Vereinsgründung (statt Vereinsbildung) genannt. Die Vereinbarung von Statuten wird in der Praxis auch als Gründungsvereinbarung bezeichnet, die zwei Schritte umfassende Errichtung des Vereins als Konstituierung.

Hinsichtlich der Entstehung des Vereins trifft der Entwurf die Entscheidung zugunsten des modifizierten Normativsystems, indem er die Entstehung von einer Anzeige der Vereinsgründung und dem positiven Ergebnis ihrer vereinsbehördlichen Prüfung abhängig macht – im Prinzip wie bisher durch Fristablauf oder durch Ergehen einer früheren förmlichen Einladung der Behörde zur Aufnahme der Vereinstätigkeit (anstelle der derzeitigen „Nichtuntersagung“; § 13 Abs. 1 und 2). Damit stehen im Interesse der Rechtssicherheit sowohl die Art und Weise als auch der Zeitpunkt des Entstehens eines Vereins fest, der aufgrund der bereits erfolgten Bestellung organ-schaftlicher Vertreter sofort rechts- und handlungsfähig ist.

Vor Anzeige der Vereinsgründung sind demnach nicht nur die Statuten auszuarbeiten und anlässlich einer – konstituierenden – Gründungsversammlung zu beschließen, sondern es ist auch das Leitungsorgan wie in den Statuten vorgesehen zu bestellen. Zur Gründungsversammlung laden die Vereinsgründer (oder auch ein von diesen gemeinsam Bevollmächtigter) alle Personen ein, die von ihnen als Vereinsmitglieder in Aussicht genommen sind. Nach Beschlussfassung der künftigen Vereinsmitglieder über die Statuten und Feststellung durch die (den) Einladenden, wem in der Gründungsversammlung das aktive Wahlrecht zukommt, wählen die stimmberechtigten Vereinsmitglieder das erste Leitungsorgan. Mit dessen Bestellung übernehmen die statutengemäß vorgesehenen Organwalter den Vorsitz in der Gründungsversammlung und die Vertretung des Vereins.

Die Anzeige des Vereins bei der Vereinsbehörde nehmen dessen ungeachtet die Gründer vor, wodurch zugleich die Wahl des ersten Leitungsorgans bestätigt wird (§ 11). Die Gründungsanzeige setzt demnach die bereits erfolgte Errichtung (Konstituierung) des Vereins voraus. Dies fördert die Transparenz der Entstehung des Vereins, weil man auf diese Weise sicher sein kann, dass entweder nach Gründungsanzeige und Fristablauf (§ 13 Abs. 1) oder mit früherer Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit (§ 13 Abs. 2) der Verein als Rechtsperson entstanden ist, und keine spätere Konstituierung mehr abgewartet werden muss. Damit erübrigts sich in Zukunft auch die „nachhinkende“ Kontrolle einer allenfalls verspäteten Konstituierung durch die Vereinsbehörde.

Dieser Vorschlag strebt letztlich eine die Vereinsfreiheit im Einklang mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs weitestmöglich wahrende Lösung an. Davon ausgehend, dass die Gründung von Vereinen nicht an eine in das Ermessen der Behörde gestellte staatliche Erlaubnis gebunden sein darf, wurde daher davon abgesehen, den Erwerb der Rechtspersönlichkeit von einer konstitutiv wirkenden Eintragung des Vereins in das Vereinsregister (§§ 16 ff) abhängig zu machen, weil dies in jedem Fall ein Tätigwerden der Behörde erforderte. Damit würde hinter den Ist-Zustand zurückgegangen.

Nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs soll die im Gesellschaftsrecht übliche und bewährte Handelndenhaftung zum Tragen kommen, wenn vor Entstehung des Vereins in seinem Namen gehandelt wird. Demnach haften die im Namen des noch nicht entstandenen Vereins Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand, somit als Gesamtschuldner (vgl. § 2 Abs. 1 GmbHG; § 34 Abs. 1 AktG; § 8 GenG; § 7 Abs. 2 PSG). Als „Handelnde“ kommen die Gründer sowie die auf Grund der Statuten bereits zu vertretungsbefugten Organwaltern bestellten Personen in Betracht.

Das aus dem Gesellschaftsrecht bekannte Problem der sogenannten „Vorgesellschaft“ stellt sich angesichts des nunmehr klargestellten Normativsystems auf affine Weise auch im Vereinsrecht. § 2 Abs. 2 stellt in Verbindung mit Abs. 3 jedoch klar, dass der Gesetzgeber keinen rechtsfähigen „Vorverein“ wünscht. Sollten die Gründer bzw. die bereits zu Organwaltern des künftigen Vereins bestellten Personen vor Entstehung des Vereins ein rechtsfähiges Gebilde ins Leben rufen wollen, an dessen Stelle später der Verein treten soll, so ist ihnen dies nur unter Beachtung der diesbezüglichen gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen möglich. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist hiefür untauglich, weil ihr keine Rechtspersönlichkeit zukommt. Betreiben die genannten Personen unter gemeinsamer Firma ein Vollhandelsgewerbe nach § 1 HGB, was bei einem ideellen Verein allerdings nur im Rahmen des § 1 Abs. 2 zulässig ist, so könnte eine OHG, der im Rahmen des § 124 HGB Rechtsfähigkeit zukommt, ins Leben gerufen werden. Ohne deutlich zum Ausdruck gebrachten Willen der Beteiligten ist Derartiges allerdings nicht anzunehmen. Im Übrigen entsteht eine OHG, die kein Grundhandelsgewerbe betreibt, rechtswirksam erst mit ihrer Eintragung im Firmenbuch. Nach Erfüllung der entsprechenden Gründungserfordernisse ist ein „Vorverein“ auch in Form einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft, als Kapitalgesellschaft oder als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft möglich. Ein Vorverein als Rechtsträger sui generis widerspricht hingegen der Intention des Gesetzgebers.

Statt dessen sieht § 2 Abs. 3 vor, dass im Namen des zwar errichteten, aber noch nicht entstandenen Vereins geschlossene Geschäfte bis zum Entstehen des Vereins schwebend unwirksam sein sollen. Ist der Verein nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen entstanden, so werden die schon vorher in seinem Namen geschlossenen Geschäfte wirksam, ohne dass es einer nachträglichen Genehmigung durch die zur Vertretung des Vereins berufenen Organwalter oder einer Zustimmung der Gläubiger bedarf. Insofern wird zwar eine gewisse Vorwirkung des künftigen Vereins anerkannt, nicht aber das Bestehen eines dem Verein vorgelagerten eigenen Rechtsträgers im Sinne eines Vorvereins. Mit dem Zeitpunkt der Errichtung des Vereins wird aber auch diesem „Automatismus“ eine das weitere Phänomen des Vorgründungsvereins völlig ausblendende Schranke gesetzt.

Entsteht der Verein nachträglich nicht, etwa weil seine Gründung nicht gestattet (§ 12 Abs. 1) oder gar nicht angezeigt wird (11 Abs. 1), so fehlt es auch in Hinkunft auf Seite des Vereins am für die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte erforderlichen Vertragspartner. Es bleibt allein bei der Handelndenhaftung. Diese Haftung bezweckt nicht nur die Handelnden anzuhalten, den Verein, in dessen Namen sie bereits tätig geworden sind, auch tatsächlich ins Leben zu rufen. Sie soll überdies die Gründer bzw. ersten, bereits vorsorglich bestellten Organwalter davon abhalten, schon vor Entstehung des Vereins in dessen Namen unüberlegt Verträge zu schließen. Die Handelndenhaftung entspricht überdies auch jenem Ordnungsanliegen, das der Haftung des Vertreters ohne Vollmacht zu Grunde liegt.

Zu § 3:

Die Statuten eines Vereins normieren seine Organisation. Sie sind ein zivilrechtlicher (Gesellschafts)Vertrag, der die Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und zum Verein regelt (der allerdings nach der Rechtsprechung wie eine generelle Norm auszulegen ist, weshalb es auf seinen objektiven Sinn ankommt). § 3 Abs. 1 stellt die rechtlichen Schranken der inhaltlichen Ausgestaltung klar, und zwar die Vorschriften zwingenden Rechts, wie sie auch dieses Gesetz selbst enthält, und die guten Sitten im Sinne des § 879 ABGB.

Die Statuten müssen von den Verfassern nicht notwendig so genannt werden. Sie können ebenso gut „Satzung“ oder „Vereinsverfassung“ heißen. Dieses Bundesgesetz spricht von „Statuten“, um die Grundordnung des Vereins durch einen besonderen Ausdruck von sonstigen Gesellschaftsverfassungen bzw. –verträgen abzuheben. Überdies ist die Bezeichnung „Statuten“ in der Praxis durchaus üblich.

In diesem Zusammenhang wird anstelle des veralteten Begriffs „Proponenten“ der Begriff „(Vereins)Gründer“ eingeführt – wiederum dem Sprachgebrauch folgend und auch als Ausdruck einer entsprechend positiven Haltung des Staates gegenüber der Vereinsgründung.

Ein wesentliches Element der Vereinsfreiheit ist die Freiheit der Gründer und später der Vereinsmitglieder, die Statuten nach ihren eigenen Interessen und Vorstellungen zu gestalten. Dem bisherigen Prinzip der Vereinsfreiheit folgend, sieht auch dieser Entwurf weitgehend davon ab, den Inhalt der Statuten vorweg festzulegen. Lediglich jenes Mindestmaß an Gestaltungsregeln wird vorgeschrieben, das als für eine nach Innen und Außen funktionsfähige Organisation unverzichtbar angesehen wird.

In diesem Sinn gibt § 3 Abs. 2 wie § 4 Abs. 2 Vereinsgesetz 1951 vor, welche Belange in den Statuten geregelt werden müssen, ohne die Art der Regelung vorzuschreiben. Abgesehen von der Bezugnahme auf Vereinzweck und Vereinstätigkeit in den §§ 1 und 2 finden sich dazu aber nun einige weitere Präzisierungen in den §§ 4 ff. Dabei sieht der Entwurf dispositivo Zweifelsregeln zur Erleichterung von Vereinsleben und Geschäftsverkehr, wie sie das allgemeine Privatrecht für zahlreiche Vertragstypen bereithält, nur in § 6 Abs. 1 und 2 vor. Von der Aufnahme weiterer Regeln dieser Art wird im Interesse eines möglichst schlanken Gesetzes abgesehen und erwartet, dass in der Praxis bewährte Musterstatuten ausreichende Orientierungshilfe bieten (werden). Die in Statuten zu regelnden Belange als solche werden der Rechtssicherheit halber um einige Punkte ergänzt, die im Vereinsleben von besonderer Bedeutung und in zahlreichen Vereinsstatuten aus gutem Grund ohnehin berücksichtigt sind.

Die Z 1 bis 3 verlangen wie bisher Angaben zum Vereinsnamen und zum Vereinssitz sowie eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinzwecks, der auch mehrere Teilzwecke umfassen kann. Die geforderten Angaben zum Vereinzweck (siehe schon die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 und 3) sollen auch Auskunft über den örtlichen Tätigkeitsbereich des Vereins und – gegebenenfalls – über sein Wesen als Haupt- bzw. Zweigverein oder als (Dach)Verband geben. Der Vereinzweck muss seinerseits im Vereinsnamen zum Ausdruck kommen (siehe auch die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1).

Ein Verein, der Hauptverein sein will, indem er seine Ziele im Zusammenwirken mit rechtlich selbständigen und zugleich ihm untergeordneten Zweigvereinen verfolgt, hat die Gründung von Zweigvereinen (und die Modalitäten seiner Überordnung) in seinen Statuten vorzusehen. Der Name eines Hauptvereins wird regelmäßig keine diesbezüglichen Besonderheiten aufweisen.

Ein Verein, der sich als Zweigverein versteht, indem er die Ziele „seines“ übergeordneten Hauptvereins mitträgt, muss dieses Wesensmerkmal (und die Modalitäten seines Abhängigkeitsverhältnisses) in seinen Statuten verankern. Obgleich ein Zweigverein in engem Zusammehang mit dem Hauptverein steht, ist er eine selbständige juristische Person. Seine Gründung setzt allerdings den Bestand eines Hauptvereins voraus.

Unter einem Verband ist ein Verein zu verstehen, dessen Mitglieder selbst Vereine sind, die im wesentlichen dieselben Zwecke verfolgen. Der Verband vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitgliedsvereine. Ein Dachverband ist ein Verein, dessen Mitglieder ihrerseits Verbände sind.

Z 4 löst der Klarheit halber aus den bisherigen „Tätigkeiten“ die darin eingeschlossenen finanziellen Mittel für die Verwirklichung des Vereinszwecks heraus und verlangt nun ausdrücklich auch Angaben zur Art ihrer Aufbringung. Diese Angaben sollen etwa darüber Auskunft geben, ob der Verein seine Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks aus Spenden oder einer erwerbsmäßigen Nebentätigkeit (siehe die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2) finanzieren will. Ein so genannter Spendenvierein ist ein Verein, der die für die Verfolgung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel überwiegend dadurch aufbringt, dass er mittels Werbung beim Publikum Spenden sammelt.

Die Z 5 und 6 verlangen wie bisher Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Angaben über die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.

Z 7 erfordert nun neben Angaben zu den Vereinsorganen auch ausdrücklich Angaben zu ihren Aufgaben.

Z 8 verlangt überdies Angaben über die Art ihrer Bestellung und die (vor allem bei Vertretungsbefugten für das Außenverhältnis im Rechtsverkehr bedeutsame) Länge der Funktionsperiode.

Z 9 verlangt wie bisher Angaben zu den Erfordernissen für gültige Organbeschlüsse.

Z 10 erfordert nun neben Angaben über die Vertretung des Vereins (im Außenverhältnis) auch ausdrücklich Angaben zur Führung der Vereinsgeschäfte (im Innenverhältnis).

Die Z 11 und 12 verlangen wie bisher Angaben zur Art der Schlichtung von Vereinsstreitigkeiten sowie Bestimmungen über die freiwillige Vereinsauflösung und die Verwertung des Vereinsvermögens in diesem Fall.

Zu § 4:

Der Vereinsname ist ein wesentlicher Bestandteil der Statuten. Um Irreführungen zu vermeiden normiert § 4 Abs. 1 wie § 4 Abs. 3 Vereinsgesetz 1951, dass der Vereinsname einen – eindeutigen, wenngleich notwendig etwas abstrakten – Schluss auf den Vereinszweck zulassen muss. Und wie bisher darf er – in den Augen eines durchschnittlich informierten und durchschnittlich aufmerksamen Betrachters – keinen Anlass zu Verwechslungen mit anderen Vereinen geben. Ergänzend wird klargestellt, dass diese im öffentlichen Interesse gelegene Anordnung sich nur auf andere bestehende Vereine bezieht. Soweit sich diese Anordnung derzeit auch auf andere „Einrichtungen“ erstreckt, wird sie als zu unbestimmt nicht übernommen. An ihrer Stelle wird allgemein angeordnet, dass ein Vereinsname nicht irreführend sein darf. Damit sollen überhaupt alle sonst möglichen Fälle namensmäßiger Irreführung erfasst werden. Dem subjektiven Interesse des Einzelnen am Schutz seines Namens dienende Vorschriften wie § 43 ABGB oder § 9 UWG bleiben unberührt.

§ 4 Abs. 2 stellt klar, dass ein Verein im Sinne dieses Gesetzes seinen Sitz im Inland haben muss. Das bedeutet aber nicht, dass sein örtlicher Tätigkeitsbereich ausschließlich in Österreich liegen muss. Sehr wohl aber muss auch ein solcher Verein im Wesentlichen von Österreich aus verwaltet werden. Verlegt ein Verein seinen Sitz ins Ausland, so verliert er damit nach VfSlg. 12109/89 seine Rechtspersönlichkeit. Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es gerechtfertigt, diesfalls eine freiwillige Vereinsauflösung ohne ausdrücklichen Auflösungsbeschluss anzunehmen.

Daneben wird im Einklang mit der herrschenden Auffassung der Zusammenhang zwischen Sitz und Hauptverwaltung dahin festgeschrieben, dass der Sitz mit dem Ort der tatsächlichen Hauptverwaltung übereinstimmen muss. Als Ortsangabe in den Statuten soll wie bisher der Name jener politischen Gemeinde genügen, in welcher der Vereinssitz liegt, zumal dieser ohnehin in der für Zustellungen maßgeblichen Vereinsanschrift konkretisiert wird (§§ 11 Abs. 2, 16 Abs. 3 Z 3, 19 Abs. 2). Eine Änderung der Anschrift bedeutet dann auch solange keine Änderung des statutengemäßen Vereinssitzes, solange die Anschrift in derselben Gemeinde liegt. Verlegt jedoch ein Verein seinen Sitz in eine andere Gemeinde, so bedarf dies einer entsprechenden Änderung der Statuten. Liegt die neue Sitzgemeinde im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Vereinsbehörde, so ist fortan diese andere Behörde für den verlegten Verein zuständig.

Zu § 5:

Der Entwurf sieht in § 5 Abs. 1 vor, dass ein Verein an Organen jedenfalls eine Mitgliederversammlung, ein aus mindestens zwei Personen bestehendes Leitungsorgan und zwei Rechnungsprüfer haben muss.

Eine Mitgliederversammlung als oberstes willensbildendes Vereinsorgan und ein Leitungsorgan sind auch nach dem Vereinsgesetz 1951 vorzusehen (vgl. dessen §§ 12 Abs. 1, 13, 26 Abs. 1). Wie bisher soll bei Vereinen, für die es wegen der großen Zahl ihrer Mitglieder nicht möglich oder tunlich ist, eine Vollversammlung all ihrer Mitglieder abzuhalten, ein adäquates Repräsentativsystem die Mitgliederversammlung im engeren Sinn funktionell ersetzen können. Die Bestimmungen des Entwurfs über die Mitgliederversammlung sind in diesen Fällen auch auf das Repräsentationsorgan anzuwenden.

Neu ist die Verpflichtung, ein aus zumindest zwei Personen bestehendes Leitungsorgan zu haben. Das Leitungsorgan führt die „Geschäfte“ des Vereins und vertritt ihn nach außen. Dies sagt der Entwurf zwar nicht ausdrücklich, doch versteht es sich von selbst. Mit der vorgeschlagenen Mindestzusammensetzung wird zwar keine zwingende Gesamtgeschäftsführung und Gesamtvertretung, aber doch ein „Vier-Augen-Prinzip“ eingefordert, ein gewisser Standard gegenseitiger Unterstützung und Kontrolle nach dem Motto „vier Augen sehen mehr als zwei“. Dies steht einer Verteilung der Aufgaben unter den Mitgliedern des Leitungsorgans ebenso wenig entgegen wie eine tatsächliche Geschäftsverteilung die einzelnen Mitglieder aus einer gewissen Gesamtverantwortung entlässt.

Neu ist auch die Verpflichtung, zwei Rechnungsprüfer zu haben, die auf demselben Grundgedanken beruht.

Diese Verpflichtungen stehen mit der Voraussetzung von mindestens zwei Vereinsmitgliedern (§ 1 Abs. 1) durchaus in Einklang, indem jedenfalls die Rechnungsprüfer nicht Vereinsmitglieder sein müssen und im Übrigen nichts dagegen spricht, dass gerade zu Beginn eines Vereinslebens alle Vereinsmitglieder zugleich die Mitgliederversammlung und das Leitungsorgan bilden.

Ein Organ zur Schlichtung von Vereinstreitigkeiten fehlt in § 5 Abs. 1, weil es sich bei einer Streitschlichtungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 2 Z 11 nicht notwendig um ein eigenständiges, zusätzliches Vereinsorgan handeln muss. Die Streitschlichtung kann vielmehr auch einem der sonst bestehenden Vereinsorgane oder einer sonstigen „Schlichtungseinrichtung“ übertragen werden.

In § 5 Abs. 2 erachtet es der Entwurf im Hinblick auf die Wechselbeziehung zwischen Willensbildung, Verantwortung und Information als unverzichtbar und auch zumutbar, zumindest alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung abzuhalten (siehe auch die Erläuterungen zu § 22 Abs. 2).

Mitglieder des Leitungsorgans sollen gemäß § 5 Abs. 3 schon angesichts des Gebotes direkter, persönlicher Verantwortung physische, handlungsfähige Personen und keine juristischen Personen sein (vgl. etwa § 15 Abs. 1 GmbHG). Bei den Rechungsprüfern ist dies nicht geboten. Zum Rechungsprüfer darf auch eine juristische Person bestellt werden. Mit Handlungsfähigkeit ist hier volle und nicht bloß beschränkte Handlungsfähigkeit gemeint.

Nach § 5 Abs. 5 soll auch ein allfälliges Aufsichtsorgan aus mindestens zwei Personen bestehen (siehe die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1). Mehr legt der Entwurf nicht fest. Die für Rechungsprüfer geltende Regel des § 5 Abs. 4, wonach diese von keinem Organ bestellt werden oder ihm angehören dürfen, das sie kontrollieren, gilt sinngemäß auch für Mitglieder des Aufsichtsorgans. Daher darf der Organwalter des Aufsichtsorgans weder vom Leitungsorgan bestellt werden noch diesem angehören. Leitungs- und Aufsichtsfunktionen sind inkompatibel. Der Entwurf sagt nichts darüber aus, ob Mitglieder des Aufsichtsorgans wie Mitglieder des Leitungsorgans nur physische, handlungsfähige Personen sein dürfen. Angesichts der für ein Aufsichtsorgan typischen laufenden und nicht bloß in größeren Zeitabständen gebotenen Kontrolltätigkeit liegt dies jedoch nahe und entspricht dies auch gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen.

Der Entwurf sieht davon ab, für Vereine ab einer bestimmten Größe (vgl. etwa § 29 GmbHG) einen obligatorischen „Aufsichtsrat“ vorzusehen. Dies mag von manchen als Manko empfunden werden, zumal zuzugestehen ist, dass bei sehr großen Vereinen eine Prüfung der Vereinsgebarung auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durch die Abschlussprüfung (§ 24 Abs. 4 des Entwurfs) und die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung (§ 24 Abs. 4 letzter Satz) nicht immer sichergestellt sein mag. Die Einrichtung eines obligatorischen Aufsichtsrats für Vereine, die bestimmte Größenmerkmale (etwa die in § 24 Abs. 1 des Entwurfs genannten) überschreiten, sei daher ausdrücklich zur Diskussion gestellt. Die Beantwortung dieser Frage wird wohl vorwiegend davon abhängen, inwieweit auch für Vereine eine – über die Prüfung der formalen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungswesen und Rechnungslegung des Vereins hinausgehende – Aufsicht über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Vereinsführung für erforderlich gehalten wird. Gerade auch in diesem Punkt erhoffen sich die Verfasser des Entwurfs kompetente und konkrete Rückmeldungen und Hinweise aus der Praxis.

Der Entwurf sieht ferner davon ab, die Mitgliederversammlung, das Leitungsorgan, die Rechnungsprüfer bzw das Aufsichtsorgan in bestimmter Weise zu bezeichnen (die Mitgliederversammlung z.B. als Generalversammlung, Vollversammlung, Hauptversammlung oder Kongress; das Leitungsorgan z.B. als Vorstand, Präsidium oder Direktorium; die Rechnungsprüfer z.B. als Finanzkontrollore oder Gebarungsprüfer; das Aufsichtsorgan z.B. als Kuratorium, Kontrollausschuss, Aufsichtsrat oder Beirat; die Streitschlichtungseinrichtung z.B. als Schiedsgericht oder Schlichtungsstelle). Hier sollen der Benennungsfantasie der Statutengeber keine Schranken auferlegt sein. Nicht nur für die Vereinsbehörde ist jedoch wichtig zu erkennen, welche der wie immer genannten Vereinsorgane nun die vereinsrechtlich gebotenen Mindestfunktionen ausüben sollen. Dies ist in den Statuten hinreichend klarzustellen. Die Statuten müssen also die wie immer genannten Organe als Mitgliederversammlung, als Leitungsorgan, als Rechnungsprüfer, als Aufsichtsorgan oder Streitschlichtungseinrichtung hinreichend kenntlich machen.

Zu § 6:

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins obliegt dem Leitungsorgan. Das „Vier-Augen-Prinzip“ führt zwangsläufig dazu, dass das Leitungsorgan aus zumindest zwei Personen besteht. Dieses Prinzip legt nahe, dass der Verein von diesen Personen gemeinsam zu leiten ist. Zwingend ist dies freilich nicht. Aus § 6 Abs. 1 geht vielmehr hervor, dass Geschäftsführung und Vertretung zwischen den Mitgliedern des Leitungsorgans auch aufgeteilt werden können, und zwar auf beliebige Weise. Es ist für diesen Fall aber ein adäquates Gegengewicht in Form einer begleitenden Kontrolle durch das (die) andere(n) Mitglied(er) des Leitungsorgans zu fordern. Im Übrigen gibt es viele Vereine, die ein Leitungsorgan mit erheblich mehr als nur zwei Mitgliedern haben. Dort stellt sich erst recht die Frage, ob und inwieweit eine Geschäftsaufteilung gegeben ist bzw. wem die Vertretung des Vereins nach außen obliegt. Die Organisation der Vereinsvertretung kann und ist in der Regel auch eine andere als die der Vereinsgeschäftsführung.

§ 6 Abs. 1 enthält nun eine abdingbare gesetzliche Regelung für den Fall, dass die Statuten überhaupt keine oder aber eine zweifelhafte Anordnung über die gemeinsame oder einzelne Ausübung der Leitungsfunktion(en) treffen. Der Entwurf sieht hiefür Gesamt geschäftsführung und Gesamtvertretung vor, sodass im Zweifelsfall alle Organmitglieder gemeinsam, wenn auch nicht unbedingt gleichzeitig, handeln müssen. Der Fall der passiven Vertretung des Vereins ist von diesem Grundsatz aber ausgenommen. Dies entspricht allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen, sieht man von den Personenhandelsgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften ab.

§ 6 Abs. 2 enthält gleichfalls eine Zweifelsregel. Ordnen die Statuten nichts anderes an, so genügt für die Willensbildung im Bereich der Gesamtgeschäftsführung einfache Stimmenmehrheit. Soll das Leitungsorgan nach dem Einstimmigkeitsprinzip vorgehen, dann müssen dies die Statuten ebenso ausdrücklich anordnen, wie wenn es Fälle geben soll, in denen eine qualifizierte Mehrheit für erforderlich erachtet wird. Hat das Leitungsorgan lediglich zwei Mitglieder, so ergibt das Mehrheitsprinzip zwangsläufig das Einstimmigkeitsgebot. Das „Vier-Augen-Prinzip“ lässt es bedenklich erscheinen, bei einem zweigliedrigen Leitungsorgan einem der beiden Organwalter ein Dirimierungsrecht einzuräumen, weil diesfalls der andere Organwalter zu einem Kontrollor degeneriert, der bloß die Möglichkeit hat, sich im Konfliktfall an die Mitgliederversammlung oder an ein Aufsichtsorgan zu wenden.

Diffizile Beschränkungen der Vertretungsmacht behindern den Geschäftsverkehr. Die Schaffung von Formalvollmachten, der Prokura (§§ 48 HGB) einerseits sowie der gesellschaftsrechtlichen Formalvollmachtsregeln (§ 126 Abs. 1 und 2 HGB; § 4 Abs. 1 EGG; § 74 Abs. 2 AktG; § 20 Abs. 2 GmbHG; § 19 GenG; § 44 Abs. 3 VAG; § 19 Abs. 1 letzter Satz SpG) andererseits, bedeutete daher einen großen Fortschritt für den professionellen Geschäftsverkehr. Überall dort, wo derartige Regelungen fehlen, herrscht immer wieder erhebliche Verwirrung um tatsächliche oder angebliche Vollmachtsbeschränkungen. Man denke nur an die bekannten Probleme der Vertretung von Gemeinden. Doch leben auch sonst die Probleme des allgemeinen zivilrechtlichen Vertretungsrechts erheblich von den Schwierigkeiten, die mit Beschränkungen der Vertretungsmacht zusammenhängen. Um derartige Konflikte auch für den Bereich des Vereinswesens in Zukunft zu vermeiden und damit den Geschäftsverkehr der Vereine zu erleichtern, ordnet § 6 Abs. 3 die organschaftliche Formalvollmacht an. Etwaige statutarische Beschränkungen sind deshalb nicht untersagt; sie wirken jedoch nicht nach außen, sondern nur im Innenverhältnis. Das gilt insbesondere auch für in den Statuten vorgesehene Gegenzeichnungen von Personen, die keine organschaftliche Vertretungsmacht haben. Nach den Regeln des Gesellschaftsrechts schließt die Vertretungsbefugnis auch die Zeichnungsberechtigung mit ein. Ein statutarisches Gegenzeichnungsrecht eines nicht organschaftlich vertretungsbefugten Organwalters begründet für sich allein aber keine Vertretungsbefugnis.

Die Formalvollmacht steht also statutarischen Regelungen über Gesamt- oder Einzelvertretungsverhältnisse nicht entgegen. Einem Verein ist es überdies unbenommen, auch

rechtsgeschäftliche Vertretungsverhältnisse, etwa die Prozessvollmacht für einen Rechtsanwalt, zu begründen. Im Rahmen eines Vollhandelsgewerbes, das von einem Verein im Rahmen des § 1 Abs. 2 ausgeübt wird, ist dem Verein auch die Erteilung einer Prokura möglich. Bei sonstigen rechtsgeschäftlich eingeräumten Vertretungsverhältnissen gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

Der Entwurf enthält keine Regelung über Rechtsgeschäfte vertretungsbefugter Organwalter, die diese selbst oder als Vertreter eines Dritten mit dem Verein abschließen. Es gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen über das Insichgeschäft. Im Übrigen ist in Anlehnung an gesellschaftsrechtliche Ansätze (§ 25 Abs. 4 GmbHG) davon auszugehen, dass ein derartiges Insichgeschäft die Zustimmung der übrigen vertretungsbefugten Mitglieder des Leitungsgangs erfordert oder, falls auch diese vom Geschäft betroffen sind oder eine Interessenkollision besteht, die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder eines anderen, in den Statuten festgelegten Organs, das die Unabhängigkeit der am Geschäftsabschluss interessierten Organwalter gewährleistet. Es empfiehlt sich zudem, solche Rechtsgeschäfte schriftlich festzuhalten.

Zu § 7:

Die Schlichtungseinrichtung nach § 3 Abs. 2 Z 11 des Entwurfs dient der außergerichtlichen Beilegung von Vereinsstreitigkeiten. Sie ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO, das nur durch schriftlichen Schiedsvertrag oder eine schriftliche Schiedsklausel zustandekommt. Die Schlichtungseinrichtung ist gemäß § 7 Abs. 1 sowohl zur Schlichtung rechtlicher als auch sonstiger Vereinsstreitigkeiten berufen. Eine Streitigkeit, die kein – grundsätzlich von den ordentlichen Zivilgerichten zu entscheidender – Rechtsstreit ist, beträfe beispielsweise die Frage, ob zu einer Veranstaltung des Vereins ein bestimmter Honorarior eingeladen werden soll oder nicht.

Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig. Im Falle eines Rechtsstreites unterbreitet die Schlichtungseinrichtung einen Einigungsvorschlag. Wird er nicht angenommen, also erst wenn kein außergerichtlicher Vergleich zustande kommt, kann gemäß § 7 Abs. 2 das ordentliche Gericht angerufen werden. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Entscheidet die Schlichtungseinrichtung eine Rechtsstreitigkeit nicht innerhalb angemessener Frist, so kann auch ohne Erledigung des Streits durch die Schlichtungseinrichtung das ordentliche Gericht angerufen werden.

Von konkreteren gesetzlichen Regelungen für die Ausgestaltung der Schlichtungseinrichtung und des Schlichtungsverfahrens wird Abstand genommen. Es bleibt den Vereinsstatuten vorbehalten, passende Vorkehrungen zu treffen. Im Lichte der Rechtsprechung ist allerdings darauf Bedacht zu nehmen, dass die Schlichtungseinrichtung so organisiert ist, dass sie die kontradiktionsfreien Interessen der Streitparteien in hinreichender Weise berücksichtigt. Die Statuten sollten Regeln enthalten, die ein faires Verfahren, insbesondere die Gewährung des beiderseitigen Gehörs, ermöglichen. Dazu gehört auch, dass die Schlichtungseinrichtung so besetzt ist, dass keines ihrer Mitglieder in der anhängigen Angelegenheit befangen ist. Eine Orientierung an den §§ 19 bis 27 JN ist empfehlenswert. Das Verfahren ist überdies so zu dokumentieren, dass sein Verlauf nachvollzogen werden kann. Dies setzt voraus, dass schriftliche Aufzeichnungen über die Verhandlungen geführt werden. Die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung ist überdies zu begründen. Andernfalls leidet die Verständlichkeit der Entscheidung. Die Akten des Schlichtungsverfahrens sollten so geführt und aufbewahrt werden, dass sie dem ordentlichen Gericht gegebenenfalls vorgelegt werden können.

Sehen die Statuten ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO vor, so bedarf es zu seiner rechtswirksamen Errichtung eines Schiedsvertrages, der den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die bloße Aufnahme einer Schiedsklausel in die Vereinsstatuten reicht hiezu nicht aus. Ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO vorgesehen, so ist der statutarische Ausschluss des Rechtsweges für Rechtsstreitigkeiten unzulässig und auch unwirksam.

§ 7 Abs. 3 stellt klar, dass gesetz – oder statutenwidrige Beschlüsse des Vereins bis zu ihrer erfolgreichen Anfechtung wirksam sind, es sei denn, der Zweck des verletzten Gesetzes oder die guten Sitten erforderten die absolute Nichtigkeit des Beschlusses. Für die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen wird in Anlehnung an das Recht der Kapitalgesellschaften (s. etwa § 41 Abs. 4 GmbHG) eine Befristung vorgeschlagen. Nach Ablauf eines Jahres ab Beschlussfassung sollte – unbeschadet einer allfälligen absoluten Nichtigkeit – geklärt sein, ob der Beschluss wirksam ist oder einer gerichtlichen Anfechtung unterliegt. Binnen Jahresfrist muss die gerichtliche Anfechtungsklage eingebbracht sein, eine außergerichtliche Bemängelung oder Anfechtung des Beschlusses wahrt die Frist nicht. Von weiteren formalen Voraussetzungen einer Anfechtung, etwa der Erhebung des Widerspruchs gegen den Beschluss in der Mitgliederversammlung (vgl. § 41 Abs. 2 GmbHG) wird im Hinblick auf die Besonderheiten des Vereinswesens abgesehen. Die relativ hohen Anforderungen im primär kaufmännisch ausgerichteten

Kapitalgesellschaftsrecht können nicht ohne weiteres auf Zusammenschlüsse übertragen werden, an denen in aller Regel rechtlich und kaufmännisch nicht geschulte Personen teilnehmen.

Zu § 8:

Ideelle Vereine kennen nicht die Einrichtung eines Mindestkapitals. Dem Gläubigerschutz dient daher ausschließlich das gewissenhafte Bemühen der Vereinsorgane, die Vereinsgeschäfte so zu führen, dass für die eingegangenen Verpflichtungen eine ausreichende finanzielle Bedeckung gegeben ist. Eine diesbezügliche Absicherung besteht nur insofern, als Organwalter, die diesen Pflichten nicht unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachkommen, dem Verein aus Pflichtverletzung mit ihrem Privatvermögen haften. Gläubiger können sodann, reicht das sonst vorhandene Vereinsvermögen zur Abdeckung ihrer Forderungen nicht aus, im Wege der Zwangsvollstreckung auf die Ersatzforderungen des Vereins gegen die sorglosen Organwalter greifen. Aus Gründen des Gläubigerschutzes ist auch der Verzicht des Vereins auf Ersatzansprüche gegen seine Organwalter Dritten gegenüber grundsätzlich unwirksam (§ 27).

Das grundsätzliche Verbot der Ausschüttung von Vereinsvermögen an die Mitglieder, sei es durch Rückgewährung von Beiträgen oder durch Ausschüttung von Überschüssen, steht im Zusammenhang mit diesen Erwägungen zum Gläubigerschutz sowie mit dem Gedanken, erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten eines Vereins durch das Verbot von Gewinnausschüttungen einzuschränken.

Die ausdrückliche Verankerung einer relativ flexiblen, der Praxis folgenden Ausnahme für den Fall der freiwilligen Vereinsauflösung erscheint vertretbar. Schreibt ein Verein zur Abdeckung von Außenständen im Wege einer Sonderumlage oder im Wege einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge Zahlungen der Mitglieder vor und ist zu erwarten, dass diese zusätzlichen Einnahmen den Bedarf übersteigen, so ist eine bloß bedingte Einforderung solcher Beiträge zulässig. Wird mehr eingehoben, als gebraucht wird, dürfen auch solche Beiträge wieder zurückgezahlt werden.

Zu § 9:

Das Vereinsgesetz 1951 verteilt die vereinsbehördlichen Aufgaben in erster Instanz auf die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden, auf die Sicherheitsdirektionen und (im Fall der Liquidation des Vermögens behördlich aufgelöster Vereine auch) auf die Bundesregierung und Bundesministerien. Als Berufungsinstanz fungieren die Sicherheitsdirektionen und der Bundesminister für Inneres.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung will der vorliegende Entwurf abgestufte Mehrgleisigkeiten abbauen. Zum Wohle des Bürgers sollen die Vereinsbehörden – unbeschadet einer stärkeren Nutzung der automationsunterstützten Datenübertragung – näher an den Bürger als Kunden herangeführt werden. Damit kann der Umgang des Bürgers mit der Vereinsbehörde vereinfacht, können Verwaltungsabläufe im Interesse aller Betroffenen gestrafft und beschleunigt, kann der Verwaltungsaufwand im allseitigen Interesse reduziert werden.

Die derzeit etwas unscharfe und im Zuge der historischen Entwicklung auch verkomplizierte Regelung der örtlichen Zuständigkeit erscheint ebenfalls verbesserungswürdig.

Indem nun der Entwurf in § 9 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden zu den sachlich allein zuständigen Vereinsbehörden erster Instanz (im Sinne von § 1 AVG) bestimmt, schlägt er zugleich die Konzentration der vereinsbehördlichen Aufgaben bei diesen Behörden durch Verlagerung bestimmter Aufgaben vor.

§ 9 Abs. 2 schlägt (im Sinne von § 63 Abs. 1 AVG) vor, den Instanzenzug gegen Bescheide nach diesem Gesetz zu den Sicherheitsdirektionen gehen und generell dort enden zu lassen.

Dass das Recht zur Einbringung der Berufung im Fall des § 12 den Vereinsgründern und im Übrigen dem Verein als einziger Partei des Verfahrens zukommt, ergibt sich in Verbindung mit § 63 Abs. 5 AVG.

Der Bundesminister für Inneres bliebe sachlich in Betracht kommende oberste Vereinsbehörde.

§ 9 Abs. 3 knüpft die örtliche Zuständigkeit der Vereinsbehörden nun allgemein und ausdrücklich (im Sinne von § 1 AVG) an den Vereinssitz, wie er in den Statuten eines Vereins angegeben ist.

Zu § 10:

Diese versammlungsrechtlich privilegierende Sonderbestimmung für „Vereinsversammlungen“ entspricht dem ersten Halbsatz des § 14 Vereinsgesetz 1951. Sie bedeutet insbesondere, dass auf Vereinsmitglieder – und vom Verein persönlich geladene Gäste – beschränkte Vereinsversammlungen der Behörde nicht

vorher anzugeben sind (§ 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953) und die Entsendung eines Behördenvertreters zu solchen Versammlungen nicht zulässig ist (§ 12 Versammlungsgesetz 1953).

Eine Übernahme des zweiten Halbsatzes, wonach eine öffentliche Vereinsversammlung nicht von vornherein untersagt werden kann, wenn ihr Gegenstand dem statutengemäßen Wirkungskreis entspricht, erscheint angesichts seines immer unklar gebliebenen Sinns in Bezug auf die Geltung der §§ 6 und 13 des Versammlungsgesetzes 1953 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 EMRK entbehrlich.

Zu § 11:

Die Entstehung eines Vereins als Rechtsperson setzt nach diesem Entwurf unter anderem voraus, dass seine Gründung der Vereinsbehörde angezeigt wird (siehe die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1). Sinngemäß gilt dies auch für das Wirksamwerden späterer Änderungen der Vereinsstatuten (§ 14).

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige der Vereinsgründung entspricht § 11 Abs. 1 dem § 4 Abs. 1 Vereinsgesetz 1951. Er verwendet aber wie § 3 Abs. 1 des Entwurfs den Begriff „(Vereins)Gründer“ an Stelle des Begriffs „Proponenten“.

In Bezug auf die Gestaltung der Gründungsanzeige knüpft § 11 Abs. 1 einerseits an die derzeitige Regelung der so genannten Wahlanzeige in § 12 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951 (§ 19 des Entwurfs) an. Anderseits erweitert er den Kreis der verlangten Informationen, indem er ausdrücklich vorsieht, dass der Gründungsanzeige auch der Name, das Geburtsdatum und der Geburtsort, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift (im Sinne von § 4 des Zustellgesetzes) und die ZMR-Zahl (im Sinne von § 16 des Meldegesetzes) jedes Vereinsgründers zu entnehmen sein muss.

Diese Angaben dienen dem Verkehr zwischen Gründern und Behörde. Geburtsdatum, Geburtsort und ZMR-Zahl sollen die einwandfreie Identifikation der betreffenden Person bzw. ihrer Daten gewährleisten. Da es immer wieder vorkommt, dass Menschen denselben Vor- und Familiennamen (insbesondere bei so genannten „Häufignamen“) und dasselbe Geburtsdatum haben, wurde die ZMR-Zahl eingeführt, die eine bessere Individualisierbarkeit im Zentralen Melderegister erfasster Menschen sicherstellen soll, ohne einen Bezug zu dritten Personen offenzulegen (wie dies in der Vergangenheit etwa bei den Namen von Eltern der Fall war und sowohl vom Datenschutzrat als auch von Betroffenen kritisiert wurde). Dieser Nutzen soll auch in der Vereinsverwaltung und insbesondere im (Zentralen) Vereinsregister verwertet werden. Sofern eine ZMR-Zahl vorhanden ist, soll daher auch diese angegeben und verarbeitet werden. Die Abgabestelle versetzt die Behörde in die Lage, etwa zur Wahrung des Parteiengehörs auch mit nachweislicher Zustellung zu arbeiten, wobei kein Grund zu erkennen ist, die nach dem Zustellgesetz gegebene Auswahl an Abgabestellen auf die Wohnanschrift zu beschränken.

Um die Vereinsgründung auch durch Senkung der damit verbundenen Kosten zu erleichtern, schlägt der Entwurf in § 11 Abs. 1 außerdem eine Verringerung der Anzahl der vorzulegenden Statutenexemplare von derzeit drei auf künftig ein Exemplar vor. Die Vereinsgründer ersparen sich dadurch Beilagengebühren, während die Serviceleistung der allfälligen Anfertigung einer Statutenabschrift durch die Vereinsbehörde (§ 13 Abs. 3 und 4) kostenmäßig kaum ins Gewicht fällt. Damit wird außerdem der von § 13 Abs. 1 AVG eröffneten Möglichkeit zur Erstattung der Gründungsanzeige im Wege automationsunterstützter Datenübertragung besser Rechnung getragen.

Die in § 11 Abs. 2 vorgeschlagene Neuerung hängt mit der eine Vorverlegung der Errichtung (Konstituierung) beinhaltenden Regelung der Vereinsgründung (§ 2 Abs. 1) und mit dem Anliegen einer Unterstützung dieses Vorgangs durch weitere begleitende Maßnahmen wie seiner Beschleunigung durch Verkürzung des behördlichen Verfahrens von maximal sechs auf vier Wochen (§ 12 Abs. 2) oder der amtswegigen Ausfolgung eines ersten Vereinsregisterauszugs als Starthilfe (§ 13 Abs. 3 und 4) zusammen.

Konsequenterweise sieht § 11 Abs. 2 vor, dass mit der Gründungsanzeige auch die für die Teilnahme eines Vereins am Rechtsverkehr bedeutsamen Daten seiner bereits bestellten organ-schaftlichen Vertreter und die Vereinsanschrift bekannt zu geben sind. Die Bedeutung der statutengemäßen Funktion und des Namens von Vertretungsbefugten liegt auf der Hand. Zur Bedeutung der übrigen Daten siehe die Ausführungen zu § 11 Abs. 1. Der in § 11 Abs. 2 – im Unterschied zu § 19 Abs. 1 – nicht angeführte Beginn der Vertretungsbefugnis fällt mit dem Zeitpunkt der Vereinsentstehung zusammen. Die Vereinsanschrift konkretisiert den Vereinssitz als Abgabestelle im Sinne von § 4 Zustellgesetz.

Zu § 12:

Im Zusammenhang mit der vereinsbehördlichen Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Vereinsgründung und ihrem allenfalls negativen Ergebnis soll in § 12 Abs. 1 an Stelle des derzeitigen Begriffs „Untersagung“

von einer „Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist“ die Rede sein – als Ausdruck einer im Übrigen „neutralen“ Haltung der Behörde gegenüber der (versuchten) Vereinsgründung.

Inhaltlich entspricht § 12 Abs. 1 dem ersten Satz des § 6 Abs. 1 Vereinsgesetz 1951 unter beispielhafter Hervorhebung der Gesetzwidrigkeit einer Vereinsbildung, wenn der Zusammenschluss nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden müsste (Rechtsformzwang). Daraus erhellt gleichzeitig, dass die Gesetzwidrigkeit nicht nur aus anderen als vereinsgesetzlichen Vorschriften, sondern gerade auch aus einem Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Vereinsgesetzes selbst resultieren kann. Eine solche Gesetzwidrigkeit wird regelmäßig zumindest dem Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 EMRK zuwiderlaufen.

Von einer Übernahme des zweiten Satzes aus § 6 Abs. 1 Vereinsgesetz 1951 wird abgesehen. Er ordnet die „Untersagung“ einer Vereinsgründung auch für den Fall an, dass nach dem Inhalt der Statuten oder nach der Person der „Proponenten“ die Annahme begründet ist, es solle im Rahmen des Vereins die rechtswidrige Tätigkeit eines behördlich aufgelösten Vereins fortgesetzt werden. Diese Bestimmung wurde durch die Vereinsgesetz-Novelle 1962 mit dem Ziel eingefügt, in den davor gelegenen Jahren wiederholt festgestellte politische Missbräuche der Vereinsfreiheit für die Zukunft auszuschließen (EB zu RV 602 BlgNR, IX. GP). Eigenständige Bedeutung hat die Bestimmung in der Praxis nicht erlangt. Wenn nach den Statuten eines in Gründung befindlichen Vereins die rechtswidrige Tätigkeit eines anderen, gerade deshalb aufgelösten Vereins fortgesetzt werden soll, ist die Vereinsgründung ohnehin gesetzwidrig. Darüber hinaus an einer reichlich vagen Ermächtigung zu einer personenbezogenen „Prognoseentscheidung“ festzuhalten, stünde mit der heutigen Auffassung vom Grundrecht auf Vereinsfreiheit, die zu einer Rücknahme des polizeilichen Charakters vereinsgesetzlicher Bestimmungen Anlass gibt, nicht in Einklang.

§ 12 Abs. 2 schlägt zur Unterstützung von Vereinsgründungen die Verkürzung des behördlichen Verfahrens von gemäß § 6 Abs. 2 Vereinsgesetz 1951 maximal sechs auf künftig vier Wochen vor. Ergänzend wird einerseits ausdrücklich betont, dass eine Erklärung gemäß § 12 Abs. 1 jedenfalls ohne unnötigen Aufschub ergehen muss. Anderseits wird klargestellt, dass die vierwöchige Frist erst mit dem Einlangen der Gründungsanzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde zu laufen beginnt.

§ 12 Abs. 3 entspricht inhaltlich § 6 Abs. 3 des Vereinsgesetzes 1951. In Anbetracht der vorgeschlagenen Verkürzung der Frist für eine Erklärung nach § 12 Abs. 1 erscheint es unverzichtbar, wie bisher eine zumindest fristwährende Zustellung an der (einer) von den Vereinsgründern angegebenen Abgabestelle ungeachtet ihres tatsächlichen Charakters zu ermöglichen.

Zu § 13:

Im Zusammenhang mit der vereinsbehördlichen Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Vereinsgründung und ihrem allenfalls positiven Ergebnis vermeidet § 13 Abs. 1 zunächst den Begriff „Untersagung“. Zusätzlich wird der derzeitige Begriff „Nichtuntersagung“ durch „Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit“ ersetzt – wiederum als Ausdruck der grundsätzlich positiven Haltung des Staates jeder Vereinsgründung gegenüber.

Abgesehen von der Anpassung an die künftig vierwöchige Frist für eine Erklärung nach § 12 Abs. 1 entspricht § 13 Abs. 1 inhaltlich dem ersten Fall in § 7 Abs. 1 Vereinsgesetz 1951, wonach ein Verein mit bloßem Fristablauf, dh ohne irgendein Zutun der Behörde sein Tätigkeitsbeginnen kann (modifiziertes Normativsystem, wobei nach § 2 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs der Verein als Rechtsperson definitiv spätestens mit Fristablauf entsteht).

§ 13 Abs. 2 entspricht dem zweiten Fall in § 7 Abs. 1 Vereinsgesetz 1951 und schlägt ergänzend vor, dass auch eine über ausdrücklichen Antrag ergehende bescheidförmige Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit als im behördlichen Interesse gelegener Vorgang den Vereinsgründern keine Kosten verursachen soll. Zusätzlich wird im Einklang mit der Rechtsprechung zur bisherigen „Nichtuntersagung“ klargestellt, dass dagegen kein Rechtsmittel ergriffen werden kann.

§ 13 Abs. 3 und 4 sehen mit Bezug zu § 11 Abs. 1 vor, dass den Vereinsgründern (im Fall einer bescheidförmigen Einladung) oder dem (im Fall des Fristablauf damit entstandenen) Verein je eine amtsweit hergestellte Statutenabschrift und ein gebührenfreier Vereinsregisterauszug als Serviceleistung bzw. Starthilfe zu übermitteln sind.

Zu § 14:

§ 14 bestimmt (ähnlich § 10 Vereinsgesetz 1951), dass die vorstehenden Regelungen auch auf Statutenänderungen anzuwenden sind. Dies kann natürlich nur soweit gelten, als es möglich und sinnvoll ist. Doch wird der Klarheit halber ausdrücklich gesagt, dass im Fall von Statutenänderungen der Verein

die (alleinige) Partei des behördlichen Verfahrens und die Leistung einer auf die Vertretungsverhältnisse bzw. Handlungsfähigkeit des Vereins abzielenden Starthilfe entbehrlich ist.

Dass die für die Gründung von Vereinen geltenden Regeln unter anderem auch für (in § 10 Vereinsgesetz 1951 noch ausdrücklich genannte) „Zweigvereine“ und „Verbände mehrerer Vereine untereinander“ als Vereine bestimmten Charakters gelten (siehe die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3), versteht sich aus heutiger Sicht von selbst.

Zu § 15:

§ 12 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet das Leitungsorgan eines Vereins, seine Mitglieder jeweils binnen vier Wochen ab ihrer Bestellung der Vereinsbehörde anzugeben, und zwar unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens und ihrer Wohnanschrift. Dass einer so genannten Wahlanzeige auch das Datum der Bestellung zu entnehmen sein muss, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich. Es liegt dies aber durchaus nahe und wird auch weitgehend so gehandhabt. Darüberhinaus wird das Leitungsorgan zur Bekanntgabe der Vereinsanschrift und diesbezüglicher Änderungen verpflichtet. Diese Meldepflichten finden sich in modifizierter Form wieder in § 19 Abs. 1 und 2 (sowie in den §§ 11 Abs. 1 und 2 bzw. 29 Abs. 2) des vorliegenden Entwurfs.

§ 12 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet die Behörde, auf Verlangen jedermann Auskunft über die nach außen vertretungsbefugten Mitglieder eines Vereins und seine Anschrift zu geben. § 12 Abs. 3 verpflichtet die Behörde, auf Antrag des Vereins oder Dritter, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, eine (Amts)Bestätigung darüber auszustellen, wer nach den ihr vorliegenden Statuten und einer Wahlanzeige gemäß Abs. 1 zur Vertretung nach außen befugt ist. Wahlanzeige und Amtsbestätigung haben keine konstitutive, sondern nur deklarative Wirkung (VfGH 19.06.2000, B 887/99).

Die Behörde kann ihrer Auskuntpflicht nur nachkommen, wenn sie die entsprechenden „Vereinsdaten“ evident hält. Die Auskuntpflicht schließt daher implizit die Ermächtigung bzw. Verpflichtung zur Evidenzhaltung bestimmter Daten mit ein. Welche Daten dies im Einzelnen sind, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich. Auch von der Führung eines „Vereinsregisters“ ist nicht ausdrücklich die Rede. Zweck der durch die Vereinsgesetz-Novelle 1987 eingefügten Auskuntpflicht ist, der Öffentlichkeit und damit dem Rechtsverkehr neben der Einsicht in die bei der Behörde aufliegenden Vereinsstatuten (§ 5 Abs. 3 Vereinsgesetz 1951) auch Informationen über die vertretungsbefugten Vereinsorgane und die Vereinsadresse zu verschaffen; die aufgrund praktischer Notwendigkeiten übliche Ausstellung diesbezüglicher Amtsbestätigungen wurde damals auf eine gesetzliche Basis gestellt (EB zu RV 112 BlgNR, XVII. GP). Insofern ist davon auszugehen, dass die Auskuntpflicht abgesehen von der Bezeichnung der betreffenden Vereinsbehörde und einer Geschäftszahl die Angaben gemäß § 12 Abs. 1 Vereinsgesetz 1951 sowie jedenfalls auch den Vereinsnamen, den Vereinssitz, die statutengemäße Vertretungsregelung, das Datum der Bestellung der vertretungsbefugten Vereinsorgane und die statutengemäße Länge ihrer Funktionsperiode umfasst. Und es kann wohl gesagt werden, dass die zur Auskunfterteilung verpflichteten Behörden im Umfang dieser „Registerdaten“ auch „öffentliche Vereinsregister“ führen.

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen über die Verwendung personenbezogener Daten in Vereinsangelegenheiten steht der Entwurf an, in dieser Hinsicht mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, die Vereinsverwaltung zu vereinfachen und den Dienst am Kunden auszubauen.

§ 15 Abs. 1 stellt die Zulässigkeit der Verwendung personenbezogener Daten als solche auf eine ausdrückliche gesetzliche Basis, und zwar notwendigerweise auch in Bezug auf sensible Daten im Sinne von § 4 Z 2 DSG 2000 (wie etwa den Namen eines Vertretungsbefugten in Verbindung mit dem auf eine bestimmte ethnische Herkunft hindeutenden Namens des vertretenen Vereins). Weil es sich dabei um besonders schutzwürdige Daten handelt, soll die Verwendung personenbezogener Daten (aller Art) grundsätzlich nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig sein.

§ 15 Abs. 2 sieht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den ADV-Einsatz bei den Vereinsbehörden vor, und zwar sowohl im Allgemeinen als auch hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Besonderen.

§ 15 Abs. 3 legt zunächst fest, welche Registerdaten als „aktuelle“ Daten und welche als „historische“ Daten zu qualifizieren sind. Über aktuelle Daten soll gemäß § 16 Abs. 3 bei Vorliegen allgemeiner Voraussetzungen ohne weiteres Auskunft erteilt werden, über historische Daten nur auf besonderes Verlangen und an Private überdies nur bei Glaubhaftmachung eines solchen berechtigten Interesses, das gegenüber einem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Mit einer Löschung im datenschutzrechtlichen Sinn hat dies nichts zu tun. Insofern legt erst der letzte Satz von § 15 Abs. 3 eine Speicherfrist für alle im Register verarbeiteten Daten fest, mit deren (an den Löschungsbestimmungen der §§ 14 Abs. 4 und 16a Abs. 10 des Meldegesetzes orientierten) Länge vor

allem den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs und allfälligen (verwaltungs)gerichtlichen Verfahren mit Bezug zum (Fort)Bestand eines Vereins als Rechtsperson Rechnung getragen werden soll.

Zu § 16:

Die vorgeschlagenen Bestimmungen der §§ 16 ff zielen darauf ab, die Offenlegung der für den Rechtsverkehr der Vereine bedeutsamen Tatsachen wie insbesondere ihre rechtliche Existenz und ihre Vertretungsverhältnisse sowie den Zugang zu diesen Informationen auf eine neue Grundlage zu stellen.

§ 16 Abs. 1 verpflichtet die Vereinsbehörden erster Instanz zwar ausdrücklich zur Führung eines Vereinsregisters hinsichtlich der in ihrem örtlichen Wirkungsbereich ansässigen Vereine, sagt aber bewusst nicht, auf welche Art bzw. auf welchem Medium die „Registerdaten“ evident zu halten sind. Ausgehend von den Verbesserungen des § 15 und der ausdrücklichen Bezeichnung als Vereinsregister soll es bis auf weiteres (vgl. §§ 17 ff) möglich sein, das lokale Register als Gesamtmenge von Daten in den Vereinsakten einer Behörde, als konventionelle Kartei oder als elektronische Datei zu führen.

§ 16 Abs. 1 benennt außerdem behördliche Vorgänge, der Behörde vorgelegte Statuten und bei ihr eingelangte Mitteilungen, aus denen die Registerdaten übernommen werden, als Datenquellen. Wie bisher soll „Registereintragungen“ ausnahmslos deklarative Wirkung zukommen (siehe auch die Erläuterungen zur Entstehung des Vereins gemäß § 2 Abs. 1 und zu § 16 Abs. 3).

Abs. 1 legt auch die Registerdaten ihrer Art nach einschließlich allfälliger Änderungen fest. Mit den insgesamt erfassten Datenarten wird praktischen Erfordernissen (siehe die Erläuterungen zu § 15) und dem Inhalt des Entwurfs Rechnung getragen. Daten physischer Personen werden im Unterschied zu § 12 Vereinsgesetz 1951 nur noch nach Maßgabe ihrer Vertretungsbefugnis erfasst, dies aber einschließlich der Abwickler (§§ 29 ff). Die Vereinsstatuten in ihrer Gesamtheit zählen nicht zu den „Registerdaten“; sie sollen der Öffentlichkeit wie bisher im Wege der Behörde zugänglich sein.

Die Übergangsbestimmung des § 16 Abs. 2 ermächtigt die Sicherheitsdirektionen zur Weiterführung bestehender Evidenzen bis zur Inbetriebnahme eines Zentralen Vereinsregisters und zur Übertragung gespeicherter Daten im Sinne des § 16 Abs. 1 an die Vereinsbehörden erster Instanz (in „Bausch und Bogen“ - soweit technisch möglich und sinnvoll). Die Vereinsbehörden erster Instanz werden gleichzeitig ermächtigt, ihnen überlassene Daten für Zwecke ihres lokalen Vereinsregisters zu verwenden. Damit sollen Synergieeffekte erzielt werden.

§ 16 Abs. 3 spricht ausdrücklich von einem öffentlichen Register im Sinne des DSG 2000 und erklärt im Interesse der Vereine selbst und anderer Teilnehmer am Rechtsverkehr die „Einzelabfrage“ zu einem namensmäßig bestimmten Verein für zulässig. Abs. 3 legt auch fest, wem bei Erfüllung welcher allgemeinen Voraussetzungen nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen eine Auskunft zu erteilen ist. Festgelegt wird ferner, in welcher Form die Behörden Auskunft aus dem lokalen Vereinsregister zu erteilen haben. Schriftlich soll die Auskunft in Form des ungeachtet seiner deklarativen Wirkung zu einer „Bestandsbescheinigung“ aufgewerteten Vereinsregisterauszugs ergehen, der wie eine mündliche Auskunft die in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 10 aufgezählten Registerdaten beinhaltet und die bisherige „Amtsbestätigung“ ablöst. Insofern knüpft der Entwurf an § 12 Abs. 2 und 3 des Vereinsgesetzes 1951 an, ohne allerdings irgendeinen inhaltlichen Unterschied vorzusehen und auch ohne die Einzelabfrage zu einem bestimmten Verein (mittels Registerauszug) von der besonderen Voraussetzung der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses abhängig zu machen. Dafür sollen künftig historische, das heißt nicht mehr aktuelle Daten nur über besonderen Antrag und an Private – im schutzwürdigen Interesse der Betroffenen – auch nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses weitergegeben werden.

Die Vereinsstatuten als solche können gemäß § 16 Abs. 4 wie bisher bei der zuständigen Behörde eingesehen und allenfalls gegen Kostenersatz kopiert bzw. ausgedruckt werden.

Die Möglichkeit von „Sammelabfragen“ (vgl. § 34 Abs. 2 FBG) wird in § 16 Abs. 5 aus grundsätzlichen Erwägungen im schutzwürdigen Interesse einer wohl verstandenen Vereinsfreiheit der Vereine und ihrer vertretungsbefugten Mitglieder nicht eröffnet. Dem Bedarf des Rechtsverkehrs an Informationen über für das Außenverhältnis bedeutsame Vereinsdaten wird mit dem zu einer „Bestandsbescheinigung“ aufgewerteten Vereinsregisterauszug und seiner im Wege des Zentralen Vereinsregisters österreichweiten Erhältlichkeit bzw. Abrufbarkeit auch über Internet angemessen Rechnung getragen. Im Übrigen ist mit Rücksicht auf die gegebene Vielfalt an Vereinszwecken auch deren Verwirklichung „im Stillen“ zu gewährleisten. Und es sind Respekt und Zurückhaltung gerade auch angesichts der besonderen Schutzwürdigkeit sensibler personenbezogener Daten physischer Personen angebracht, die sich etwa in Vereinen mit einem schon aufgrund des Vereinsnamens (§ 4 Abs. 1) erkennbaren Bezug zu rassischer oder ethnischer Herkunft, politischer Meinung, gewerkschaftlichem Engagement, religiöser oder philosophischer Überzeugung, Gesundheit oder sexueller Orientierung engagieren.

Zu § 17:

§ 17 Abs. 1 bestimmt, dass der Bundesminister für Inneres ein - auf den Datenbeständen der lokalen Register aufbauendes - automationsunterstütztes Zentrales Vereinsregister (ZVR) zu führen hat. Abs. 1 stellt weiters klar, dass das ZVR als Informationsverbundsystem geführt und vom Bundesminister betrieben wird. Dieser wird auch Dienstleister mit besonderen, in den Abs. 2 und 3 sowie in § 18 bereits auf gesetzlicher Ebene festgelegten Pflichten und Aufgaben. Die Datenverantwortlichkeit bleibt aber bei den Vereinsbehörden erster Instanz.

§ 17 Abs. 2 verpflichtet die lokale Vereinsregister betreibenden Vereinsbehörden erster Instanz zur elektronischen Übermittlung ihrer für das ZVR benötigten Registerdaten an den ZVR-Betreiber. Den Zeitpunkt, ab dem die Vereinsbehörden ihre Daten dem Bundesminister für Inneres zuzuleiten haben, bestimmt der Bundesminister für Inneres durch Verordnung. In Bezug auf das „Nähere“ der Datenüberlassung wird der BMI in erster Linie die Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 festzulegen haben.

Die gemäß § 17 Abs. 3 zu vergebende ZVR-Zahl darf keine Informationen über den Betroffenen (Verein) enthalten. Das heißt, es darf sich um keine sogenannte „sprechende“ Zahl handeln.

§ 17 Abs. 4 verpflichtet jeden im ZVR eingetragenen Verein, auf seinen für Dritte bestimmten Schriftstücken die ZVR-Zahl und „seine“ Vereinsbehörde erster Instanz anzuführen, um allfälligen Interessenten die (On-Line)Einzelabfrage mittels ZVR-Zahl zu ermöglichen bzw. den Weg zur „richtigen“ Behörde zu weisen. Der vereinsinterne Schriftverkehr soll dadurch nicht belastet werden.

Zu § 18:

§ 18 Abs. 1 verpflichtet den Bundesminister für Inneres als Betreiber und Dienstleister zur Weiterverarbeitung der ihm von den Vereinsbehörden überlassenen Registerdaten. Die grundsätzliche Beschränkung auf den Vereinsnamen und die ZVR-Zahl als Auswahlkriterien für eine Einzelabfrage korrespondiert mit § 16 Abs. 3 und 5. Nur für Zwecke der Sicherheitspolizei (§ 3 SPG) und der Strafrechtspflege und in gesetzlich geregelten Sonderfällen soll die Auswählbarkeit nach anderen Abfragekriterien vorgesehen werden dürfen.

§ 18 Abs. 2 ermächtigt die beteiligten Vereinsbehörden mit einem etwas untechnischen Ausdruck zur gemeinsamen „Benützung“ der ZVR-Daten im Sinne von § 4 Z 4 bis 12 DSG 2000 und zur Auskunfterteilung. Damit wird künftig jede Vereinsbehörde unter anderem in die Lage versetzt, Vereinsregisterauszüge zu Vereinen mit Sitz im gesamten Bundesgebiet auszustellen, was wiederum den Vereinen selbst und ihren „Geschäftspartnern“ zugute kommt. Besonders unterstützt werden soll auch die vereinsbehördliche Prüfung neuer Vereinsnamen auf ihre Verwechslungseignung innerhalb kürzerer Zeit (§ 12 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1).

Im Übrigen spricht § 18 Abs. 3 wie schon § 16 Abs. 3 von einem öffentlichen Register im Sinne des DSG 2000, benennt die um die ZVR-Zahl erweiterten Registerdaten und verweist zur Auskunfterteilung konsequent auf § 16 Abs. 3 und 5.

Die Möglichkeit zur On-Line-Einzelabfrage mittels Vereinsname und ZVR-Zahl im Wege des Datenfernverkehrs gemäß § 18 Abs. 3 soll nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen eröffnet werden. Die „Wege des Datenfernverkehrs“ schließen das Internet ein und sollen ebenso offen stehen. Damit soll vor allem den Vereinen und dem Bürger ein zwar gegenüber der Abfrage auch historischer Daten im Wege der Behörde beschränkter, dafür aber gänzlich seiner Disposition unterliegender Zugang zu den im Rechtsverkehr relevanten Vereinsdaten ermöglicht werden. Geheimhaltungsinteressen Betroffener sind nur im Rahmen der allgemeinen Voraussetzungen zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 3). Für Organe von Gebietskörperschaften gilt an sich auch hier die Einschränkung, dass die abgefragten Daten zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe (Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung) benötigt werden müssen. Im Vordergrund dieser das „Zukunftsmedium“ Internet nutzenden Abfrageberechtigung steht aber, dass amtliche Nutznießer dieser Regelung der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unterliegen.

Um die Vereinstätigkeit hinsichtlich der Teilnahme am Rechtsverkehr auch durch Herabsetzung der damit verbundenen Kosten zu erleichtern, schlägt der Entwurf in § 18 Abs. 3 außerdem die Gebührenfreiheit der On-Line-Einzelabfrage vor. Dem Abfragenden bleibt damit ein angesichts der nach Art des Mediums wohl eher geringen Gebühren im Einzelfall unverhältnismäßiger Abwicklungsaufwand erspart. Die öffentliche Hand erspart sich ihrerseits die Kosten für Errichtung und Betrieb eines entsprechenden Zahlungs- und Verrechnungssystems.

Auch den Zeitpunkt für die ZVR-Betriebsaufnahme legt gemäß § 18 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres fest. In Bezug auf das „Nähtere“ der Datenverwendung gemäß § 18 Abs. 3 wird der BMI in erster Linie die – besonders hervorgehobenen – Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 als Voraussetzung für die On-Line-Abfrageberechtigung festzulegen haben. Der die Aufhebung der Abfrageberechtigung regelnde § 18 Abs. 5 entspricht § 16a Abs. 7 des Meldegesetzes.

Zu § 19:

Hier findet sich die an das Leitungsorgan eines Vereins gerichtete Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951 in modifizierter Form wieder (siehe dazu die Erläuterungen zu den §§ 11 und 15).

§ 19 Abs. 1 schränkt einerseits die Pflicht zur Bekanntgabe des Leitungsorgans auf die zur Vertretung des Vereins befugten Mitglieder dieses Organs ein. Andererseits wird die Mitteilungspflicht – der Praxis folgend – auf sonstige organschaftliche Vereinsvertreter ausgedehnt, damit die Kenntnis der Vertretungsverhältnisse in ihrer Gesamtheit dem Verkehr zwischen Verein und Behörde zugrunde gelegt werden und vor allem auch in Vereinsregisterauszügen einfließen kann. Der Beginn der Vertretungsbefugnis kann mit dem Datum der Bestellung zusammenfallen oder auch erst später eintreten. Zu erfüllen ist die Mitteilungspflicht nicht mehr binnen einer Frist, sondern unverzüglich nach der Bestellung. Diese Modifikation hängt mit dem Verzicht auf Verwaltungsstrafdrohungen als Mittel zur Disziplinierung zugunsten systemimmanenter Anreize zusammen, die hier in der Bedeutung (des Inhalts) von Vereinsregisterauszügen in Verbindung mit möglichen Haftungsfolgen zu sehen sind.

§ 19 Abs. 2 fordert nun die unverzügliche Bekanntgabe der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift des Vereins (nach jeder Änderung).

§ 19 Abs. 3 stellt aus Dienst am Kunden klar, dass solche Mitteilungen als im behördlichen Interesse gelegene Vorgänge keiner Gebührenpflicht unterliegen.

Zu § 20:

Mit § 20 Abs. 1 strebt der Entwurf die Verrechtlichung einer traditionellen Vereinsstatistik an, die in der zahlenmäßigen Ermittlung bestimmter behördlicher Vorgänge sowie des Bestands an Vereinen im Bundesgebiet, in den Ländern und nach am Vereinszweck orientierten Sparten besteht. In der Verordnung des Bundesministers für Inneres zur näheren Vorgangsweise sollen insbesondere auch die maßgeblichen Vorgänge (z.B. Vereinsgründungen-Erklärungen-Einladungen) festgelegt und eine Kategorisierung der Vereine nach Sparten (z.B. Turn- und Sportvereine) für ausschließlich statistische Zwecke vorgenommen werden.

§ 20 Abs. 2 soll die ebenso traditionelle Übermittlung solcher Statistikdaten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage stellen.

Zu § 21:

Die Informationspflicht des § 21 ist ein zwingendes Mindestfordernis. Sie besteht bei jeder Mitgliederversammlung, ohne dass es einer Aufforderung bedürfte. Bei Publikumsvereinen (siehe die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1) hat das Leitungsorgan das an Stelle der Mitgliederversammlung wirkende Repräsentationsorgan zu informieren.

Der Tätigkeits- und Gebarungsbericht hat allgemein über den üblichen Geschäftsablauf zu informieren, vor allem aber über außergewöhnliche und vom Üblichen abweichende Tatsachen, Vorgänge und Geschehnisse, ferner über gesetzte oder geplante Vereinsmaßnahmen und über Fragen der Rechnungslegung. Insbesondere ist auch über Insichgeschäfte der vertretungsbefugten Organwalter mit dem Verein zu berichten.

Ob und inwieweit einzelnen Vereinsmitgliedern Informationsrechte bzw. Rechte auf Bucheinsicht zustehen, regeln die Statuten. Der vorliegende Entwurf sichert lediglich, der bisherigen Rechtslage folgend (§ 13 Vereinsgesetz 1951), einem Zehntel der Mitglieder als kollektives Minderheitenrecht zu, vom Leitungsorgan auch außerhalb der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins informiert zu werden. Das diesbezügliche Informationsbegehren ist entsprechend zu konkretisieren.

Eine Auskunft kann unterbleiben, wenn durch sie erhebliche Nachteile für den Verein zu befürchten sind. Besteht kein Aufsichtsorgan, so obliegt die diesbezügliche Entscheidung dem Leitungsorgan. Mitglieder, die dessen ungeachtet Auskunft verlangen, können in diesem Fall die Schlichtungseinrichtung anrufen.

In erster Linie korreliert die Informationspflicht mit einem subjektiven, dem Vereinsverhältnis entspringenden Recht der Mitglieder auf Information, das auf dem Zivilrechtsweg durchzusetzen ist. Die

Informationspflicht als solche besteht aber auch gegenüber der die Allgemeinheit repräsentierenden Vereinsbehörde; Plichtverletzungen können Anlass zu vereinsbehördlichen Schritten geben.

Zu § 22:

Ein wesentliches Anliegen des Entwurfs ist es, die Transparenz und Kontrolle auf dem Gebiet der Vereinsgebarung einerseits zum Wohle der Vereinsmitglieder und Vereinsfunktionäre, andererseits aber auch aus Gründen der Insolvenzprophylaxe und des Gläubigerschutzes zu verbessern. Auch wenn viele Vereine nur in beschränktem Maße im Geschäftsverkehr auftreten, hat sich die Vereinsführung doch stets der Vermögens- und Finanzlage des Vereins bewusst zu sein. Dies gilt erst recht für jene, keineswegs wenigen Vereine, die sehr wohl in umfassender Weise am Geschäftsverkehr teilnehmen.

Das Leitungsorgan hat unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verwalters die Vereinsgeschäfte zu führen. Dies erfordert auch eine entsprechende Finanzgebarung. Das Leitungsorgan hat einerseits dafür zu sorgen, dass die Finanzierung der Vereinsgeschäfte gesichert ist, andererseits hat es das Vereinsvermögen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten und der Mitgliederversammlung bzw einem etwaigen Kontrollorgan sowie den Rechnungsprüfern über die Verwendung der Vereinsmittel Rechenschaft zu geben. Dabei sind die nach Art und Umfang des Vereinsbetriebes für eine ordentliche und gewissenhafte Verwaltung fremden Vermögens erforderlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten. Dies gilt schon nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

Betreibt ein Verein im Rahmen des Zulässigen ein vollkaufmännisches Unternehmen, so hat das Leitungsorgan auch dann, wenn dieses Unternehmen nicht in eine andere Rechtsform ausgegliedert ist, die für Vollkaufleute geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung zu beachten (siehe insbesondere §§ 189 ff HGB). Lässt sich der Tätigkeitsbereich des vollkaufmännischen Unternehmens des Vereins nicht hinreichend klar von der übrigen Vereinstätigkeit trennen, so sind die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für die gesamte Vereinstätigkeit beachtlich. Ob eine klare Trennung des vollkaufmännischen Unternehmens von der übrigen Vereinstätigkeit möglich ist, entscheidet das Leitungsorgan im Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern, gegebenenfalls der Abschlussprüfer.

Die Finanzlage des Vereins muss rechtzeitig und hinreichend jenen Personen erkennbar sein, denen das Leitungsorgan Rechenschaft zu geben hat. Dies bedeutet insbesondere, dass jedes an der Beschlussfassung über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder über den Jahresabschluss des Vereins teilnahmeberechtigte Mitglied des zuständigen Vereinsorgans das Recht hat, sich in angemessener Frist vor Abhaltung der zur Beschlussfassung berufenen Sitzung über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder über den Jahresabschluss zu informieren. Dazu genügt eine zusammengefasste Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder ein zusammengefasster Jahresabschluss.

Das Leitungsorgan soll Vorsorge treffen, dass auch jene Vereinsmitglieder, die nicht dem zur Beschlussfassung berufenen Organ angehören, erfahren können, ob die Vereinsgebarung den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. Dazu genügt die vereinsinterne Bekanntmachung, dass die Rechnungsprüfer oder der Abschlussprüfer ihrer Prüfungspflicht ordnungsgemäß nachgekommen sind sowie eine kurze Aufstellung der wichtigsten Prüfungsergebnisse.

Den Rechnungsprüfern obliegt anhand der vom Leitungsorgan vorgelegten Unterlagen und der vom Leitungsorgan erteilten Auskünfte die Prüfung der Buchführung, der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und gegebenenfalls des Jahresabschlusses.

Die Finanzgebarung des Vereins ist von den Rechnungsprüfern zumindest einmal im Jahr zu kontrollieren. Daraus folgt, dass eine derartige Prüfung gegebenenfalls auch öfter stattfinden kann. Die Rechnungsprüfer müssen daher befugt sein, auch während des laufenden Jahres in die Bücher Einsicht zu nehmen und sich beim Leitungsorgan über Angelegenheiten der Rechnungslegung zu informieren. Die Rechnungsprüfer dürfen dabei das Leitungsorgan in der Ausübung seines Amtes nicht über Gebühr beeinträchtigen. Das Leitungsorgan hat die Rechnungsprüfer von sich aus auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben hinzuweisen und ist im Übrigen gehalten, den Rechnungsprüfern die von ihnen angeforderten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die geforderten Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfung hat zu erfolgen, bevor die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder der Jahresabschluss einem etwaigen Aufsichtsorgan zur Genehmigung und der Mitgliederversammlung (dem von den Statuten eines Publikumsvereins vorgesehenen Repräsentationsorgan) zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Derartigen Vorlagen ist der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer beizulegen.

Der Prüfungsbericht hat entweder die Ordnungsmäßigkeit der Finanzgebarung und die dem Vereinszweck gemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen, also eine Art „Bestätigungsvermerk“ zu enthalten, oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren aufzuzeigen. In solchen Fällen ist im Prüfungsbericht zum

Ausdruck zu bringen, dass die Ordnungsmäßigkeit der Finanzgebarung bzw. die dem Vereinszweck gemäße Verwendung der Mittel nicht oder nur eingeschränkt bestätigt werden kann.

Der Prüfungsbericht hat insbesondere auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insichgeschäfte vertretungsbefugter Organwalter mit dem Verein einzugehen.

Zu § 23:

Für Vereine erheblicher Wirtschaftskraft gelten – nicht zuletzt im eigenen Interesse der leitenden Organe an finanzieller Sicherheit – qualifizierte Rechnungslegungsvorschriften, die sich an den einschlägigen handelsrechtlichen Bestimmungen orientieren. Als Größenkriterien sind die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben des Vereins in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren oder ein bestimmtes Spendenaufkommen in dieser Zeit beachtlich.

Was die Einnahmen oder Ausgaben betrifft, so legt § 23 Abs. 1 eine Summe von einer Million Euro fest. Diesen Betrag will der Entwurf ausdrücklich als Grundlage für eine weitere Diskussion verstanden wissen. Sofern der Verein Spenden einhebt, ist ein Betrag von 200 000 Euro relevant. Der erheblich niedrigere Betrag für Spendeneinnahmen entspricht der höheren Verantwortlichkeit der Organwalter des Vereins bei der Verwendung von Spenden, die in der Regel beim Publikum eingehoben werden, dem jene Kontrollrechte fehlen, die den Vereinsmitgliedern zukommen. Subventionen, Legate, Vermächtnisse, etc. fallen nicht unter den Begriff „Spende“.

Die Periode von zwei Jahren orientiert sich an den für die handelsrechtlichen Größenklassen vorgesehenen Perioden (vgl. § 221 Abs. 4 HGB). Ob die Voraussetzungen für die Pflicht, zur Bestellung eines Abschlussprüfers vorliegen, hat das Leitungsorgan von sich aus festzustellen. Die diesbezügliche Prüfung haben jedoch auch die Rechnungsprüfer und das zur Genehmigung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder des Jahresabschlusses zuständige Vereinsorgan bzw. ein diesbezüglich zuständiges sonstiges Vereinsorgan vorzunehmen und gegebenenfalls zu urteilen. Jedes Mitglied des zur Bestellung des Abschlussprüfers berufenen Organs hat gegenüber dem Verein das Recht auf Offenlegung und auf Feststellung der für die Bestellung eines Abschlussprüfers maßgeblichen Umstände.

Bei der Festlegung der Betragsgrenzen kommt es nicht auf das Vermögen des Vereins als solches an. Ein Verein kann also Vermögen im Wert von weit mehr als einer Million Euro haben, ohne der qualifizierten Rechnungslegung zu unterliegen. Nicht die Größe des Vereinsvermögens, sondern die Höhe der Einnahmen bzw. Ausgaben ist entscheidend. Bewusst wird nur auf die gewöhnlichen Einnahmen und gewöhnlichen Ausgaben abgestellt, sodass außergewöhnliche Einkünfte (etwa Vermächtnisse zugunsten des Vereins), auch wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren erfolgen, noch keine qualifizierte Rechnungslegung auslösen. Derartige außergewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben sind bei der Berechnung der Schwellenwerte außer Ansatz zu lassen.

Die qualifizierte Rechnungslegung orientiert sich an den in § 23 Abs. 3 genannten Bestimmungen des HGB und umfasst einen Jahresabschluss, der aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung besteht, sowie dem Anhang. Dem Verein steht es frei, einen anderen Bilanzstichtag als den 31. Dezember eines jeden Jahres zu bestimmen. Legt der Verein keinen anderen Bilanzstichtag fest, so ist es der 31. Dezember eines jeden Jahres. Eine Änderung des Geschäftsjahres ist möglich, doch darf ein Geschäftsjahr nicht länger als 12 Monate dauern. Eine Änderung des Geschäftsjahres bedeutet daher stets, dass ein Rumpfgeschäftsjahr entsteht.

Da die qualifizierte Rechnungslegung jährlich erfolgt, ist die Mitgliederversammlung bei Vereinen, die der qualifizierten Rechnungslegung unterliegen, zumindest jährlich einzuberufen; dies zu einem Zeitpunkt, in dem der Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht und zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Die Abschlussprüfung durch einschlägig qualifizierte Fachleute mit entsprechender Berufsverantwortung sichert die erforderliche hohe Qualität der Prüfung. Bei den dieser Prüfung unterworfenen Vereinen sind die mit der Vereinsprüfung verbundenen höheren Kosten vertretbar. Diese Vereine haben schon definitionsgemäß einen so hohen Umsatz, dass die Kosten für eine Vereinsprüfung verkraftbar sind. Auch bei Spendenvereinen, die beachtliche Summen für Werbemaßnahmen ausgeben, um das erwünschte Spendenaufkommen zu erzielen, sind diese Kosten zumutbar.

Soweit die Rechnungslegung für Vereine vereinsspezifische Sonderfragen mit sich bringt, geben die vom Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer erarbeiteten Richtlinien zur Rechnungslegung und Prüfung von Vereinen weiterführende Anleitungen (RWZ 5/2001, 154 ff).

Wird der Bestätigungsvermerk versagt oder nur eingeschränkt erteilt, so ist dies ein gravierendes Warnsignal, das Konsequenzen erfordert. Um einerseits die Vereinsautonomie zu wahren, andererseits aber doch für eine angemessene Reaktion zu sorgen, soll der Umstand der Versagung oder bloß eingeschränkten Erteilung des Bestätigungsvermerks der Vereinsbehörde mitgeteilt werden. Zugleich

trifft das Leitungsorgan die Pflicht, in Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer ein Sanierungskonzept auszuarbeiten. Dieses ist der Vereinsbehörde binnen sechs Monaten ab Versagen oder nur eingeschränkter Erteilung des Bestätigungsvermerkes vorzulegen. Geschieht dies nicht, liegt darin ein weiteres Zeichen dafür, dass die Vereinsgebarung in Unordnung geraten ist. Daher erscheint eine Warnung der Öffentlichkeit durch Eintragung des Versagens oder eingeschränkten Erteilens des Bestätigungsvermerks in das Vereinsregister gerechtfertigt. Diese Eintragung soll nach Ablauf eines Jahres aus dem Register gelöscht werden, um die mit ihr verbundene „negative Publizität“ wieder zu beseitigen. Deshalb soll diese gelöschte Eintragung - entgegen der sonst für Löschen vorgesehenen Regel des § 15 Abs. 3 - auch nicht länger aus dem Register ersichtlich sein. Erhält der Verein allerdings im nächsten Rechnungsjahr (wiederum) keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, so erfolgt neuerlich eine entsprechende Eintragung im Vereinsregister.

Zu § 24:

Für Vereine gilt wie für alle juristischen Personen das Trennungsprinzip: Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet demnach allein der Verein mit seinem eigenen Vermögen; die Mitglieder des Vereins sowie seine Organwalter haften Dritten hingegen grundsätzlich nicht mit ihrem Privatvermögen.

Dies schließt allerdings nicht aus, dass es ausnahmsweise sehr wohl zu persönlichen Haftungen von Organwaltern oder einzelnen Vereinsmitgliedern kommen kann; so, wenn solche Personen in Ausübung ihrer Vereinsfunktion gegenüber Dritten ein deliktisches Verhalten setzen. Hier ist insbesondere an die Verwirklichung von Tatbeständen des Wirtschaftsstrafrechts zu denken, aber ebenso an rechtswidrige Verletzungen absoluter Rechte Dritter (insbesondere Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen).

Die im Recht der Kapitalgesellschaften diskutierten Fälle einer „Durchgriffshaftung“ von Gesellschaftern, sei es gegenüber der Gesellschaft oder direkt gegenüber Dritten, vor allem wegen „qualifizierter Unterkapitalisierung“, „Sphärenvermischung“ oder „Rechtsformmissbrauches“, aber auch wegen „faktischer Geschäftsführung“ können auch im Vereinswesen eine Rolle spielen. Der Entwurf sieht jedoch angesichts bestehender Streitfragen davon ab, diese Fälle voreiligend für das Vereinsrecht detailliert zu regeln.

Unbeschadet sonstiger Vorschriften, aus denen sich eine Haftung des Vereins ergibt, haftet der Verein einem Mitglied oder Dritten für Schäden, die diesem ein statutarischer Organwalter oder ein mit Leitungsaufgaben betrauter Machthaber in Besorgung von Vereinsangelegenheiten rechtswidrig und schuldhaft zugefügt hat. Die anerkannten Grundsätze der Repräsentantenhaftung sind allgemeiner Natur. Daher wurde davon Abstand genommen, sie speziell für die Haftung des Vereins in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 25:

Organwalter haften dem Verein persönlich (mit ihrem Privatvermögen), sofern sie ihre dem Verein gegenüber bestehenden gesetzlichen oder statutarischen Pflichten verletzen. Eine derartige Haftung setzt nicht voraus, dass der Verein seinerseits Dritten haftet. Es genügt, dass dem Verein selbst durch das Fehlverhalten des Organwalters ein Schaden zugefügt wurde.

Das schlichte Vereinsmitglied ist im Hinblick auf seine Mitwirkung in der Mitgliederversammlung, die ja ein Vereinsorgan ist, allerdings nicht als Organwalter in diesem Sinn anzusehen. Dies schließt nicht aus, dass auch einfache Vereinsmitglieder dem Verein Schaden zufügen und dafür haftpflichtig sein können. Es soll aber klargestellt werden, dass einfache Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer Mitwirkung in der Mitgliederversammlung mit keiner Haftung zu rechnen haben, wenn sie nicht all ihre Fähigkeiten und Kräfte bei der Willensbildung in der Mitgliederversammlung einsetzen.

Der Begriff der Sorgfalt des ordentlichen und gewissenhaften Organwalters entspricht im Wesentlichen dem gesellschaftsrechtlichen Verständnis des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Wenn statt vom Geschäftsleiter vom Organwalter gesprochen wird, so hängt dies damit zusammen, dass die Sorgfaltsanforderungen je nach der spezifischen Organfunktion und der damit übernommenen Aufgabe verschieden sein können. So macht es einen Unterschied, ob jemand eine Leitungsfunktion oder eine Kontrollfunktion ausübt. Stets geht es aber darum, dass die für den jeweiligen Aufgabenbereich erforderlichen Fähigkeiten und Kräfte einerseits als vorhanden angenommen werden und andererseits in gebotener Weise einzusetzen sind. Wie im Gesellschaftsrecht geht es auch im Vereinsrecht bei der Sorgfalt des ordentlichen und gewissenhaften Organwalters nicht bloß um subjektive Vorwerbarkeit, sondern auch um eine generalklauselartige Umschreibung der gebotenen, rechtmäßigen Verhaltens. Wer sich für ein Amt bereit erklärt, kann sich später nicht damit entschuldigen, dass ihm die hiefür erforderlichen Fähigkeiten fehlen. Dies gilt auch für solche Funktionäre, die zwar die erforderlichen

Fähigkeiten, nicht aber die nötige Zeit haben, um sich den übernommenen Aufgaben gehörig widmen zu können.

Gründe und Umfang der Haftung hängen nicht davon ab, ob und inwieweit der Organwalter für sein Bemühen entlohnt wird. Wer ein Vereinsamt übernimmt, kann seine Nachlässigkeit und die Schädigung anderer nicht damit rechtfertigen, dass er das Amt unentgeltlich bzw. ehrenamtlich ausübt.

Der Entwurf geht nicht näher auf die Frage ein, was Rechtens ist, wenn Fehlleistungen eines mehrgliedrigen Vereinsorgans vorliegen, ohne dass vorweg erkennbar ist, welche Organwalter den Schaden schuldhaft und rechtswidrig verursacht haben. Hier kommen die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze zum Tragen. Lässt sich nicht bestimmen, welche Mitglieder eines Leitungsorgans für den Schaden verantwortlich sind, so haften dem Geschädigten jene Mitglieder zur ungeteilten Hand, die nicht nachweisen können, dass sie am Schadensfall nicht beteiligt waren.

§ 25 Abs. 2 konkretisiert die Generalklausel von der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters bei Erfüllung gesetzlicher und statutarischer Pflichten sowie rechtmäßiger Beschlüsse anhand einiger besonders signifikanter Tatbestände. Die privatrechtliche Ersatzpflicht ist insofern von besonderer Bedeutung, als der Entwurf generell von Verwaltungsstrafen absieht.

In den Tatbeständen des Abs. 2 wird vor allem die finanzielle Verantwortung des Leitungsorgans betont. Rechtswidrig ist die zweckwidrige Verwendung von Vereinsvermögen, die Missachtung der Finanzierungsverantwortung sowie der Rechnungslegungspflichten, Fehler bei der Auswahl der Geschäftsführer eines Vereinsunternehmens, Insolvenzverschleppung, Fehlverhalten bei der Vereinsabwicklung sowie die Auslösung drittschädigenden Verhaltens, für das der Verein einzustehen hat.

Zweckwidrige Verwendung von Vereinsvermögen liegt dann vor, wenn der Organwalter Vereinsvermögen zur Verfolgung eines anderen als des in den Statuten umschriebenen ideellen Zwecks verwendet, insbesondere, wenn der Organwalter unter Missachtung dieses Zwecks Vereinsvermögen sich selbst, Vereinsmitgliedern oder Dritten zuwendet, aber auch dann, wenn Vereinsvermögen auf dem Verein nachteilige Weise zur Ausweitung einer unzulässigen erwerbsmäßigen Tätigkeit des Vereins eingesetzt wird. Ferner dürfen keine Vereinsvorhaben in Angriff genommen werden, für die aller Voraussicht und Erfahrung nach keine ausreichende Vermögensdeckung besteht oder erreichbar ist.

Befolgt ein Organwalter einen rechtmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung und wird deshalb der Verein geschädigt, so ist der Organwalter exkulpirt, es sei denn, er hätte den Beschluss der Mitgliederversammlung dadurch herbeigeführt, dass er diese beschlussentscheidend falsch oder unvollständig informiert oder auf sonstige Weise in die Irre geführt hat. Sofern das Fehlverhalten des Organwalters lediglich von einem Aufsichtsorgan gebilligt wird, entschuldigt dies den Organwalter nicht. § 25 Abs. 3 ist § 84 Abs. 4 AktG nachgebildet.

§ 25 Abs. 4 erinnert nochmals (vgl. § 23 Abs. 4) an die Haftungsbeschränkung der Abschlussprüfer. Es wäre aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung befremdlich, wollte man zwar die Haftung der Abschlussprüfer im Sinn des § 275 HGB beschränken, hingegen die Haftung der Rechnungsprüfer unbeschränkt lassen. Daher soll § 275 HGB auch für die Rechnungsprüfer gelten.

Zu § 26:

Steht ein Ersatzanspruch gegen einen Organwalter zur Diskussion, so hat die Mitgliederversammlung einen Sondervertreter zu bestellen, der den Verein bei der Durchsetzung dieses Anspruchs vertreten. Diese Regelung liegt fürs erste nahe, wenn es sich um einen Organwalter des Leitungsorgans handelt. § 26 Abs. 1 differenziert jedoch nicht nach der Organzugehörigkeit des Organwalters, so dass diese Vorgangsweise auch im Fall eines Ersatzanspruches gegen einen Rechnungsprüfer oder gegen das Mitglieder eines anderen, in den Statuten vorgesehenen Vereinsorgans vorgesehen ist. Dies schließt jedoch nicht aus, dass in solchen Fällen auch das Vertretungsorgan des Vereins von sich aus den Ersatzanspruch des Vereins verfolgt.

Das Minderheitenrecht des § 26 Abs. 2 setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung eine Anspruchsverfolgung und die Bestellung eines diesbezüglichen Sondervertreters ablehnt. Das Minderheitsrecht besteht im Übrigen konkurrierend zum Recht des Vertretungsorgans des Vereins, Ersatzansprüche gegen das Mitglied eines anderen als des Vertretungsorgans zu verfolgen. Es liegt jedoch nahe, dass sich die Minderheit nicht engagieren wird, wenn das Leitungsorgan diese Ersatzansprüche ohnehin geltend macht.

Die Minderheit hat gemäß § 26 Abs. 3 die Rechtsverfolgungskosten zu tragen, sollte sie gegen den Organwalter nicht durchdringen. Da jedes zur Minderheit zählende Vereinsmitglied für diese Kosten zur ungeteilten Hand einzustehen hat, ist geboten, die dieser Minderheit angehörenden Vereinsmitglieder

vorweg namentlich festzuhalten. Dass die Mitglieder der Minderheit im Innenverhältnis die sie treffenden Kosten nach Köpfen zu teilen haben, schließt eine andere vertragliche Regelung nicht aus.

Mangels abweichender Bestimmungen gilt für die Verjährung der Ersatzansprüche § 1489 ABGB.

Zu § 27:

Das Vereinsvermögen soll nicht voreilig durch den Verzicht auf Ersatzansprüche oder durch den Abschluss von Vergleichen zum Nachteil der Gläubiger geschmälerlert werden. Solche Rechtsgeschäfte sind dennoch nicht absolut unwirksam. Wohl aber können sie Gläubigern des Vereins nicht entgegengehalten werden. Gläubiger haben daher die Möglichkeit, im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens auch auf die Ersatzansprüche des Vereins gegen Organwälter zu greifen, mag auch der Verein auf diese Ansprüche verzichtet haben.

Auch gegenüber Gläubigern des Vereins sind derartige Verzichte bzw Vergleiche jedoch wirksam, wenn sie angesichts einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Organwälters zur Abwendung oder Beseitigung seines Konkurses geschlossen wurden.

Zu § 28:

Sozusagen als „Gegenstück“ zu § 2 Abs. 1 stellt § 28 im Interesse der Rechtssicherheit klar, dass die Rechtsfähigkeit und damit die Existenz eines Vereins als Rechtsperson grundsätzlich mit seiner (freiwilligen oder rechtskräftigen behördlichen) Auflösung endet. Dass sie im Fall der Abwicklung vorhandenen Vermögens für deren Dauer fortbesteht und erst mit ihrem Abschluss endet, entspricht allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen.

Ebensowenig, wie erst die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister die Rechtspersönlichkeit des Vereins begründet, sondern die Errichtung, Anzeige und der Ablauf der Untersagungsfrist oder die vorherige Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit, löst die Eintragung der Auflösung des Vereins oder der Beendigung seiner Abwicklung im Vereinsregister das Ende des Vereins aus. Diese Eintragungen wirken ebenso deklarativ wie seine Eintragung.

Die in einem Vereinsregister zu diesem Zeitpunkt als aktuell evidenten Vereinsdaten werden damit zu „historischen“ Daten (siehe die Erläuterungen zu § 15 Abs. 3).

Erlässt die Rechtspersönlichkeit eines Hauptvereins (siehe die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3), so erfordert dies grundsätzlich auch die Auflösung seiner Zweigvereine. Diese Auflösung soll aber nicht „automatisch“ eintreten. Vielmehr empfiehlt sich, den Zweigvereinen eine angemessene Frist zur Änderung ihrer Statuten einzuräumen, um ihren eigenständigen Fortbestand zu ermöglichen. Erfolgt eine solche Anpassung nicht, sind Zweigvereine angesichts des Fortfalles ihres an den Bestand des Hauptvereins gebundenen Vereinszwecks aufzulösen.

Zu § 29:

Als freiwilliger gebildeter Zusammenschluss (§ 1 Abs. 1) kann sich ein Verein selbstverständlich auch wieder freiwillig auflösen. Im Sinne rechtlicher Orientierungshilfe weist § 29 Abs. 1 allerdings darauf hin, dass sich die Modalitäten und der Umgang mit dem Vereinsvermögen nach den diesbezüglichen Regelungen der Statuten richten (§ 3 Abs. 2 Z 12), bei deren Ausgestaltung insofern auf § 8 Bedacht zu nehmen ist. Daher sind einer Verteilung des Vereinsvermögens unter den Vereinsmitgliedern enge Grenzen gesetzt. Auch bei freiwilliger Auflösung wird das Vereinsvermögen daher in erster Linie im Sinn des Vereinszwecks verwendet und daher zweckgleichen Einrichtungen zugewendet werden.

Wie § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet § 29 Abs. 2 das letzte Leitungsorgan, die freiwillige Vereinsauflösung der Vereinsbehörde mitzuteilen, und zwar (das ist neu) unverzüglich unter Bekanntgabe des Datums der Auflösung und einer allfälligen Vermögensabwicklung, die gegebenenfalls das Leben des Vereins „verlängert“. Da der Abwickler den Verein in dieser Phase vertritt (§ 31 Abs. 1), sind ferner die im Zusammenhang bedeutsamen Daten eines allenfalls bestellten Abwicklers bekanntzugeben (siehe dazu die Erläuterungen zu den §§ 11, 15 und 19 Abs. 1). Aus Dienst am Kunden wird hier wieder klargestellt, dass solche Mitteilungen als im behördlichen Interesse gelegene Vorgänge keiner Gebührenpflicht unterliegen.

Die weitere Pflicht nach § 26 des Vereinsgesetzes 1951 zur Veröffentlichung der freiwilligen Auflösung soll in zwei Schritten zur Behörde verlagert werden. Nach § 29 Abs. 3 hat die Behörde die ihr bekanntgegebene Auflösung künftig unverzüglich im Vereinsregister einzutragen. Auch wenn die zuletzt aktuellen Registerdaten damit zu historischen Daten werden (§ 15 Abs. 3) ist im Zusammenhang mit

einer allfälligen Abwicklung aus Publizitätsgründen sicherzustellen, dass diese Eintragungen einschließlich des Datums der Auslösung zumindest 4 Wochen ohne weiteres abfragbar bleiben. Daneben ist die Vereinsauflösung wie bisher vom letzten Leitungsorgan – allerdings nun unverzüglich (siehe die Erläuterungen zu § 19 Abs. 1) – in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung publik zu machen, wofür nicht nur das Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sondern jedes im Bundesgebiet erscheinende „Bekanntmachungsblatt“ in Frage kommt. Sobald die Möglichkeit der On-Line-Abfrage aus dem Zentralen Vereinsregister eröffnet ist (§ 18 Abs. 3), soll die mit der Registereintragung verbundene Öffentlichkeit gerade im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung des Internet genügen, womit dann auch die Kosten der Veröffentlichung von der Behörde getragen werden.

Zu § 30:

§ 30 Abs. 1 übernimmt (wie § 12 Abs. 1 des Entwurfs und schon § 6 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951) expressis verbis den Text des Art. 11 Abs. 2 EMRK. Denn nur unter den Voraussetzungen dieser Verfassungsbestimmung ist der Vereinsbehörde erlaubt, einen Verein aufzulösen. Hiezu bedarf es eines Bescheids (nach § 56 oder als unaufschiebbare Maßnahme nach § 57 Abs. 1 AVG). Die genannten Auflösungstatbestände fassen den bisherigen Rechtsstand nach den §§ 20 und 24 des Vereinsgesetzes 1951 zusammen, zeitgemäß formuliert und § 12 Abs. 1 des Entwurfs angepasst. Unter Beachtung der Schranken des Art. 11 Abs. 2 EMRK ist ein Verein aufzulösen, wenn er nach seinem tatsächlichen Zweck, seiner Tätigkeit oder seiner Organisation gesetz- oder statutenwidrig ist.

Dabei kommt es nach Abs 1 nicht auf den in den Statuten beschriebenen, sondern auf den davon abweichenden tatsächlichen Zweck an. Der tatsächliche Zweck ist jener, den der Verein unabhängig vom Wortlaut der Statuten in Wahrheit verfolgt. Auch wenn dieser Zweck an sich ein erlaubter sein sollte, so ist er dennoch statutenwidrig, wenn er der statutarischen Beschreibung nicht entspricht. Es wird freilich nicht selten so sein, dass ein durch die Statuten nicht gedeckter, tatsächlich verfolgter Zweck zugleich auch gesetzwidrig sein wird. Dass ein Verein tatsächlich einen von den Statuten abweichenden Zweck verfolgt, widerspiegelt sich in der Regel in der konkreten Tätigkeit des Vereins. Insofern stehen die Verfolgung des tatsächlichen Zwecks und die Tätigkeit des Vereins in engstem Zusammenhang. Die Tätigkeit des Vereins lässt auf den tatsächlichen Vereinszweck schließen.

Auch die Organisation des Vereins kann gesetz- oder statutenwidrig sein. Auch hier kommt es auf den tatsächlichen Aufbau des Handlungs- und Aktionssystems des Vereins an. Weicht dieser Aufbau von jenem ab, den die Statuten beschreiben, so ist die Organisation bereits statutenwidrig, mag sie auch sonst durchaus dem Gesetz entsprechen. Hier empfiehlt sich, entweder die Statuten der faktischen Organisation oder diese den Statuten anzupassen.

Mit § 30 Abs. 2 will der Entwurf den Vereinsbehörden im Interesse der Vereinsfreiheit ausdrücklich die Ermahnung als gelinderes Mittel im Sinne des Art. 11 Abs. 2 EMRK innewohnenden Verhältnismäßigkeitsprinzips an die Hand geben. Die Wahl der Form einer Ermahnung soll der Behörde überlassen sein, solange sie ihr nur – nach einem objektiven Maßstab – geeignet und ausreichend erscheint, den Zweck zu erfüllen. Abs. 2 nimmt auf den Umstand Rücksicht, dass die Auflösung des Vereins das letzte Mittel (die ultima ratio) zu sein hat, den Rechtszustand wieder herzustellen. Einschlägige Ermahnungen durch die Vereinsbehörde können formlos ergehen, jedoch auch Bescheidform haben.

§ 30 Abs. 3 verpflichtet die Behörde, auch behördliche Vereinsauflösungen unverzüglich im Vereinsregister einzutragen. Auch insofern ist aus Publizitätsgründen sicherzustellen, dass die Eintragungen zumindest 4 Wochen ohne weiteres abfragbar bleiben (siehe die Erläuterungen zu § 29 Abs. 3). Und auch hier soll die mit der Registereintragung verbundene Öffentlichkeit im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung des Internet genügen, sobald die Möglichkeit der On-Line-Abfrage aus dem Zentralen Vereinsregister eröffnet ist. Bis dahin ist die behördliche Vereinsauflösung überdies wie bisher von der Behörde unverzüglich in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung publik zu machen.

Wenn Vermögenswerte (das heißt zumindest auch irgendwelche Aktiva) des Vereins und der Behörde bekannte Vereinsgläubiger vorhanden sind, soll die Behörde diese Gläubiger gezielt zur Bekanntgabe offener Forderungen auffordern – im Sinne eines ersten Schritts zur Abwicklung des Vereins(vermögens).

Bei Bedarf soll die Vereinsbehörde als zweiten Schritt ein Zerstreuen des Vereinsvermögens hintanhalten, indem sie gemäß § 30 Abs. 4 angemessene Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen des gesetzlich Möglichen trifft (wie dies schon § 27 Abs. 1 zweiter Satz des Vereinsgesetzes 1951 vorsieht).

§ 30 Abs. 5 schließlich ordnet (wie § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 1951) die Abwicklung eines allfälligen Vereinsvermögens an und beruft – in Umkehrung des derzeitigen Systems – primär die Behörde zum Abwickler. Wenn dies der Abwicklung dient (und nur dann), soll sie die Dienste eines von

ihr verschiedenen Abwicklers in Anspruch nehmen können. Diese Änderung hat ihren Grund darin, dass die Behörden derzeit in der Mehrzahl der (insgesamt freilich wenigen) Fälle einen „Liquidator“ bestellen und dazu meist erst eine geeignete Person suchen bzw. finden müssen, wodurch die eigentliche Abwicklung nur mit Mühe und einiger Verzögerung in die Gänge kommt. Anderseits hat die Behörde die Bestellung vorzunehmen und zu verantworten und den Abwickler ohnehin anzuleiten und zu „überwachen“.

Zu § 31:

§ 31 Abs. 1 stellt im Interesse der Rechtssicherheit klar, dass ein aufgelöster Verein vom Abwickler vertreten wird (das kann das letzte Leitungsorgan bzw. ein vertretungsbefugtes Mitglied desselben oder eine andere statutengemäß bestellte Person sein, die auflösende Vereinsbehörde selbst oder ein von ihr bestellter Abwickler). Mit der Bestellung des Abwicklers endet die Funktion des bisherigen Leitungsorgans des Vereins. Der Abwickler übernimmt die für die Abwicklung erforderliche Leitung und organschaftliche Vertretung des aufgelösten Vereins. Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Abwickler auch neue Geschäfte eingehen. Insgesamt ist auch der Abwickler zur Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters verpflichtet.

§ 31 Abs. 1 und 2 fassen außerdem Aufgabe, Rechte und Pflichten eines Abwicklers bis hin zur Verwertung etwa verbleibenden Vermögens dem bisherigen Rechtsbestand entsprechend zusammen. Ein Abwickler muß jedoch – wie oben dargelegt – nur dann bestellt werden, wenn der aufgelöste Verein im Zeitpunkt der Auflösung noch über Vermögen verfügt. Nur dann sind die in Abs. 2 genannten Tätigkeiten erforderlich. Ist keinerlei Vermögen vorhanden, so erübrigt sich eine Abwicklung auch dann, wenn es noch Gläubiger geben sollte. Denn sie haben keine Chance auf Befriedigung ihrer Ansprüche.

Reicht das Vereinsvermögen nicht aus, um alle Gläubigeransprüche zu befriedigen, so kann es im Zuge des Abwicklungsverfahrens zu einem Insolvenzverfahren kommen. Unter welchen Voraussetzungen der Abwickler einen Konkursantrag zu stellen hat, bestimmt die Konkursordnung. Diesbezügliche Vorgänge hat der Abwickler unverzüglich der Vereinsbehörde zu melden. Bis zur Beendigung eines allfälligen Insolvenzverfahrens ist das Abwicklungsverfahren unterbrochen. Erforderlichenfalls wird es nach dessen Beendigung fortgesetzt.

Mit § 31 Abs. 3 versucht der Entwurf, die offene Frage des Aufwandsatzes für einen behördlich bestellten Abwickler einer pragmatischen Lösung zuzuführen, indem ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und auf angemessene Vergütung der Tätigkeit eingeräumt wird, der aber einerseits nur nach Maßgabe vorhandenen Vereinsvermögens und anderseits dafür vorrangig zu befriedigen ist. Dies soll die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme dieser Funktion und ihr Engagement im Interesse eines möglichst alle Betroffenen zufriedenstellenden Ergebnisses fördern, ohne die öffentliche Hand unmittelbar zu belasten.

Die Regelung des § 31 Abs. 4 entspricht § 27 Abs. 2 letzter Satz des Vereinsgesetzes 1951.

§ 31 Abs. 5 verpflichtet jeden von der Vereinsbehörde verschiedenen Abwickler zur unverzüglichen Bekanntgabe der Beendigung der Abwicklung, womit auch die Rechtspersönlichkeit des betreffenden Vereins und die Funktion des Abwicklers endet (§ 28). Daran schließt sich noch in jedem Fall die Eintragung der Beendigung im Vereinsregister (§ 16 Abs. 1 Z 10) und im Fall eines behördlich bestellten Abwicklers seine formelle Enthebung an.

Zu § 32:

Abgesehen von einem „fließenden Übergang mit Rücksicht auf bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängige Verfahren will § 32 Abs. 2 zweiter Satz eine anlassbezogene Anpassung geltender Statuten ohne Zeitdruck ermöglichen. Anstelle einer gesonderten Statutenänderung soll es bestehenden Vereinen möglich sein, die Anpassung ihrer Statuten bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit (etwa im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung) gleichsam mitzuerledigen.

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Verein

§ 1 (1) Ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf bestimmte oder unbestimmte Dauer angelegter, aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Erreichung eines bestimmten gemeinsamen ideellen Zwecks durch fortgesetzte gemeinschaftliche Tätigkeit. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2).

§ 1 (2) Wirtschaftliche Tätigkeiten darf ein Verein nur so weit ausüben, als er dadurch nicht in erster Linie gewinnorientiert ist oder den Deckmantel für eine Erwerbstätigkeit anderer Personen bietet.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für solche Zusammenschlüsse, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden müssen.

Gründung des Vereins

§ 2. (1) Die Gründung eines Vereins umfasst seine Errichtung und seine Entstehung. Der Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten und die

Geltende Fassung:

Vereinsgesetz 1951

Erster Abschnitt

Von den Vereinen überhaupt

§ 1. Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§ 2. Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank- und Kreditgeschäfte sowie Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen für sie bestehenden Gesetzen.

§ 3. Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung

- a) auf geistliche Orden und Kongregationen, dann Religionsgesellschaften überhaupt, welche nach den für sie bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurteilen sind;
- b) auf die in Gemäßheit der Gewerbege setze errichteten Genossenschaften und Unterstützungskassen der Gewerbetreibenden;
- c) auf Verbindungen von Personen, die sich ohne ausdrückliche, normierte Organisation und Mitgliedschaft zur Erreichung bestimmter, erlaubter Ziele nicht auf Dauer oder nur fallweise zusammenfinden.

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

Bestellung des ersten Leitungsorgans errichtet. Er entsteht als Rechtsperson nach Anzeige seiner Gründung (§ 11), wenn keine Erklärung gemäß § 12 Abs. 1 ergeht, mit Ablauf der Frist gemäß § 13 Abs. 1 oder mit einer früheren Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit gemäß § 13 Abs. 2.

(2) Für Handlungen im Namen des Vereins vor seiner Entstehung als Rechtsperson haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner).

(3) Rechte und Pflichten, die im Namen des Vereins zwischen seiner Errichtung und Entstehung von den Gründern oder von bereits bestellten organschaftlichen Vertretern begründet werden, werden mit dem Entstehen des Vereins für diesen wirksam, ohne dass es einer Genehmigung durch Vereinsorgane oder Gläubiger bedarf.

Statuten

§ 3 (1) Die Gestaltung der Vereinsorganisation steht den Gründern und den zur späteren Beschlussfassung über Statutenänderungen berufenen Vereinsorganen im Rahmen der Vorschriften zwingenden Rechts und der guten Sitten (§ 879 ABGB) frei.

§ 3 (2) Die Statuten müssen jedenfalls enthalten:

1. den Vereinsnamen,
2. den Vereinssitz,
3. eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks,
4. die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel,
5. Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft,
6. die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder,
7. die Organe des Vereins und ihre Aufgaben,
8. die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Länge ihrer Funktionsperiode,
9. die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane,
10. die Angabe, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt,
11. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis,

Geltende Fassung:

§ 4 (2) Aus den Statuten muß zu entnehmen sein:

- a) der Name des Vereines;
- b) der Sitz des Vereines;
- c) eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszweckes;
- d) die für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehenen Tätigkeiten;
- e) Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft;
- f) die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder;
- g) die Organe des Vereines;
- h) die Erfordernisse für gültige Beschlüssefassungen durch die Organe des Vereines;
- i) die Angabe, wer den Verein nach außen vertritt;

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

- 12 Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.

Name und Sitz

§ 4. (1) Der Name des Vereins muss einen Schluss auf seinen Zweck zulassen. Er darf nicht irreführend sein und keinen Anlass zu Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen geben.

§ 4 (2) Der Sitz des Vereins muss im Inland liegen. Als Sitz ist der Ort zu bestimmen, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat.

Organe

§ 5. (1) An Organen des Vereins sind jedenfalls eine Mitgliederversammlung, ein aus mindestens zwei Personen bestehendes Leitungsorgan und zwei Rechnungsprüfer vorzusehen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zumindest alle zwei Jahre einzuberufen.

(3) Zu Mitgliedern des Leitungsorgans können nur physische, handlungsfähige Personen bestellt werden.

(4) Die Rechnungsprüfer dürfen von keinem Organ bestellt werden und keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Rechnungsprüfung ist.

(5) Wird auch ein Aufsichtsorgan eingerichtet, so muss dieses aus mindestens zwei Personen bestehen und ist Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

Geschäftsführung und Vertretung

§ 6. (1) Kommt die organschaftliche Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis nach den Statuten mehreren Personen zu, so besteht im Zweifel Gesamtgeschäftsführung bzw. Gesamtvertretung. Zur passiven Vertretung des Vereins ist dennoch jede dieser Personen allein befugt.

(2) Für die Gesamtgeschäftsführung genügt im Zweifel einfache

Geltende Fassung:

- j) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis;
- k) Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereines und die Verwertung des Vereinsvermögens im Falle einer solchen Vereinsauflösung.

§ 4 (3) Der Vereinsname bildet einen wesentlichen Bestandteil der Statuten. Der Name muß so beschaffen sein, daß er einen Schlüss auf den Vereinszweck zuläßt und Verwechslungen mit anderen Vereinen oder Einrichtungen ausschließt.

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

Stimmenmehrheit.

(3) Die organschaftliche Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unbeschränkt und unbeschränkbar.

Streitigkeiten

§ 7. (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind auch im Fall von Rechtsstreitigkeiten zunächst vor der Schlichtungseinrichtung (§ 3 Abs. 2 Z 11) auszutragen.

(2) Soweit der Streit vor der Schlichtungseinrichtung nicht beigelegt werden kann, obliegt die endgültige Entscheidung im Fall von Rechtsstreitigkeiten dem ordentlichen Gericht. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur dadurch ausgeschlossen werden, dass ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozeßordnung eingerichtet wird.

(3) Beschlüsse von Vereinsorganen sind nur dann nichtig, wenn dies der Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse sind zunächst gültig, aber anfechtbar. Die Anfechtung setzt unbeschadet des Abs. 1 voraus, dass die Gesetz- oder Statutenwidrigkeit binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht wird. Wenn die Statuten nicht anderes vorsehen, ist jedes Vereinsmitglied zur Anfechtung berechtigt

Ausschüttungsverbot

§ 8. Das Vereinsvermögen darf nicht durch Rückgewährung von Beiträgen oder Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder verringert werden. Im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins darf jedoch nach Befriedigung seiner Gläubiger verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Beiträge nicht übersteigt.

Vereinsbehörden und Verfahren

§ 9. (1) Vereinsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.

Geltende Fassung:

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem in den Statuten angegebenen Vereinssitz.

Vereinsversammlungen

§ 10. Für Versammlungen, die von einem Verein abgehalten werden, gilt das Versammlungsgesetz 1953 mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Vereins als geladene Gäste gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes anzusehen sind

Geltende Fassung:

§ 14. Für Versammlungen, die von einem Verein abgehalten werden, gelten die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Vereines als geladene Gäste (§ 2 des Versammlungsgesetzes 1953) anzusehen sind und daß eine öffentliche Vereinsversammlung, wenn ihr Gegenstand dem statutenmäßigen Wirkungskreis des Vereines entspricht, nicht von vornherein untersagt werden kann.

(Die §§ 15 bis 19 entfallen.)

2. Abschnitt

Entstehung des Vereins

Anzeige der Vereinsgründung

§ 11. (1) Die Gründung eines Vereins (§ 2 Abs. 1) ist der Vereinsbehörde von den Gründern unter Angabe ihres Namens, ihres Geburtsdatums und ihres Geburtsorts, ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift (§ 4 Zustellgesetz) und ihrer ZMR-Zahl (§ 16 Meldegesetz) mit einem Exemplar der vereinbarten Statuten schriftlich anzuzeigen.

§ 11 (2) Mit der Gründungsanzeige sind außerdem die zur Vertretung des Vereins befugten Mitglieder des ersten Leitungsgremiums und sonst bereits bestellte organschaftliche Vertreter unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums und ihres Geburtsorts, ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift und ihrer ZMR-Zahl sowie die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins bekannt zu geben

Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist

. § 12. (1) Wenn der Verein nach seinem Namen, seinem Zweck oder

§ 4. (1) Die beabsichtigte Bildung eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor der Verein in Wirksamkeit tritt, von den Proponenten dem Landeshauptmann schriftlich unter Vorlage der Statuten anzugeben.

§ 5. (1) Die Statuten sind in drei Exemplaren vorzulegen.

(2) Über die erstattete Anzeige der Bildung eines Vereines ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu erteilen.

§ 6. (1) Der Landeshauptmann hat die Bildung eines Vereines bei

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

seiner Organisation gesetzwidrig wäre, etwa weil der Zusammenschluss nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden müsste (§ 1 Abs. 3), hat die Vereinsbehörde mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung des Vereins nicht gestattet wird, sofern dies in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten).

(2) Eine Erklärung gemäß Abs. 1 muss ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen der Gründungsanzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

(3) Der Bescheid gilt hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten Frist auch dann als rechtzeitig erlassen, wenn seine Zustellung innerhalb dieser Frist an der von den Gründern angegebenen Abgabestelle versucht worden ist.

Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

§ 13. (1) Ergeht binnen vier Wochen nach Einlangen der Gründungsanzeige keine Erklärung gemäß § 12 Abs. 1, so gilt das Schweigen der Vereinsbehörde als Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit und kann der Verein seine Tätigkeit beginnen.

(2) Schon vor Fristablauf kann an die Gründer mit Bescheid eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit ergehen, sobald die Vereinsbehörde zu einer Erklärung gemäß § 12 Abs. 1 keinen Anlass sieht. Eine solche Einladung unterliegt keiner Gebührenpflicht. Gegen die Einladung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Dem an die Gründer gerichteten Bescheid gemäß Abs. 2 ist eine Abschrift der Statuten und ein Auszug aus dem Vereinsregister anzuschließen. Dieser erste Vereinsregisterauszug unterliegt ebenfalls keiner Gebührenpflicht.

Geltende Fassung:

Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBI. Nr. 210/1958, zu untersagen, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre. Dies gilt auch, wenn nach dem Inhalt der Statuten oder nach der Person der Proponenten die Annahme begründet ist, daß im Rahmen des Vereines die rechtswidrige Tätigkeit eines behördlich aufgelösten Vereines fortgesetzt werden soll.

(2) Eine Untersagung muß binnen sechs Wochen nach Überreichung der Vereinsbildungsanzeige schriftlich und unter Angabe der Gründe hiefür erfolgen.

(3) Ein Bescheid, mit dem die Bildung eines Vereines untersagt wird, gilt hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten Frist auch dann als rechtzeitig erlassen, wenn dessen Zustellung an der von den Proponenten angegebenen Abgabestelle (§ 4 des Zustellgesetzes) versucht worden ist.

§ 8. Gegen eine durch den Landeshauptmann erfolgte Untersagung kann binnen zwei Wochen die Berufung an das Bundesministerium für Inneres ergriffen werden.

§ 7. (1) Erfolgt binnen sechs Wochen (§ 6 Abs. 2) keine Untersagung oder erklärt der Landeshauptmann schon früher, daß er den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Tätigkeit beginnen.

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Im Fall des Abs. 1 ist dem Verein eine Abschrift der Statuten und ein gebührenfreier Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln.

Geltende Fassung:

§ 7 (2) Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Untersagungsfrist seine Tätigkeit begonnen, so gilt die Anzeige der Vereinsbildung als zurückgezogen. Die Frist von einem Jahr ist von der Behörde auf Antrag der Proponenten zu verlängern, wenn die Proponenten glaubhaft machen, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.

Änderung der Statuten

§ 14. Die §§ 1 bis 13 gelten auch für Statutenänderungen mit der Maßgabe, dass der Verein an die Stelle seiner Gründer tritt und im Fall des § 13 Abs. 2 kein Vereinsregisterauszug übermittelt wird

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 9 dieses Gesetzes gelten auch für die Vornahme von Statutenänderungen sowie für die Errichtung von Zweigvereinen (Filialen) und für die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine untereinander.

§ 11. Zu den in den §§ 4 bis 10 vorgesehenen Amtshandlungen ist hinsichtlich solcher Vereine, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, sowie bezüglich der Verbände von in mehreren Ländern bestehenden Vereinen, jener Landeshauptmann berufen, in dessen Wirkungsbereich sich der Sitz des Vereines oder Verbandes befindet.

3. Abschnitt

Verwendung personenbezogener Daten

Allgemeines

§ 15. (1) Die Vereinsbehörden dürfen personenbezogene Daten einschließlich sensibler Daten im Sinne von § 4 Z 2 DSG 2000 verwenden, soweit dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

(2) Die Vereinsbehörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hierbei dürfen sie die personenbezogenen Daten Betroffener verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswahlbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

(3) In einem lokalen Vereinsregister oder im Zentralen Vereinsregister verarbeitete Daten (§ 16 Abs. 1 bzw. § 18 Abs. 2) sind solange aktuelle Daten, als sie nicht geändert oder berichtigt werden. Sind Daten infolge Änderung oder Berichtigung nicht mehr aktuell, handelt es sich um historische Daten. Bei Eintragung einer Vereinsauflösung werden alle aktuellen Daten einschließlich der Eintragung im Sinne von § 16 Abs. 1 Z 8 zu historischen Daten, sofern die Rechtsfähigkeit des Vereins geendet hat (§ 28); im Fall einer Abwicklung oder Nachabwicklung daher erst mit einer Eintragung gemäß § 16 Abs. 1 Z 10. Nach Ablauf von 30 Jahren ab dem Ende der Rechtsfähigkeit eines Vereins sind alle verarbeiteten Daten zu skartieren, im Fall ihrer elektronischen Speicherung zu löschen. Die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes und der Archivgesetze in den Ländern bleiben unberührt.

Lokales Vereinsregister

§ 16. (1) Die Vereinsbehörden erster Instanz haben für die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich ansässigen Vereine in einem Register folgende Vereinsdaten samt allfälligen Änderungen, die ihnen aufgrund der vorliegenden Vereinsstatuten, einer Anzeige gemäß § 11 Abs. 2 bzw. gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 14, einer Mitteilung gemäß § 19, § 23 Abs. 6 oder § 29 Abs. 2 sowie aufgrund eines Vorgangs gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 und gemäß § 30 Abs. 1 oder 5 bekannt sind, evident zu halten:

1. den Namen des Vereins;
2. das Datum seines Entstehens;
3. den Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins; falls die Bezeichnung des Sitzes nicht mit dem Namen der politischen Gemeinde übereinstimmt, in welcher der Sitz liegt, auch den Namen der politischen Gemeinde;
4. die Regelung der Vertretung des Vereins;
5. die Funktion, den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift und die ZMR-Zahl der organschaftlichen Vertreter des Vereins;
6. den Beginn der Vertretungsbefugnis der organschaftlichen Vertreter des

Geltende Fassung:

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

- Vereins und die Länge ihrer Funktionsperiode;
7. die Versagung des Bestätigungsvermerks und seine eingeschränkte Erteilung sowie den Bilanzstichtag des betroffenen Jahresabschlusses;
 8. das Datum der freiwilligen oder rechtskräftigen behördlichen Auflösung des Vereins;
 9. die Tatsache der Abwicklung oder Nachabwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift und die ZMR-Zahl eines Abwicklers sowie den Beginn seiner Vertretungsbefugnis;
 10. das Datum der Beendigung der Abwicklung oder Nachabwicklung.

(2) Bei den Sicherheitsdirektionen geführte Register bzw. Datenanwendungen dürfen solange weitergeführt werden, bis das Zentrale Vereinsregister seinen Betrieb aufnimmt. Die Sicherheitsdirektionen sind ermächtigt, bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verarbeitete Registerdaten im Sinne des Abs. 1 an die Vereinsbehörden erster Instanz – soweit technisch möglich und sinnvoll – zu übermitteln. Die Vereinsbehörden erster Instanz sind ermächtigt, ihnen übermittelte Daten für Zwecke ihres lokalen Vereinsregisters zu verwenden.

(3) Das lokale Vereinsregister ist ein öffentliches Register im Sinne von § 17 Abs. 2 Z 2 DSG 2000. Die Vereinsbehörden erster Instanz haben auf Verlangen über die in Abs. 1 Z 1 bis 10 angeführten Daten eines nach seinem Namen bestimmten Vereins (Einzelabfrage) Auskunft zu erteilen:

1. Organen von Gebietskörperschaften, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, und
2. Privaten bei Nachweis ihrer Identität.

Auskunft über historische Daten (§ 15 Abs. 3) ist nur auf ausdrückliches Verlangen und an Private überdies nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses zu erteilen. Die Auskunft ergeht mündlich oder in Form eines Vereinsregisterauszugs.

Geltende Fassung:

§ 9. Die Sicherheitsdirektion hat dem Verein, wenn keine Untersagung erfolgt ist oder eine solche im Berufungsweg aufgehoben worden ist, auf dessen Verlangen den Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen. Diese Bescheinigung beweist die rechtliche Existenz des Vereins für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr. Eine Berufung gegen die Entscheidung der Sicherheitsdirektion ist nicht zulässig.

§ 12 (2) Auf Verlangen hat die in Abs. 1 angeführte Behörde jedermann Auskunft über die Anschrift eines Vereines und über dessen nach außen vertretungsbefugte Mitglieder zu erteilen.

(3) Ebenso hat die in Abs. 1 bezeichnete Behörde auf Antrag des Vereines oder auch sonst von Personen oder Institutionen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, eine Bestätigung darüber auszustellen, wer nach den ihr vorliegenden Vereinsstatuten sowie nach einer der Behörde auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 erstatteten Anzeige zur Vertretung nach außen befugt ist. Gegen eine bescheidmäßige Erledigung ist die Berufung an die Sicherheitsdirektion zulässig, die endgültig entscheidet.

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

§ 16 (4) Auskünfte aus Statuten sind durch Einsichtgewährung oder nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten und gegen Kostenersatz durch Herstellung von Ablichtungen oder Ausdrucken zu erteilen.

§ 16 (5) Auskünfte, die sich auf die Registerdaten aller oder mehrerer nach anderen gemeinsamen Kriterien als ihrem Namen bestimmter Vereine beziehen (Sammelabfrage), sind nicht zulässig. Sofern die Behörden das Register automationsunterstützt führen, darf nicht vorgesehen werden, dass die Gesamtmenge der gespeicherten Daten nach anderen gemeinsamen Auswahlkriterien als dem Vereinsnamen geordnet werden kann. Die Auswählbarkeit der Vereinsdaten aus der Gesamtmenge nach dem Namen einer physischen Person darf ebenfalls nicht vorgesehen werden.

Zentrales Vereinsregister

§ 17. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ein automationsunterstütztes Zentrales Vereinsregister (ZVR) als Informationsverbundsystem im Sinne von § 4 Z 13 DSG 2000 zu führen, wobei der Bundesminister für Inneres sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 für diese Datenanwendung ausübt. Datenschutzrechtliche Auftraggeber des ZVR sind die Vereinsbehörden erster Instanz.

(2) Die Vereinsbehörden erster Instanz haben dem Bundesminister für Inneres für die Zwecke des ZVR ihre Vereinsdaten (§ 16 Abs. 1 Z 1 bis 10) im Wege der Datenfernübertragung zu überlassen; Näheres über die Vorgangsweise bei der Überlassung der Daten nach Halbsatz 1 und den Zeitpunkt, ab dem die jeweils zuständigen Behörden diese Überlassungen vorzunehmen haben, hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der erfassten Vereine bei Führung des ZVR für die Vereinsbehörden jedem Verein eine fortlaufende Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den Betroffenen enthält.

(4) Ein im ZVR eingetragener Verein hat auf seinen für Dritte bestimmten Schriftstücken seine ZVR-Zahl und die für ihn zuständige

Geltende Fassung:

§ 5 (3) In die beim Landeshauptmann oder bei der in § 28 Abs. 1 bezeichneten Behörde erliegenden Vereinsstatuten kann jedermann Einsicht und davon Abschrift nehmen.

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

Vereinsbehörde erster Instanz anzugeben.

Zulässigkeit des Verwendens der Daten des Zentralen Vereinsregisters

§ 18. (1) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm überlassenen Vereinsdaten weiter zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge nur nach dem Vereinsnamen und der ZVR-Zahl der Vereine vorzusehen. Für Zwecke der Sicherheitspolizei, der Strafrechtspflege, oder soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Vereinsregister verarbeiteten Daten auch nach anderen Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

(2) Die Vereinsbehörden erster Instanz dürfen die im ZVR verarbeiteten Daten gemeinsam benützen und Auskünfte daraus erteilen. Das Zentrale Vereinsregister ist ein öffentliches Register im Sinne von § 17 Abs. 2 Z 2 DSG 2000. Es umfasst die Vereinsdaten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 10 und die ZVR-Zahl eines Vereins (§ 17 Abs. 3). Für die Erteilung von Auskünften gilt § 16 Abs. 3 und 5 sinngemäß. Auskünfte sind unabhängig vom Sitz eines Vereins zu erteilen (§ 9 Abs. 3).

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften und Privaten die gebührenfreie Abfrage der im ZVR verarbeiteten aktuellen Daten eines nach seinem Namen oder seiner ZVR-Zahl bestimmten Vereins im Wege des Datenfernverkehrs zu eröffnen (On-Line-Einzelabfrage). Für die Erteilung von On-Line-Auskünften gilt § 16 Abs. 3 und 5 sinngemäß.

(4) Der Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebs des Zentralen Vereinsregisters sowie Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Verwenden von Daten, die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Datensicherheitsmaßnahmen, unter denen eine Abfrageberechtigung gemäß Abs. 3 eingeräumt werden kann, sind vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen, wobei für das Verwenden von Daten gemäß Abs. 3 insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Empfängers sichergestellt wird, dass

1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,

Geltende Fassung:

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Vereinsdaten durch Unbefugte getroffen werden,
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden,
7. eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

(5) Die Eröffnung der Abfrageberechtigung im Zentralen Vereinsregister gemäß Abs. 3 ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,
2. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener von Auskünften verletzt wurden,
3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 7 verstößen wurde oder
4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

Mitteilungspflichten

§ 19. (1) Das Leitungsorgan hat seine zur Vertretung des Vereins befugten Mitglieder und sonstige organschaftliche Vertreter unter Angabe

Geltende Fassung:

§ 12. (1) Das Leitungsorgan eines Vereines hat die Mitglieder dieses Organes unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens und

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums und ihres Geburtsorts, ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift und ihrer ZMR-Zahl sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Das Leitungsorgan hat der Vereinsbehörde auch jede Änderung der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

(3) Mitteilungen gemäß Abs. 1 und 2 unterliegen keiner Gebührenpflicht

Vereinsstatistik

§ 20. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, für Zwecke der Vereinsstatistik im Wege des ZVR die Anzahl bestimmter behördlicher Vorgänge sowie die Anzahl der bestehenden Vereine zu ermitteln und hiefür die Auswahlbarkeit aus der gesamten Menge der verarbeiteten Daten nach Kriterien, die eine Erfassung nach der Art des Vorgangs sowie eine geografische Differenzierung des Vereinsbestands und eine Differenzierung nach bestimmten Sparten (Zwecken) von Vereinen ermöglichen, vorzusehen. Näheres über die Vorgangsweise bei dieser statistischen Erhebung bestimmt der Bundesminister für Inneres durch Verordnung.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ jeweils zum 31. Dezember eines Jahres die für die Kulturstatistik benötigten Daten zum Vereinsbestand zu übermitteln

4. Abschnitt

Finanz- und Rechnungswesen

Informationspflicht

§ 21. Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben

Finanzgebarung

§ 22. (1) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des

Geltende Fassung:

ihrer Wohnanschrift binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der in § 28 Abs. 1 bezeichneten Behörde anzuzeigen. Dieser Behörde ist innerhalb der gleichen Frist nach der Konstituierung des Vereines oder jeweils nach einer Verlegung des Vereinssitzes auch die Anschrift des Vereines mitzuteilen.

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insofern jedenfalls für die Führung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu sorgen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins zumindest einmal im Jahr zu kontrollieren und dem Leitungsorgan sowie einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan zu berichten. Der Mitgliederversammlung ist zumindest alle zwei Jahre zu berichten.

(3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Finanzgebarung und die dem Vereinszweck gemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

(4) Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die zuständigen Vereinsorgane sind gehalten, die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.

Qualifizierte Rechnungslegung

§ 23. (1) Ein Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million Euro waren oder der in diesem Zeitraum jährlich mehr als 200 000 Euro an Spenden eingenommen hat, unterliegt ab dem folgenden Rechnungsjahr einer qualifizierten Rechnungslegung.

(2) Dieses Erfordernis fällt weg, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 durch zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre nicht mehr zutreffen.

(3) Die qualifizierte Rechnungslegung besteht in einem Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) samt Anhang. Hierfür gelten die §§ 189 bis 193 Abs. 1, 193 Abs. 3 bis 216, 222 bis 226 Abs. 1, 226 Abs. 3 bis 234 und 236 bis 239 HGB. Bilanzstichtag ist im Zweifel der 31. Dezember eines jeden Jahres.

(4) Der Jahresabschluss ist anstatt durch Rechnungsprüfer von einem

Geltende Fassung:

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

Abschlussprüfer fachkundig zu prüfen. Hierfür gelten die §§ 272 bis 274 und 276 HGB. Als Abschlussprüfer können Beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Beeidete Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, Beeidete Buchprüfer und Steuerberater oder Beeidete Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinne des § 1 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 herangezogen werden. Die endgültige Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Mitgliederversammlung, die – abweichend von § 5 Abs. 2 – jährlich einzuberufen ist.

(5) Der Abschlussprüfer wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Besteht ein Aufsichtsorgan, so hat dieses ein Vorschlagsrecht. Den Prüfungsauftrag erteilt das zur Vertretung des Vereins befugte Organ.

(6) Wurde der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss versagt oder nur eingeschränkt erteilt, so hat dies der Abschlussprüfer der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Legt in diesem Fall das Vertretungsorgan nicht binnen sechs Monaten ein vom Abschlussprüfer befürwortetes Sanierungskonzept der Vereinsbehörde vor, so hat diese unbeschadet sonstiger Maßnahmen den Umstand, dass nur ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt oder der Bestätigungsvermerk versagt wurde, im Vereinsregister einzutragen. Diese Eintragung ist nach Ablauf eines Jahres in einer Weise zu skizzieren bzw. zu löschen, dass sie – abweichend von § 15 Abs. 3 – nicht weiter abfragbar ist.

(7) Mitteilungen und Vorlagen nach Abs. 6 unterliegen keiner Gebührenpflicht.

Geltende Fassung:

5. Abschnitt

Haftung des Vereins und seiner Organwälter

Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

. § 24. Für Verbindlichkeiten des Vereins haften nicht seine Organwälter oder einfachen Mitglieder, sondern es haftet der Verein selbst mit seinem Vermögen. Persönliche Haftungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

Haftung von Organwaltern gegenüber dem Verein

§ 25. (1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines hiefür zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB. Einfache Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

(2) Insbesondere sind Organe zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie schuldhaft

1. ein Verhalten gesetzt haben, das die Auflösung des Vereins nach sich zieht,
2. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
3. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
4. ein Vereinsunternehmen betrieben haben, ohne für eine persönlich und fachlich hinreichend qualifizierte Geschäftsführung zu sorgen,
5. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
6. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
7. im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
8. ein Verhalten gesetzt haben, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwarter die Mitgliederversammlung irregeführt hat.

(4) Für Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer gilt überdies § 275 HGB.

Geltende Fassung:

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins

. § 26. (1) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter bestellt die Mitgliederversammlung einen Sondervertreter.

(2) Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ablehnt, können Ersatzansprüche auch von einem Zehntel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder davon unabhängig von einem Zehntel aller Mitglieder erhoben werden. Diese Mitglieder bestellen dann ihrerseits für den Verein einen Sondervertreter, der mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird.

(3) Dringt im Fall des Abs. 2 der Verein mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht zur Gänze durch, so tragen die betreffenden Mitglieder die aus der Rechtsverfolgung erwachsenden Kosten selbst; im Zweifel nach außen zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner) und im Innenverhältnis zu gleichen Teilen.

Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein

. § 27. Ein Verzicht auf oder ein Vergleich über Ersatzansprüche des Vereins gegen Organwalter ist Gläubigern des Vereins gegenüber unwirksam. Anderes gilt nur, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig oder überschuldet ist und sich mit seinen Gläubigern zur Abwendung oder Beseitigung seines Konkurses vergleicht

6. Abschnitt

Beendigung des Vereins

Ende der Rechtsfähigkeit

. § 28. Die Rechtsfähigkeit eines Vereins endet mit seiner Auflösung; ist eine Abwicklung erforderlich, jedoch erst mit deren Beendigung.

Freiwillige Auflösung

§ 29. (1) Die Statuten bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich ein Verein selbst auflösen kann und was in diesem Fall mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

(2) Das abtretende Leitungsorgan hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und gegebenenfalls das Erfordernis der Abwicklung

Geltende Fassung:

§ 26. Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist dem Landeshauptmann vom abtretenden Leitungsorgan des Vereines binnen vier Wochen anzugeben und von diesem auch in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift und die ZMR-Zahl sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers unverzüglich mitzuteilen; diese Mitteilung unterliegt keiner Gebührenpflicht. Im Zweifel obliegt die Abwicklung dem Leitungsorgan.

(3) Die freiwillige Auflösung ist nach ihrer Mitteilung von der Vereinsbehörde unverzüglich im Vereinsregister einzutragen. Diese Eintragung und die zuletzt aktuell gewesenen Registerdaten müssen – abweichend von § 16 Abs. 3 dritter Satz – zumindest vier Wochen lang ohne weiteres abfragbar bleiben. Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung überdies vom abtretenden Leitungsorgan unverzüglich in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Geltende Fassung:

§ 20. Von keinem Verein dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetz zuwiderlaufen oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Exekutivgewalt sich eine Autorität anmaßt.

(Die §§ 21 und 22 entfallen.)

§ 23. Petitionen oder Adressen, die von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§ 24. Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des § 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

§ 25. (1) Der Bescheid über die Auflösung eines Vereines wird vom

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

§ 30 (2) Die Vereinsbehörde kann von der Auflösung vorerst absehen und nur eine Ermahnung aussprechen, wenn dies geeignet und ausreichend erscheint, den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen. Die Ermahnung kann formlos oder in Bescheidform ergehen.

§ 30 (3) Die behördliche Auflösung ist nach Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheids von der Vereinsbehörde unverzüglich im Vereinsregister einzutragen. Diese Eintragung und die zuletzt aktuell gewesenen Registerdaten müssen – abweichend von § 16 Abs. 3 dritter Satz – zumindest vier Wochen lang ohne weiteres abfragbar bleiben. Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die behördliche Auflösung überdies von der Vereinsbehörde unverzüglich in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen. Ist ein Vereinsvermögen vorhanden, so sind gleichzeitig allfällige bekannte Gläubiger des Vereins zur Bekanntgabe offener Forderungen unmittelbar aufzufordern.

(4) Bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens hat die Vereinsbehörde überdies die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen zu dessen Sicherung zu treffen.

(5) Schließlich hat die Vereinsbehörde bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens dieses abzuwickeln. Wenn dies der Abwicklung dient, kann sie einen von ihr verschiedenen Abwickler bestellen.

Geltende Fassung:

Landeshauptmann erlassen. Gegen einen solchen Bescheid kann Berufung an das Bundesministerium für Inneres ergriffen werden.

§ 25 (2) Die in § 28 Abs. 1 bezeichnete Behörde ist jedoch berechtigt, die Tätigkeit eines Vereines, bei dem einer der in § 24 angegebenen Auflösungsgründe eintritt, bis zur endgültigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen.

§ 28. (1) Unter der in § 5 Abs. 3, § 12 und § 25 Abs. 2 angeführten Behörde ist die jeweils nach dem Vereinssitz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, an Orten aber, wo sich eine Bundespolizeibehörde befindet, diese zu verstehen.

(2) Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann außer der in Abs. 1 angegebenen auch jede andere Behörde, die für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, die Tätigkeit eines Vereines, welcher sich ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gebildet hat oder bei welchem die in § 24 bezeichneten Auflösungsgründe eingetreten sind, einstellen. Hiervon ist die kompetente Behörde immer sogleich in Kenntnis zu setzen.

§ 27. (1) Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines ist vom Landeshauptmann in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen. Ferner sind bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen einzuleiten.

(2) Für einen behördlich aufgelösten Verein, der zum Zeitpunkt seiner Auflösung Vermögen besaß, ist ein Liquidator zu bestellen. Die Bestellung obliegt, wenn der Wert dieses Vermögens S 500.000,- übersteigt, der Bundesregierung, andernfalls dem Landeshauptmann mit Zustimmung des

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

zuständigen Bundesministeriums. Der Liquidator hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach den Statuten des aufgelösten Vereines den Vereinsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen gebunden, die ihm die Bundesregierung bzw. der Landeshauptmann erteilt. Das Vereinsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem statutengemäßen Vereinszweck oder verwandten Zwecken, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen. Bei einem Wert des Vereinsvermögens unter S 50.000,-- kann der Landeshauptmann die Liquidation auch selbst durchführen, wenn dadurch das Liquidationsverfahren vereinfacht wird. Die vom Liquidator vorgenommenen unentgeltlichen Vermögensübertragungen sind von den bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

Abwicklung

§ 31. (1) Der aufgelöste Verein wird durch den Abwickler vertreten. In Erfüllung seiner Aufgabe stehen ihm alle nach den Statuten des aufgelösten Vereins den Vereinsorganen zukommenden Rechte zu. Ein von der Vereinsbehörde bestellter Abwickler ist dabei an ihm erteilte Weisungen gebunden.

(2) Der Abwickler hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Er hat die noch laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Das verbleibende Vermögen hat er, soweit dies möglich und erlaubt ist, bei freiwilliger Auflösung dem in den Statuten bestimmten Zweck, bei behördlicher Auflösung diesem oder verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen.

(3) Ein von der Vereinsbehörde bestellter Abwickler hat nach Maßgabe des vorhandenen Vereinsvermögens einen vorrangig zu befriedigenden Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Barauslagen und auf angemessene Vergütung seiner Tätigkeit.

(4) Die von einem behördlich bestellten Abwickler vorgenommenen unentgeltlichen Vermögensübertragungen sind von den bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

(5) Der Abwickler hat die Beendigung der Abwicklung der

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Funktion eines behördlich bestellten Abwicklers endet mit seiner Enthebung durch die Vereinsbehörde.

Geltende Fassung:

§ 27 (3) Für einen freiwillig aufgelösten Verein, der zum Zeitpunkt seiner Auflösung Vermögen besaß, ist dann ein behördlicher Liquidator zu bestellen, wenn der vom Verein eingesetzte Liquidator bei seiner Tätigkeit ein Verhalten setzt, das bei einem aufrecht bestehenden Verein einen Auflösungsgrund bilden würde. In einem solchen Fall ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

7. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 29. (1) Wer

- a) die Bildung eines Vereines nicht entsprechend der Vorschrift des § 4 Abs. 1 anzeigt;
- b) entgegen § 7 Abs. 1 vor Ablauf der in § 6 Abs. 2 festgesetzten Frist oder bevor der Landeshauptmann erklärt hat, daß er den Verein nicht untersage, eine Vereinstätigkeit beginnt oder trotz Untersagung einer Vereinsbildung (§§ 6 Abs. 1 und 10) oder nach rechtskräftiger Auflösung eines Vereines eine solche Tätigkeit ausübt;
- c) als nach den Statuten hiezu berufenes Mitglied des Leitungsorganes eines Vereines die Anzeige einer Statutenänderung unterläßt oder wer unter Nichtbeachtung des § 4 Abs. 1 einen Zweigverein oder einen Verband mehrerer Vereine bildet (§ 10);
- d) als nach den Statuten hiezu berufenes Mitglied des Leitungsorganes eines Vereines die Mitglieder des Leitungsorganes sowie die Anschrift des Vereines nicht nach der Vorschrift des § 12 Abs. 1 der Behörde mitteilt;
- e) als nach den Statuten hiezu berufenes Mitglied des Leitungsorganes eines Vereines die freiwillige Auflösung des Vereines nicht dem Landeshauptmann anzeigt oder die Veröffentlichung der Auflösung unterläßt (§ 26),

begeht – wenn die Tat nicht von den Strafgerichten zu verfolgen ist – eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

Verweisungen

§ 32. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vereinsgesetz 1951 außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1951 zu Ende zu führen. Zu diesem Zeitpunkt geltende Vereinsstatuten sind – soweit erforderlich – anlässlich ihrer nächsten Änderung an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen.

Vollziehung

§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich § 3 Abs. 2, der §§ 9 bis 13, §§ 15 bis 20 Abs. 1, § 29 Abs. 3, §§ 30, 31 Abs. 3 und 4 der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich § 2 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3, der §§ 24 bis 27 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 20 Abs. 2 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz betraut.

Geltende Fassung:

Geldstrafe bis zu S 3.000,-- im Falle deren Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

§ 30. § 9, § 12 Abs. 3 und die Bezeichnung des früheren § 30 als § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. 257/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist jedoch noch die bisherige Fassung dieser Bestimmungen anzuwenden.

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 27 Abs. 2 die Bundesregierung, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.